

Zwangsarbeit oder Hilfe zur Arbeit?

Dokumentation einer Tagung der Bundesarbeitsgruppe SOZIALPOLITIK

der GRÜNEN am 6. Dezember 1996 in Wien und weitere Beiträge

zu Reformen bei Sozialhilfe und Notstandshilfe

Wien 1997

Grün-Alternativ-Press Nr. 31/97, P.b.b.
Verlagspostamt 1070 Wien.

MedieninhaberIn, HerausgeberIn, VerlegerIn:
Die GRÜNEN (Die Grüne Alternative),
Lindengasse 40, 1070 Wien.
Herstellungsort Wien.
Wien, September 1997

Redaktion & Gestaltung: Markus REITER
Druck: Druckerei Brücke, 1010 Wien

Cartoons: Markus KOZA,



und mit Genehmigung von: Gerhard GLÜCK

(bereits erschienen in: „du“ - Die Zeitschrift der Kultur beim Tages-Anzeiger in Zürich)

Der Druck dieser Werkstattsschrift wurde u.a. durch finanzielle Unterstützung
der GRÜNEN AKADEMIE Steiermark ermöglicht.

Diese Werkstattsschrift erscheint auch im Internet - Homepage der GRÜNEN: <http://www.to.or.at/gruene>

Vorwort.....	6
Einleitung von Karl ÖLLINGER: „Soziale Sicherung: Befreiung oder Zwang?“	7
Referate anlässlich der Tagung der BAG Sozialpolitik am 6. Dez. 1996.....	10
Emmerich TÁLOS: „Verdichtung von Kontrolle und Sanktionen im Bereich der Sozialhilfe und Notstandshilfe.....	10
Christine STELZER-ORTHOFFER: „Zwangsarbeit oder Hilfe zur Arbeit? - Sozialhilfebedürftigkeit im zeitlichen Verlauf“	13
Walter J. PFEIL: „Sozialhilfe und (Pflicht zum) Einsatz der Arbeitskraft: ‘Arbeitszwang’ oder ‘Hilfe zur Arbeit’“	18
Heinz ZAUNER: „Über Rahmenbedingungen von Beschäftigungs- möglichkeiten von SozialhilfeempfängerInnen“	23
Karl WÖRISTER: „Statistische Anmerkungen zu SozialleistungsempfängerInnen im erwerbsfähigen Alter“	25
Beiträge.....	27
Franz KÜBERL: „Wann beginnt die Zwangsarbeit“	27
Österreichischer Arbeiterkammertag: Grundsatzgesetz im Bereich Sozialhilfe.....	29
Doris EISENRIEGLER: „Sozialhilfe - ein Ersatz für aktive Beschäftigungspolitik?“	30
Andrea FISCHER: „Arbeit statt Sozialhilfe“	33
Eckard SCHÄFER: Auszug aus der „Stellungnahme für die Anhörung zur Reform des Sozialhilferechts am 22.11.95 - Komplex ‘Hilfe zur Arbeit’“	34
Parlamentarische Aktivitäten der GRÜNEN/Karl Öllinger.....	36
Antrag zur Schaffung eines Bundessozialhilfegesetzes.....	36
Entschließungsantrag Arbeitslosenversicherungsrecht - „Katalog der Grausamkeiten“	38
Entschließungsantrag betreffend „besondere Eingliederungshilfe/Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes“	39
Entschließungsantrag betreffend „Arbeitslosenversicherungsrecht - Wegfall der Einkommensanrechnung bei Notstandshilfeleistungen“	39
Auszug aus der Beantwortung der Dringlichen Anfrage „Armut in Österreich“	40
Anfrage und -beantwortung betr. „Fragebogenaktion für Langzeitarbeitslose.....	43
Anfrage und -beantwortung betreffend „Neuordnung des Sozialstaates“	45
Anhang.....	46
Auszug aus der Regierungsvorlage zur Oö. Sozialhilfegesetz-Reform.....	46
Sozialhilfe-Richtsätze in Österreich.....	49
AutorInnenverzeichnis.....	50

Vorwort

Unser erwerbszentriertes soziales Sicherungsnetz ist in den letzten Jahren durch Budgeteinsparungen und einseitige Strukturmaßnahmen stark löchrig geworden. Ein Umbau des Sozialstaates soll vorgenommen worden - aber sehr einseitig. Nur wer die finanziellen Möglichkeiten hat, kann sich 'Eigenvorsorge' leisten. Die Menschen, die auf unsere Solidarität am meisten angewiesen sind, müssen immer mehr die Härten des ursprünglich auf Disziplinierung und Kontrolle aufgebauten Sozialstaates ertragen. Nicht Solidarität und Hilfe zur Selbsthilfe stehen dabei im Vordergrund, sondern einzig allein der Zwang zur Rückkehr in unsere vor allem männlich geprägte Arbeitsgesellschaft. Dagegen steht, daß es dort so viele Arbeitslose wie noch nie gibt und der Zugang zum Arbeitsmarkt nicht mehr für alle gegeben ist.

Im letzten Jahr sind Reformvorschläge bei Sozialhilfe (Perg, OÖ-SHG) und Notstandshilfe („Katalog der Grausamkeiten“) bekannt geworden, die die Funktionsweise dieses Sozialsystems sehr klar und erschreckend dargelegt haben.

Mit dieser Werkstattsschrift versucht die Grüne Bildungswerkstatt die oft sehr emotional geführte Diskussion über Maßnahmen, die als „Hilfe zur Arbeit“ deklariert werden, aufzugreifen und zu dokumentieren.

Die Bundesarbeitsgruppe Sozialpolitik der Grünen hat diese Problematik im Dezember vergangenen Jahres aufgegriffen und in Anwesenheit von VertreterInnen des österreichischen Armutsnetzwerkes mit SozialexpertInnen analysiert.

Wilfried Graf
OBMANN DER GRÜNEN BILDUNGSWERKSTATT

Markus Reiter
REDAKTION

Soziale Sicherung: Befreiung oder Zwang

Eine Einleitung von Karl Öllinger

Seit Jahren beschäftigt ein Thema immer wieder die öffentliche Debatte: die Sozialschmarotzer, die faul in den Hängematten des Sozialsystems liegen oder - eine originelle Variante davon - alle jene, die nicht durch Faulheit, sondern durch eifrige Schwarzarbeit das soziale Netz bis zum äußersten strapazieren.

Gemeinsam ist diesen Vorwürfen immer der Einzelfall, die Individualisierung des Problems. Schließlich kennt fast jeder irgendwen in seinem Bekanntenkreis, der schon einmal davon erzählt hat, daß frau/mann jemanden kennt, die/der ungerechtfertigt eine Sozialleistung bezogen hat.

Der Blick auf den Baum verstellt die Sicht auf den Wald. Selbst den bösartigsten Kritikern des Sozialsystems ist es bislang nicht gelungen, eine Mißbrauchsrates nachzuweisen, die über einen einstelligen Prozentsatz hinausweist. Ziemlich groß war etwa die Blamage für den freiheitlichen Arbeiterführer Haider, als er im Parlament davon sprach, daß jeder dritte Krankenständler in Oberösterreich als „Tachinierer“ entlarvt worden sei. Die Richtigstellung durch die oberösterreichische Gebietskrankenkasse ergab eine Zahl im Promillebereich.



zur Beschäftigungssituation. Je mehr Arbeitslosigkeit durch die Wirtschaft produziert wird, desto dichter die Debatte über Sozialmißbrauch. Je mehr prekäre Arbeitsverhältnisse entstehen, desto häufiger der Ruf nach Abbau von Sozialleistungen. Je weniger neue Arbeitsplätze geschaffen werden, desto öfter die Forderung nach Pflicht - oder Zwangsarbeit für SozialhilfeempfängerInnen.

Was ist in diesem Zusammenhang eigentlich Mißbrauch, wer begeht ihn?

Wenn sich die Firma Porsche (wie so viele andere reiche Unternehmen) aus Arbeitslosengeldern Erfolgseminare für Spitzenmanager fördern läßt, dann gilt das in der öffentlichen Meinung als eine besonders clevere Anwendung der Förderrichtlinien. Wenn Arbeitslose zu ihrem niedrigen Entgelt noch ein kleines Zubrot von beispielsweise tausend Schilling erarbeiten, ohne dies vorher dem Arbeitsmarktservice zu melden, dann wird ihnen zur Strafe für diesen „Mißbrauch“ für zwei Monate das Arbeitslosengeld gestrichen - selbst dann, wenn sie beweisen können, daß ihr Zuverdienst unter der (erlaubten) Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Das Sozialsystem hat immer auch Kontrollfunktion gehabt, schreibt Emmerich Talos in seinem Beitrag für diese Broschüre. Die Konjunktur der Kontroll- und Polizeifunktion des Sozialsystems verläuft antizyklisch

Auf der rationalen Ebene scheint es absurd: welche Arbeitsplätze sollten für Sozial- oder NotstandshilfebezieherInnen geschaffen werden können, die für „normale“ ArbeitslosengeldbezieherInnen oder BerufseinsteigerInnen nicht vorhanden sind?

Zweifelloso gibt es eine emotionale, sozialpsychologische Komponente für die Verschärfung der Sozialschmarotzerdebatte. In dem Ausmaß, in dem das tradierte Arbeitsethos an den realen Widersprüchen und Konsequenzen von Konkurrenz und Shareholder-Value aufbricht, steigt gerade bei den potentiellen Modernisierungsverlierern nicht nur die Angst vor Verlust und Existenzgefährdung, sondern auch das alte Arbeitsethos in seinem Marktwert. Krankenstände, nicht Krankheiten gehen rapid zurück, die Arbeitszeiten werden nicht verkürzt, sondern es wird mehr und länger gearbeitet als zuvor.

Arbeitslosigkeit und die Angst vor ihr werden aber auch politisch erzeugt, um wirtschaftlich genutzt zu werden:

"Je fürsorglicher sich der Staat der Arbeitslosen annimmt, desto geringer ist die Angst vor der Arbeitslosigkeit, desto aggressiver werden die Arbeitnehmervertreter Lohnerhöhungen fordern", schreibt der neoliberale Ökonom Carl Christian von Weizsäcker in der Zeitschrift "Unternehmer" (2/97).

Workfare statt Welfare ?

Die zynische Aussage ist ein Kernelement herrschender Wirtschafts- und Sozialpolitik. Es geht - ganz rational - um billigere Arbeitskräfte und um die Schaffung eines Billiglohnsegments nach US - Vorbild. „Mit seinen Aufstiegschancen ist McDonald's das beste Berufsbildungsprogramm in den Vereinigten Staaten“, verkündet Marvin Olasky, wohlbestallter Professor an der University of Texas und Berater von Newt Gingrich. Die staatliche Sozialhilfe habe versagt, die SozialhilfeempfängerInnen müßten aus ihrer „Abhängigkeit vom Staat befreit“ werden unter dem Motto „workfare“ statt „welfare“ (Hilfe zur Arbeit statt Sozialhilfe). Mit der großen Sozialhilfe - Reform vom Oktober 1996 haben die Republikaner gemeinsam mit Präsident Clinton ein Herzstück der US - Armutspolitik, die Hilfe für Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern, abgeschafft. Wer nicht Arbeit um jeden Preis annimmt, dem wird die Sozialhilfe gestrichen. Einzelne Bundesstaaten wie etwa Illinois, haben nachgezogen und andere Sozialleistungen (z. B. die "General Assistance", Sozialhilfe für kinderlose Erwachsene) gestrichen: 70.000 Arme, meist alleinstehende Männer, haben in diesem Fall mit einem Schlag die monatliche Überweisung von 161 Dollar und die Krankenversicherung verloren.

Das neue Sozialnetz: die Gefängnisse?

Wo das Einkommen aus Arbeit oder Sozialleistung zu niedrig wird, wird die kriminelle Einkommensbeschaffung attraktiv, sagt die neoliberale Ökonomie - und zumindest in diesem Punkt hat sie recht. Kriminalität verursacht in den USA jährliche Schäden von 450 Milliarden Dollar (ca. 5,5 Billionen Schilling). Die Anzahl der Gefangenen hat sich in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt. Kalifornien gibt nicht nur mehr Geld für Gefängnisse als für Bildung aus, sondern bezahlt seine Gefängniswärter auch besser als die Lehrer: „Das kalifornische Gefängnisssystem ist mit 31 Strafanstalten und 42.000 Angestellten der größte Arbeitgeber des Staates“ (Neue Zürcher Zeitung, 24.12.96). Krönender Höhepunkt dieser Politik: 1996 rühmt sich Los Angeles, für 400 Millionen Dollar eines der modernsten Gefängnisse gebaut zu haben. Der Haken: die Kommune hat kein Geld, es zu eröffnen. „Also überlegte man, 19 Millionen Dollar aus dem Sozialhilfepot zu nehmen und mit diesem Geld das nötige Vollzuspersional einzustellen. Wenn Armut zu Kriminalität führt, warum dann nicht gleich aus dem Sozialtopf direkt in den Strafvollzug umschichten?“ (Andrea Böhm in: taz, 26.10.96)

Die "Hilfe zur Arbeit" wurde vielfach privaten Arbeitsvermittlern übertragen, die im Erfolgsfall ein Vielfaches jener Gelder erhalten, die den Sozialhilfeempfängern gestrichen wurden. Zeit - und kostenintensive Qualifizierungsmaßnahmen wurden durch kurzfristige Berufsorientierungskurse ersetzt. Arbeitsvermittlung ist eine disziplinäre Maßnahme: wer Arbeit haben will, „muß gut gekleidet sein, darf kein Kaugummi kauen und keinen auffälligen Schmuck tragen“ („Die Zeit, 9.5.97).

Die Sozialhilfe Reform wird begleitet vom starken Wachstumsschub, den die US - Wirtschaft in den letzten 6 Jahren erzielen konnte. Die Wirtschaft boomt auf Kosten wachsender Ungleichheit. Die Nachfrage nach Arbeitskräften in den unteren Lohnkategorien ist groß. Die neoliberalen Ökonomen und die Wirtschaft fürchten um die Arbeitslosenrate: sinkt sie unter 5 Prozent, so wird ihnen die Arbeitnehmerseite zu mächtig. Das ist der Hintergrund für die Sozialhilfe - Reform. Der Arbeitsmarkt soll „flexibel“ bleiben, zu den Bedingungen der Unternehmenseite funktionieren („working poor“ - arm trotz Arbeit), mit einem Drohpotential von Arbeitslosigkeit, Disziplinierung, Armut und Kriminalität.

Newt Gingrich und Jörg Haider

Schon bevor sich Jörg Haider bei einem seiner US-Besuche vom republikanischen Führer Newt Gingrich den „Vertrag mit Österreich“ angeschaut hat, fanden sich in der F - Alternative zum ersten Sparpaket Punkte wie die Senkung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in Billigbranchen und die gemeinnützige Pflichtarbeit für Langzeitarbeitslose.

Damals argumentierte der SPÖ - Nationalratsklub in einer Broschüre noch (ähnlich wie die Grünen), daß es sich bei der gemeinnützigen Pflichtarbeit für Langzeitarbeitslose wohl um eine Anleihe von der NSDAP handle, die in ihrem Programm die „Beseitigung der Arbeitslosigkeit durch Einführung der Arbeitsdienstpflicht“ versprochen hatte.

Die ideologische Abwehr griff zu kurz. Auch im ersten Sparpaket fanden sich einzelne Elemente der damals noch in Planung befindlichen US - Sozialhilfereform wieder (etwa die Streichung des erhöhten Karenzgeldes, wenn der Name des Vaters nicht genannt wird). Das zweite Sparpaket mit seinen Bestrafungsaktionen für Alleinerziehende (Kürzung der bezahlten Karenz, „Verfügbarkeit“ für Arbeitsmarkt trotz Betreuungspflicht) machte einige reaktionäre Grundmuster, die Österreichs Sozialpolitik mit der US - amerikanischen oder etwa der britischen teilt, noch sichtbarer.

Die eigentlichen Veränderungen spielten sich hinter bzw. zwischen den Sparpaketen ab.

Zum einen wurden die beträchtlichen materiellen Verschlechterungen, die für viele Gruppen aus den beiden Sparpaketen resultierten, kaum an das zweite „soziale Netz“, die Sozialhilfe, weitergegeben. Die Aufwendungen für Sozialhilfe stiegen in den meisten Bun-

desländern kaum an, einzelne Bundesländer trafen bzw. treffen legislative Maßnahmen oder andere Absprachen, um den Bezug von Sozialhilfe einzuschränken. Die steigende Armutsgefährdung, die zweifellos aus einzelnen Maßnahmen der Sparpakete resultierte (etwa der Deckelung bei NotstandshilfebezieherInnen, den familienpolitischen Kürzungen und Streichungen), wurde privatisiert.

Die Sozialhilfe wäre allerdings auch von ihrer finanziellen Dimensionierung nicht in der Lage, auch nur die Armutsgefährdung, die allein von den Sparpaketen verursacht wurde, aufzufangen.

Nur ein bescheidener Anteil der Sozialhilfeaufwendungen von derzeit rund 25 Milliarden Schilling österreichweit wird für die „offene Sozialhilfe“ und -wie im Beitrag von Christine Stelzer - Orthofer analysiert wird - davon nur ein geringer Prozentsatz für „Dauerunterstützte“ verwendet.

Zum anderen hat in der Wirtschafts- und Sozialpolitik Österreichs in den letzten Jahren eine Trendwende stattgefunden. Die von der Sozialdemokratie geprägte, stark nachfrageorientierte („keynesianistische“) Wirtschaftspolitik wurde klar von einer - über die EU - Integration forcierten - angebotsorientierten („neoliberalen“) abgelöst. Staatssekretär Ruttensdorfer: „Es geht darum, daß wir von einer nachfrageorientierten Beschäftigungspolitik nach dem Motto „Mehr Defizit, um die Nachfrage zu sichern“ zu einer angebotsorientierten Beschäftigungspolitik übergehen. Diesbezüglich ist der Euro eines von vielen Instrumenten“ („Wirtschaftsblatt“, Euro-Guide). Der Staat hat sich demnach aus der Wirtschaft zurückzuziehen und nur mehr für geeignete Rahmenbedingungen zu sorgen, unter denen die Wirtschaft florieren kann. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören auch entsprechend flexible Arbeitsmärkte: Löhne, die nach unten, Arbeitszeiten, die nach oben und Arbeitskräfte, die für jede Arbeit offen sein müssen.

Die oben erwähnten Punkte aus dem freiheitlichen Sparpaket sind daher mehr als ein Rückgriff in die ideologische Mottenkiste: sie sind Bestandteil eines neoliberalen Modernisierungsprogramms, das mit Abstrichen und Schattierungen auch von Christkonservativen und Sozialdemokraten übernommen wurde.

In Großbritannien hat die Labour Party die von der konservativen Partei umgebaute Arbeitslosenversicherung, die „Job Seekers Allowance“ ohne Abstriche übernommen. Arbeitslose müssen sich alle 14 Tage beim Arbeitsamt melden, nach dreizehn Wochen sind die Be-

rater berechtigt, die Arbeitslosen zur Annahme jedes angebotenen Jobs zu verpflichten, sonst wird die auf sechs Monate befristete Beihilfe gestrichen. Auch angemessene Kleidung und Frisur bilden Ausschußgründe. In mehreren englischen Städten laufen Pilotprojekte, wonach Langzeitarbeitslose dreizehn Wochen lang intensiv betreut werden. Sind sie dann immer noch arbeitslos, müssen sie gemeinnützige Arbeit leisten und erhalten dafür ihr Arbeitslosengeld und einen staatlichen Zuschuß von rund 170 Schilling wöchentlich.

In der Bundesrepublik Deutschland haben in letzter



Zeit vor allem sozialdemokratische Bürgermeister die Forderung nach gemeinnütziger Pflichtarbeit für Sozialhilfeempfänger wieder aufleben lassen. Die Kommunen in der BRD tragen (verglichen mit Österreich) über die Sozialhilfe teilweise hohe Kosten und wollen so bei kommunalen Diensten und Sozialausgaben sparen.

In Österreich haben vor allem die ursprünglichen Pläne des früheren Sozialministers Hums Widerstand hervorgerufen. Seine Pläne, alle Langzeitarbeitslosen in ein Mammutprogramm für „gemeinnützige Arbeit“ einzubeziehen, sind nicht nur an der absehbaren Überforderung des Arbeitsmarktservice, sondern auch am Widerstand von Initiativen, Gewerkschaften und Grünen gescheitert. Durchgeführt wurde dennoch eine mehr als fragwürdige Fragebogenaktion für Langzeitarbeitslose („Psychorasterfahndung“) mit ausschließlich negativen Kriterien, deren wichtigster Zweck offensichtlich die Kontroll- und Disziplinierungsfunktion war.

Wesentlich weitergehender waren dann die in einem ministeriellen Reformpapier artikulierten Pläne zur Reform der Arbeitslosenversicherung („Katalog der Grausamkeiten“), die wir im Vorjahr an die Öffentlichkeit gebracht haben. Auch ministerielle Dementis konnten

nicht kaschieren, daß die im Papier angesprochenen Vorschläge die konsequente Fortsetzung der in den Sparpaketen und im politischen Diskurs entwickelten Ideen bildeten: von der faktischen Aussteuerung von Arbeitslosen, dem materiellen Zwang zur „gemeinnützigen Arbeit“ bis hin zum Ausschluß von Billiglohnarbeit (= Frauenarbeit) von der Arbeitslosenversicherung.

Der „Katalog der Grausamkeiten“ ist - zunächst jedenfalls - vom Tisch. Eine breite Koalition von christlichen Gruppen, Gewerkschaften, Initiativen und Grünen hat dafür gesorgt.

Nachdenken über Alternativen und Perspektiven

Die Arbeitslosenversicherung wird mit dem Budgetvoranschlag 98/99 um weitere 15 Milliarden Schilling ausgeplündert, die Sozialhilfe in den Ländern ausgetrocknet. Die 2. Österreichische Armutskonferenz hat etliche Vorschläge zur Sicherung gegen Armut erarbeitet, die von den Grünen im Rahmen von Anträgen (für ein Bundessozialhilferahmengesetz), Anfragen (Dringliche Anfrage zur Armut in Österreich) und programmatischen Vorschlägen („Grünes Pensionsmodell“, „Grundsicherung für Kinder und Familien“) begleitet wurden.

Dennoch bleiben viele Fragen offen. Zum Beispiel, ob dem Recht auf (materielle) Grundsicherung nicht auch bestimmte Pflichten gegenüber der Gesellschaft erwachsen. Welche Rechte, welche Pflichten, welche Gesellschaft? Daß für Grüne jedenfalls nicht die Verpflichtung zur Arbeit um jeden Preis gemeint ist, wollen wir durch unseren Antrag zur gemeinnützigen Pflichtarbeit dokumentieren.

Zum Beispiel auch, wie wir mit den Rahmenbedingungen, die uns eine kapitalistische Wirtschaft setzen will, umgehen? Ignorieren, akzeptieren, um Veränderung kämpfen? Wie gehen wir um mit dem Lohnabstandsgebot, das in etwa aussagt, daß die Differenz zwischen einer Sozialleistung und den real bezahlten Löhnen so hoch sein muß, daß ein Anreiz zur Arbeit besteht? Ignorieren, akzeptieren, verändern? Was verändern? Das Lohnabstandsgebot oder die Wirtschaft?

„Für jede Frage gibt es eine einfache Antwort: Es ist mit Sicherheit die falsche!“. Diesen Satz von Umberto Eco habe ich mir als Leitsatz eingeprägt. Im Rahmen unserer Bundesarbeitsgruppe Sozialpolitik haben wir am 6.12.96 zum Thema „Arbeitszwang oder Hilfe zur Arbeit“ ein Hearing veranstaltet, das wir mit dieser Broschüre dokumentieren wollen.

„So viele Fragen, so viele Antworten!“, hat ein anderer kluger Mann, Bert Brecht, geseufzt. Wir wollen mit dieser Broschüre Anregungen und Vorschläge, aber keine fertigen Antworten geben. In diesem Sinn bin ich vor allem Karl Wörister und Walter Pfeil dankbar, weil sie mit ihren Vorschlägen die Diskussion spannend gemacht haben. ■

Wenn wir uns die Geschichte der Sozialpolitik seit dem 19. Jahrhundert anschauen, so können wir davon ausgehen, daß dieses Projekt Sozialstaat - Sozialpolitik immer mit Kontrollelementen versetzt gewesen ist. In der sozialwissenschaftlichen Literatur wird dieser Sachverhalt bei der Bestimmung der Funktionen der Sozialpolitik dahingehend zusammengefaßt, daß Sozialpolitik auch Kontrollfunktion hat. Dies ist eine Funktion neben anderen zentralen Funktionen, wie z.B. die Kompensationsfunktion - d.h. daß der Entfall von Erwerbseinkommen kompensiert wird durch diverse Leistungen - oder die Legitimationsfunktion, die in Zeiten nach dem 1. Weltkrieg eine ungleich größere Rolle gespielt hat.

Was versteht man unter der Kontrollfunktion? Abstrakt definiert wird darunter die Funktion der Erzeugung und Stabilisierung der für die Aufrechterhaltung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse konstitutiven Handlungsorientierung verstanden. Verschiedene Regelungen sollten dazu beitragen, daß der Bezug zur Erwerbsarbeit unter kapitalistischen Bedingungen und auch die Orientierung daraufhin erhalten werden. Das reicht von der Einführung des Arbeitsbuches (im 19. Jahrhundert) als eindeutiges Kontrollinstrument bis hin zur Überprüfung von Krankenstand oder aktuellen Sanktionen im Fall der sogenannten Arbeitsunwilligkeit. Wir können feststellen, daß in der ganzen Entwicklung von Sozialpolitik diese Kontrollelemente vor allem in den beiden Bereichen Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung zum Tragen kommen. Wenn wir beispielhaft auf das Jahr 1920 zurückblicken, in dem die Arbeitslosenversicherung eingeführt worden ist, so können wir beträchtliche politische Vorbehalte ausmachen, nämlich daß unter den Bedingungen unseres Gesellschaftssystems Menschen mit derlei Leistungen ihr Auslangen finden können, ohne daß sie ihre Arbeitskraft verkaufen müßten.

Seit einigen Jahren - insbesondere seit 1996 - gibt es eine Verdichtung der Debatte um Kontrolle und ich habe den Eindruck, daß die Kontrollfunktion stärker forciert wird. Der Hintergrund dafür ist, daß Österreich seit längerem mit andauernder, ständig wachsender Arbeitslosigkeit und mit zunehmender Langzeitarbeitslosigkeit konfrontiert ist.

Die Andauer von Langzeitarbeitslosigkeit bedeutet im Kern auch, daß die Bindung zwischen Arbeitsmarkt und individuellen Möglichkeiten der Einkommenssicherung selbst erodiert. Meine These in diesem Zusammenhang lautet: Eine Gesellschaft, die nicht in der Lage ist, genügend Arbeitsplätze anzubieten, versucht den Grundsatz, den Einsatz der Arbeitskraft als unumgängliche Bedingung für materielle Teilhabechancen, auch durch sozialpolitische Maßnahmen zu untermauern. Ich gehe davon aus, daß in unserer Gesellschaft das sozialstaatliche Projekt von Anfang an die Alimenterung einer Alternativexistenz (zu einer über Erwerbsarbeit abgesicherten Existenz) verhindern sollte.

Die Bestätigung dafür sehe ich auch in aktuellen

Verdichtung von Kontrolle und Sanktionen

Emmerich Tálos

Entwicklungstendenzen. Auf dem Hintergrund der Veränderungen am Arbeitsmarkt, der Zunahme von Langzeitarbeitslosigkeit, kommt es zur Verdichtung von Kontrolle und angedrohten Sanktionen. Und hier wieder genau

in dem Bereich, der in einer kapitalistischen Erwerbsarbeitsgesellschaft besonders sensibel ist: in der materiellen Sicherung von Arbeitslosen. Diese Problematik hat die 80er Jahre begleitet, wo Medien (wie z.B. die Kronenzeitung) wiederholt berichteten, daß es Möglichkeiten zu einer auskömmlichen Existenzführung über Sozialleistungen gäbe, ohne daß Menschen dafür ihre Arbeitskraft einsetzen müßten, ja daß es Virtuosen gäbe, die es sich gut in der sozialen Hängematte des Sozialstaates richten, ohne dafür etwas tun zu müssen.

Worin besteht nun die konkrete Verdichtung von Kontrolle und Sanktionen?

Es gibt zwei Bereiche, in denen diese ersichtlich werden: die Sozialhilfe und die Notstandshilfe.

Bezüglich der Sozialhilfe beziehe ich mich auf einen Kenntnisstand, der sich substantiell von dem des Kollegen Pfeil unterscheidet, weil ich nicht Akteur in diesem Zusammenhang war. Ich konnte mich ausschließlich auf das stützen, was mir über Medien zugänglich war. In einem Kommentar im Standard habe ich die Annahme vertreten, daß aufgrund von Arbeitslosigkeit der Druck auf und der Zwang für Arbeitnehmer verstärkt wird. Als Beispiel habe ich Aussagen des oberösterreichischen Soziallandesrates Ackerl zum Thema „Hilfe zur Arbeit“ angeführt, auf Basis der Informationen, die Medien wie z.B. die Oberösterreichischen Nachrichten (vom 9. 10. 1996) oder der Standard (vom 9. 10. 1996) verbreitet haben. Daraus ging hervor, daß daran gedacht wird, die Sanktionen zu verstärken. Es soll - so wird Ackerl zitiert - Arbeit angeboten werden, die mit einem Gehalt etwas über der Leistung der Sozialhilfe abgegolten wird. Wird diese Arbeit jedoch nicht angenommen, so drohe der Entzug der Leistung



(bis maximal 50 %). Diesen Aussagen voran ging die Ankündigung des Sozialhilfeverbandes Perg, hinkünftig für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern einen Arbeitsdienst einzuführen (siehe Standard vom 5./6. und 8. 10. 1996). Ich möchte hier festhalten, daß die Androhung von Sanktionen nicht neu ist. Diesbezüglich sei auf die Entwicklung in den 80er Jahren verwiesen: in verschiedenen Novellierungen der Sozialhilfegesetze wurde die Möglichkeit der teilweisen Streichung der Sozialhilfe erweitert bzw. angedroht.

Der zweite Komplex ist der der Notstandshilfe. Vor dem Hintergrund steigender Langzeitarbeitslosigkeit und der Zunahme der Zahl der NotstandshilfebezieherInnen sind bereits seit 1993 diverse restriktive Maßnahmen ergriffen worden (z.B. Vorsprache beim Arbeitsamt, wöchentliche Bewerbung, Verlängerung der Sanktion). In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sparpaket vom Frühjahr des Jahres 1996 wurden zudem auch Überlegungen angestellt, wie hinkünftig mit Notstandshilfeempfängern verfahren wird. Laut Medienberichten gingen diesbezügliche Überlegungen dahin, die Zahl der dafür in Frage kommenden langzeitarbeitslosen NotstandshilfebezieherInnen (ab einem bestimmten Datum) zu erheben und diese zur Arbeit in gemeinnützigen Projekten heranzuziehen. Das wären sehr viele Personen gewesen, wie alle Berechnungen erwiesen haben. Auch das AMS hat davor gewarnt, daß das System finanziell zusammenbrechen würde, wenn für 15.000 Personen Arbeitsplätze geschaffen oder angeboten werden müßten. Der vorerst erste Effekt dieser Debatte war die stärkere Forcierung des Mißbrauchsthemas. Weiters haben die Arbeitsämter begonnen, die betroffenen langzeitarbeitslosen NotstandshilfebezieherInnen vorzuladen und diese mit einem ominösen Fragebogen zu konfrontieren. Das un-

terstützt wiederum meine These, da der Fragebogen fast ausschließlich auf das Individuum abstellte. Es wurden praktisch nur individuelle Kriterien abgefragt, so als ob es sich bei heutiger Arbeitslosigkeit bzw. Langzeitarbeitslosigkeit um ein individuelles Problem handelt. Die Fragebogenaktion ist gelaufen. Herbert Buchinger vom AMS hat dann angekündigt, daß sich das AMS überlegt, solche Arbeitsplätze für ca. 7.000 Personen anzubieten. Diese Zahl wäre relativ hoch, wenn man an die Zahl der Arbeitsplätze denkt, die über die aktive Arbeitsmarktpolitik bzw. die Aktion 8000 vermittelt worden sind. Es wurde eine Novelle betreffend Notstandshilfe beschlossen. Es soll hinkünftig Arbeit mit angeboten werden. Aus dem Entwurf geht jedoch nicht hervor, wie das Ganze umgesetzt werden soll. Für mich ist unklar, wie die Umsetzung erfolgen soll. Diese soll - laut Entwurf - entlang der Richtlinien bzw. der Verordnung erfolgen. Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, ob mit der Umsetzung Sanktionen verbunden sind oder nicht, so wie ich es in meinem Standard-Kommentar vermutete. Die Konkretion wird verschoben auf die Richtlinien, die dann praktisch verwaltungsintern erstellt werden.

Abschließend möchte ich sagen, daß mein Problem im Zusammenhang mit Hilfe zur Arbeit nicht ist, daß Arbeit angeboten wird. Ich halte es im Rahmen einer aktiven Arbeitsmarktpolitik für enorm wichtig, daß Versuche unternommen werden, Menschen, die langfristig aus dem Arbeitsleben ausgegrenzt sind, die Möglichkeit zu schaffen, einen vernünftigen Arbeitsplatz zu bekommen. Es gibt Nachfrage, wie wir wissen, nach solchen Arbeitsplätzen. Die Kollegin Stelzer-Orthofer hat das für Linz erhoben. Das Problem ist mehr das "wie". Die Frage ist immer, wie wird Hilfe zur Arbeit genau konkretisiert? Davon wird es auch wesentlich abhängen, wie diese eingeschätzt wird. Aus meiner

Sicht ist Hilfe zur Arbeit - gesellschaftspolitisch betrachtet - an mehrere Kriterien zu binden. Für mich wäre ein wichtiges Kriterium in diesem Zusammenhang z.B. die Freiwilligkeit. Ich denke, daß - wenn staatliche Politik in dem Sinne agiert, daß z.B. mit der Aktion 8000 oder der gemeinnützigen Eingliederungsbeihilfe - Menschen, die langfristig aus dem Arbeitsprozeß ausgegrenzt sind, die konkrete Möglichkeit geboten wird, ein Einkommen zu beziehen - damit auch Möglichkeiten für den Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt eröffnet werden. Ein zweiter Punkt ist: Es müßte dabei eigentlich bestehender Bedarf gedeckt werden. Ist das nicht der Fall, kommt es zu Verdrängungseffekten, die zudem manchmal für die Träger sogar noch billiger sind. Das würde keinen Sinn machen. Insofern ist es ein drittes Kriterium, daß eine Aktion zugunsten von Notstandshilfebeziehern/innen mit Begleitmaßnahmen zu versehen ist.

In Linz ist in den 80er Jahren "Hilfe zur Arbeit" ansatzweise durchaus gelaufen, wie wir in der Studie "Sozialpolitik in Linz" feststellen konnten. Lediglich die Betreuung war äußerst schlecht. Es gab zwar eine Betreuerin, jedoch erfolgte keine adäquate Betreuung - auch aus Zeitmangel. Menschen, die längere Zeit aus dem Arbeitsprozeß ausgegrenzt sind, brauchen nicht nur die Vermittlung einer Arbeit, sondern sie benötigen auch zusätzliche Betreuung - ein Faktum, das ohnehin schon aus der gesamten Entwicklung von Arbeitsmarktpolitik altbekannt ist. Nochmals: "Hilfe zur Arbeit" sollte solche Jobs anbieten, die den Menschen eine Perspektive für den Wiedereinstieg in den regulären Arbeitsmarkt eröffnen. Ansonsten wird die Aktion zu einer Sackgasse, wo ich befürchte, daß diese Menschen längerfristig wieder übrigbleiben und mit Sanktionen konfrontiert werden. ■

Zur Diskussion:

Du hast gesprochen von der Abdeckung bestehenden Bedarfs, es muß aber doch gemeint sein Abdeckung von zusätzlichem Bedarf?

Emmerich Tálos: Nicht nur zusätzlicher. Denn Bedarf besteht heute in bestimmten Bereichen, sei es Umwelt oder soziale Dienstleistungen, der offenkundig nicht gedeckt ist.

Sie haben bei den Bedingungen nichts über die Höhe des Einkommens aus diesen Arbeiten gesagt und Sie haben auch von der Einstiegshilfe in den regulären Arbeitsmarkt gesprochen. Wenn dies aber ein Bedarf an bestehenden Arbeitskräften ist, dann sind das doch nicht besetzte Arbeitsplätze im Arbeitsmarkt, die kollektivvertraglich entlohnt wären. D.h. komme ich auf einen solchen Arbeitsplatz, wäre das schon die Integration in

den regulären Arbeitsmarkt.

Emmerich Tálos: Mit Sicherheit. Ich möchte hier folgendes nachtragen: Ich gehe davon aus, daß, wenn solche Arbeitsplätze durch das AMS angeboten werden, diese kollektivvertraglich erfaßt sind, verbunden mit der sozial- und arbeitsrechtlichen Absicherung. Sehr viel unklarer ist es im Bereich der Sozialhilfe. Aber das kann ihnen sicher der Herr Pfeil sagen. Für mich ist in jedem Fall klar, daß es darum geht, daß der Staat Hilfestellung leistet, damit Menschen wieder in den regulären Arbeitsmarkt kommen. Ein weiterer Punkt in diesem Zusammenhang ist auch die Geschlechterdifferenz, die mitgedacht werden muß. Denn kompensiert die Notstandshilfe sozusagen den Teil, den der Unter-

würde das heißen, daß sich die Unternehmer letztlich lieber jene aussuchen, die eine höhere Notstandshilfe beziehen - was größtenteils eher für Männer als für Frauen gilt. Wichtig ist hier also, daß es nicht zu einer mittelbaren Diskriminierung von Frauen kommt.

Die Novelle der Notstandshilfe - existiert diese schon oder liegt derzeit lediglich ein Entwurf vor?

Emmerich Tálos: Diese wurde im Ausschuß beschlossen - mit Einfügung dieser besonderen Eingliederungshilfe. Für die Richtlinien ist ein sehr großer Spielraum gelassen worden, da viele Aspekte nicht in der Novelle enthalten sind, wie z.B. die Freiwilligkeit. ■

Sozialhilfebedürftigkeit im zeitlichen Verlauf

Christine Stelzer-Orthofer

1. Einleitung

Geht es um sozialen Mißbrauch, dann geht es meist auch um Sozialhilfe. Und unter diesem Aspekt sind die Vorschläge des Perger Sozialhilfverbandes der Arbeitspflicht zu betrachten. Durch mediale Unterstützung kam es schon Mitte der 80er Jahre ganz massiv zur Sozialleistungsmissbrauchsdebatte, die in erster Linie auf die Beziehenden von Sozialhilfe abgestellt war. Die Rede war und ist von sozialen Trittbrettfahrern, von Arbeitsunwilligen, Asozialen und Sozialschmarotzern, die sich auf Kosten aller ein bequemes Leben machen. Der Mißbrauch ist dergestalt, so wird unterstellt, daß langfristig, und ungerechtfertigterweise Sozialhilfe bezogen wird, "zu hohe Unterstützungsleistungen", lassen Arbeit nicht mehr lohnens- und erstrebenswert erscheinen.

Dies erweckt den Eindruck, daß SozialhilfebezieherInnen eine homogene, langfristig von öffentlicher Hilfe lebende Gruppe sind. Es bleibt dabei außer acht, daß sich beispielsweise keine oder kaum Gemeinsamkeiten zwischen pflegebedürftigen, alten Menschen - deren Pension zur Begleichung der Kosten in Pflegeheimen nicht ausreicht - und sogen. "Sandlern" ausmachen lassen.

Ein wesentlicher Grund für die Entstehung entsprechender Vorurteile ist, daß Funktion und Aufgaben der Sozialhilfe unzureichend bekannt sind (Subsidiarität, Bedürftigkeitsprüfung etc.), d.h., nur sehr wenige Menschen wissen konkret über die Sozialhilfe als zweites soziales Netz Bescheid.

Weiters - und das war bei dem von mir gemachten Forschungsprojekt zentrales Anliegen - ist auch die Datenglage über den Sozialhilfebezug in Österreich äußerst mangelhaft und fehlerbehaftet.

Was für den Bereich der Arbeitslosenstatistik selbstverständlich ist, in Vormerk- und Verweildauer nach Wirtschaftszweigen, Geschlecht, Ausbildungsgraden etc. zu unterscheiden, um ein differenziertes Bild des Arbeitslosenrisikos zu erhalten, ist in der Sozialhilfestatistik nicht enthalten. Sie sagt nichts darüber aus, in welchem Ausmaß und wie lange Personen aufgrund

welcher Problemlagen von der Sozialhilfe abhängig sind. Mit Ausnahme einiger Unterscheidungen, wie beispielsweise offene oder geschlossene Sozialhilfe, des Unterstütztenstatus (Hauptunterstützte und Mitunterstützte), können keine genaueren Aussagen zur Gruppe der SozialhilfeempfängerInnen in Österreich gemacht werden. Wie groß beispielsweise ist der Anteil derer, für die Sozialhilfeabhängigkeit eine vorübergehende Phase im Leben darstellt, wie hoch jener, die dauerhaft in der Sozialhilfe bleiben? Gibt es Unterbrechungen im Bezug?

2. Methodische Vorbemerkungen

Bei Durchsicht der Sozialhilfestatistik, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich nach Eintreffen der jeweiligen, zum Teil unvollständigen Zahlen aus den Bundesländern, erstellt wird, findet sich immerhin eine Unterteilung in "einmalig unterstützt" und "dauerunterstützt" (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Gesamtzahl sowie Anzahl der dauerunterstützten Sozialhilfeempfänger in Privathaushalten in Österreich (1986-1992)

Jahr	Gesamtanzahl	davon: Dauerunterstützte	Proz. Anteil der Dauerunterstützten
1986	60.870	35.951 (1)	59,1%
1987	59.476	36.035	60,6%
1988	61.625	33.314	54,1%
1989	60.882	34.774	57,1%
1990	60.662	35.394	58,3%
1991	62.234	31.205 (2)	50,1%
1992	49.737	31.095	62,5%

(1) einschließlich 4318 Personen in Privathaushalten oder Heimen in Salzburg; (2) ohne Salzburg

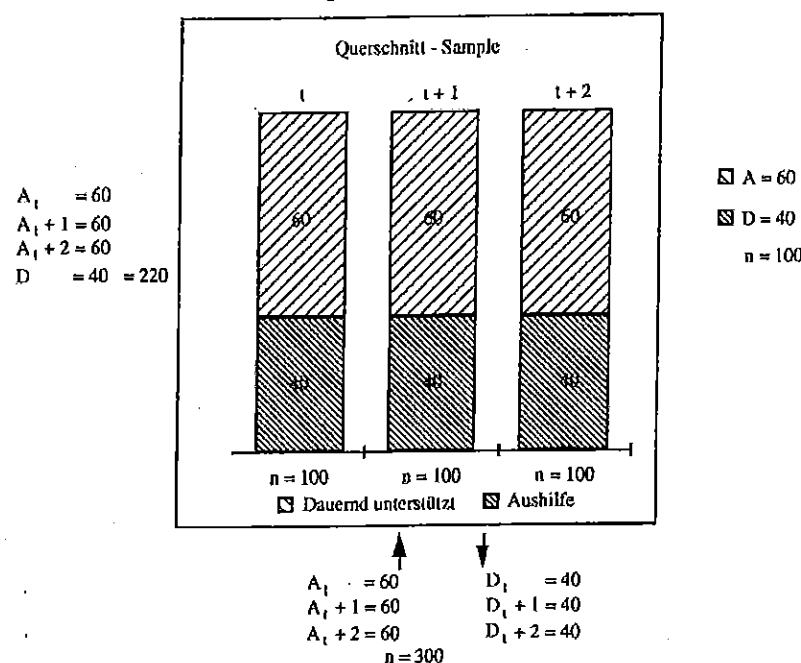
Quelle: ÖStZ: Sozialhilfe

Die Aussagekraft dieser Daten hält sich in mehr als bescheidenem Rahmen, da bereits jede über eine einzelne Zuwendung hinausgehende Leistung als Dauerunterstützung zu kategorisieren wäre. Daß dies sogar für die zuständigen Kommunalbehörden ein zu eng gefaßtes Dauerkonzept darstellt, läßt sich daran ermes- sen, daß die Dauer-Zuordnungskriterien regional unterschiedlich gehandhabt werden. KÖPPL/STEINER (1989: 59) halten fest, daß der Begriff der Dauerunterstützung nicht klar definiert ist und deshalb unterschiedlich ausgelegt wird: "Manchmal fallen die Pflege-

kinder darunter, manchmal wird eine öfter als dreimal getätigte Leistung als Dauerleistung bezeichnet, manchmal - wie in Wien - werden nur ganz bestimmte dauernde Leistungen, nämlich die mit dem erhöhten Richtsatz, als Dauerleistung klassifiziert. Es ist anzunehmen, daß viele Leistungen, die außerhalb von Wien als Dauerleistung figurieren, in Wien als Aushilfen gelten würden. (...) Es ist weiters unklar, in welchen Bundesländern bei den Dauerunterstützten die Mitunterstützten inkludiert sind und in welchen Bundesländern nicht."

Querschnitterhebungen lassen viele Fragen offen und nur bedingte Rückschlüsse zu: Ausgehend vom fiktiven Querschnitt in Abbildung 1, indem in drei aufeinanderfolgenden Jahren Aushilfenbezieher und Dauerbezieher erhoben wurden. - der Einfachheit halber

Abbildung 1: Varianten der Anzahl der Dauerunterstützten und einmalig Unterstützten



wird davon ausgegangen, daß in allen drei Jahren 60 Aushilfenbezieher und 40 Dauerbezieher erfaßt wurden - könnten beispielsweise, was die Anzahl der Sozialhilfebezieher innerhalb dieser drei Jahre betrifft, drei Varianten möglich sein.

Erstens: Geht man davon aus, daß die Gruppe der AushilfenbezieherInnen jedes Jahr wechselt, und die Gruppe der Dauernd-Unterstützten mit jener der nachfolgenden Jahre ident ist, so müßte sich die Gesamtzahl der Sozialhilfebedürftigen der beobachteten Jahre aus 220 Personen zusammensetzen.

Zweitens: Es wäre aber auch vorstellbar, daß nicht nur die Gruppe der Dauernd-Unterstützten von einem Jahr zum nächsten ident bleibt, sondern auch jene, die jährlich eine Aushilfe beziehen. Unter diesen Voraussetzungen würde sich die Gruppe der Sozialhilfebedürftigen der drei Jahre aus 100 Personen rekrutieren.

Drittens: Unterstellt man eine hohe Mobilität, so könnte sich die Gruppe der SozialhilfebezieherInnen

im Laufe von drei Jahren aus insgesamt 300 Personen zusammensetzen. In jedem der beobachteten Jahre werden vierzig Personen dauernd unterstützt. Sie sind mit jenen aus den anderen Jahren nicht ident. Dasselbe gilt für die Aushilfenbezieher.

Es kann also festgehalten werden, daß trotz einer Aneinanderreihung von Querschnittsdaten - nicht nur wegen oben angeführter Definitionsprobleme - keine Aussagen darüber treffen, wie groß die Veränderungen innerhalb der Gruppe der Dauernd-Unterstützten von einem auf das andere Jahr sind: Ebenso wie die so definierte Gruppe der Dauernd-Unterstützten theoretisch von einem auf das andere Jahr vollkommen ident sein könnte, wäre es theoretisch genauso gut vorstellbar, daß kein einziger Dauernd-Unterstützter aus dem einen Jahr im darauffolgenden Jahr zu der betreffenden Gruppe gehört.

Nimmt man beispielsweise einen am Sozialamt aktenkundigen Fall, der zum Zeitpunkt der Erhebung keine Leistungen bezogen hat, so schließt dies, beispielsweise einen langfristigen Bezug vorher und/oder nachher bzw. mehrere Phasen der Sozialhilfebedürftigkeit mit längeren oder kürzeren Unterbrechungen nicht aus. Der Verlauf der Sozialhilfebedürftigkeit, von Armutsphasen, bleibt bei Querschnittsdaten ausgeblendet, was zu einer statischen Sichtweise von Sozialhilfebedürftigkeit führt.

Der statische Blick auf Sozialhilfeempfänger hat dazu beigetragen, daß Armut häufig als auf bestimmte Personengruppen zugeschnittene Langzeitarbeit wahrgenommen wurde. Demgegenüber stehen US-amerikanische Untersuchungen, aber auch Untersuchungen in der BRD, die gezeigt haben, "daß große Teile der gesamten Armutpopulation ungeheuer mobil sind" (BUHR 1990a: 177). Sozialhilfeempfänger, so die empirischen Befunde aus anderen Ländern,

sind weder dauerhaft arm noch dauerhaft sozialhilfeabhängig, der Bezugsverlauf ist häufig diskontinuierlich, was auf Phasen der Sozialhilfeunabhängigkeit schließen läßt.

3. Sozialhilfebedürftigkeit im zeitlichen Verlauf

Dazu wurde am Magistrat der Stadt Anfang des Jahres 1994 eine Stichprobe von etwa 20% sämtlicher seit 1984 in der offenen Sozialhilfe geführten "Fälle" gezogen. Insgesamt liegen Angaben zu 1930 Verlaufsformen vor.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich, sind 53% aller erfaßten Personen männlich, 47% sind weiblich. Was den Familienstand betrifft, so zeigt sich, daß knapp die Hälfte ledig ist, etwas mehr als ein Viertel geschieden, etwas weniger als 4% lebt getrennt und 7,5% sind verwitwet. Die restlichen Fälle sind verheiratet.

Als Grund für den Sozialhilfebezug wird in 70% aller

Tabelle 2: Auszählung nach Geschlecht, Nationalität, Familienstand, Grund der Unterstützung etc. (n=1930)

GESCHLECHT		NATIONALITÄT	
männlich	53%	Österreich	91%
weiblich	47%	Andere	9%
FAMILIENSTAND		GRUND d. UNTERSTÜTZUNG	
ledig	47%	- Arbeitslosigkeit	70%
verheiratet	15%	- Arbeitsunfähigkeit	
geschieden	27%	ohne Pensionsanspr.	2%
getrennt	4%	- mangelnder Unterhalt	3%
verwitwet	7%	- außerordentl. Belastg.	19%
		- Betreuung v. Kindern	1%
		- anhängig Pensionsverfahren	1%
		- Sonstiges	4%
PERSONENKREIS		RÜCKZAHLUNGEN	
berufstätig	65%	keine	77%
Hausfrau/Mutter	8%	teilweise	13%
Pensionist	19%	alles	10%
Sonstige	8%		
UNTERSTÜTZTENSTATUS		LEISTUNGSSTATUS (1984-1993)	
alleinunterst.	65%	keine Leistungen	14%
hauptunterst.	35%	Leistungsbezieher	86%

Fälle Arbeitslosigkeit angegeben. Bei 19% aller Fälle liegt eine außerordentliche Belastung vor. 3% aller Fälle beziehen Sozialhilfe aufgrund mangelnden Unterhalts, 2% wegen Arbeitsunfähigkeit ohne Pensionsanspruch. Die Anteile für anhängiges Pensionsverfahren und für die Betreuung von Kindern als Grund der Sozialhilfebedürftigkeit liegen bei etwas über 1%. Was die Höhe der Leistungen betrifft, wird nach dem Unterstütztenstatus "hauptunterstützt" und "alleinunterstützt" unterschieden: 65% unserer Stichprobe entfallen auf Alleinunterstützte, 35% sind Hauptunterstützte. Sie beziehen daher neben den Leistungen für sich selber auch Leistungen für Familienangehörige. Bei knapp 14% aller Fälle liegt kein Leistungsbezug im Analysezeitraum vor. Dies sind demnach jene Fälle, denen einerseits aus uns unbekannten Gründen trotz Antragstellung keine Sozialhilfe gewährt wurde sowie andererseits jene, deren Erstbezug im Jänner 1994, also außerhalb des Analysezeitraums liegt. 23% aller Fälle haben Sozialhilfeleistungen bezogen, die zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise an die Sozialhilfestelle zurückerstattet wurden.

Um nun die Dauer des Bezugs sowie jenen Zeitraum, der zwischen dem ersten und dem letzten Bezug liegt, berücksichtigen zu können, wurden neue Variablen gebildet, die - um der dynamischen Sichtweise gerecht zu werden - als Annäherung an die Fragestellungen zu betrachten sind: Brutto-Bezugszeitraum, Bezugsintensität, Anzahl der Bezugsmonate, Anzahl der Unterbrechungen, Unterbrechungsmonate etc.

Erstens wurde die Variable Brutto-Bezugszeitraum gebildet, die den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Bezug abdeckt: Hat im Analysezeitraum beispielsweise Frau X im Jänner 1984 einen ersten Sozialhilfebezug erhalten, und - unabhängig von der Anzahl der Be-

zugsmonate und der Anzahl der Unterbrechungen - wurde im Jänner 1989 ein letzter Bezug vermerkt, so liegt der Brutto-Bezugszeitraum bei 61 Monaten. Es ist zu beachten, daß dieser Bezugszeitraum nichts über die Anzahl der Bezugsmonate und die Anzahl der Unterbrechungen aussagt! So könnte für den für Frau X berechneten Bezugszeitraum von 61 Monaten sowohl ein durchgehender als auch ein mehrfach unterbrochener Bezugsverlauf vorliegen. Im ersten Fall wäre dann idealtypisch die Anzahl der Bezugsmonate mit dem Bezugszeitraum ident, dies entspräche einer Bezugsintensität von 100%. Hätte Frau X im errechneten Bezugszeitraum von Jänner 84 bis Jänner 89 (61 Monate) jeweils einmal jährlich einen Heizkostenzuschuß erhalten, demnach 6 Bezugsmonate, so läge die Intensitätsvariable bei ca. 10%. Die Intensitätsvariable bezieht sich somit auf die Häufigkeit des Sozialhilfebezugs bezogen auf den Zeitraum zwischen erster und letzter Leistung.

Den Anteil der BezieherInnen nach Bezugszeitraum und -intensität findet man in Tabelle 3. Wie ersichtlich, lag der erste und letzte Bezug der größten Gruppe von Sozialhilfeempfängern (ca. 58%) innerhalb von 12 Monaten. Bei etwa halb so vielen Personen lag der Brutto-Bezugszeitraum zwischen einem und fünf Jahren. Für lediglich 13% unserer Stichprobe zeigt sich ein Bezugszeitraum vom mehr als fünf Jahren.

Tabelle 3: Anteil der BezieherInnen (ohne NichtleistungsbezieherInnen) nach Bezugszeitraum und Intensitätsvariable (n=1665)

Bezugsintensität/ Brutto-Bezugszeitraum	1-25%	26%-75%	76%-100%	GESAMT
1-12 Monate	2,3	8,5	47,0	57,8
13-60 Monate	16,9	7,9	4,0	28,8
61++ Monate	7,9	3,3	2,2	13,4
GESAMT	27,1	19,7	53,2	100%

Weiters zeigt sich, daß bei immerhin 53% ein relativ häufiger Bezug (Intensität: 76% - 100%) vorliegt, wobei darauf aufmerksam zu machen ist, daß für den größten Anteil der BezieherInnen mit hoher Bezugsintensität ein Bezugszeitraum von bis zu 12 Monaten vorliegt.

Bezugnehmend auf die Tabellierung nach Bezugszeitraum und Bezugsintensität wurde eine Typisierung von Sozialhilfeverläufen vorgenommen. Unter kurzfristigen Aushilfen werden alle jene Fälle aufgenommen, deren Bezugszeitraum unter einem Jahr liegt. In den Typus der mittelfristigen Aushilfen werden alle jene Fälle gerechnet, deren Bezugszeitraum zwischen einem und fünf Jahren mit einer Bezugsintensität unter 26% liegt. In die Gruppe der dauerhaften Aushilfen fallen alle jene, deren Bezugszeitraum länger als fünf Jahre ist und deren Bezugsintensität unter 26% liegt. Die Gruppe der Überbrückungen setzt sich aus jenen Fällen zusammen, die eine Bezugsintensität von 26% bis 75% aufweisen und länger als ein Jahr als Bezugszeitraum aufweisen, sowie aus jenen Fällen, die einen Be-

zugszeitraum zwischen einem und fünf Jahren und eine Bezugsintensität von mehr als 75% haben. Als langfristige Bezieher werden jene Bezieher mit einem Bezugszeitraum von mehr als 5 Jahren und einer Bezugsintensität von mehr als 75% angesehen

Wie aus Tabelle 3 ersichtlich, bezieht der überwiegende Anteil, nämlich 57,8% der Sozialhilfeempfänger in oben definierter Hinsicht kurzfristige Aushilfen, demnach Leistungen bis zu längstens einem Jahr. In diese Gruppe fallen alle jene, die von Beginn 1984 bis Ende 1993 eine einmalige Leistung bzw. längstens ein Jahr Leistungen aus der Sozialhilfe erhalten haben. (Abb. 2).

Den geringsten Anteil stellen die Langfristbezieher

Abbildung 2: Anteil der BezieherInnen nach dem Bezugszeitraum und der Bezugsintensität

Bezugsintensität/ Bezugsraum	1-25%	26%-75%	76%-100%
1-12 Monate	kurzfristige Aushilfen 57,8%		
13-60 Monate	mittelfristige Aushilfen 16,9%	Überbrücker 15,2%	
61++ Monate	dauerhafte Aushilfen 7,9%	langfristiger Bezug 2,2%	

dar: Nur 2,2% weisen einen über fünf Jahre dauernden Bezugszeitraum sowie eine Bezugsintensität von 75% und mehr auf. Mittelfristige Aushilfen, mit einem Bezugszeitraum von einem bis zu fünf Jahren und einer Bezugsintensität bis zu 25%, werden von 16,9% aller Sozialhilfeempfänger in Anspruch genommen. Dauerhafte Aushilfen, jene über 5 Jahre mit einer niedrigen Bezugsintensität, beziehen 7,9%. In die Gruppe der Überbrücker, die als Residualkategorie anzusehen ist, fallen 15,2% aller Sozialhilfeempfänger.

4. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

- Wie vermutet, zeigt sich, daß es - was die Dauer der Unterstützung betrifft - nicht einen typischen Sozialhilfeverlauf, sondern unterschiedliche Muster hinsichtlich Bezugszeiten gibt.

- Weiters konnten Untersuchungen aus der BRD und den USA auch für Österreich bestätigt werden, daß entgegen medialer Berichte, die die mißbräuchliche, langfristige Verwendung von Sozialhilfe thematisieren (vgl. dazu TALOS/WÖRISTER 1994: 83), lediglich ein äußerst geringer Anteil aller SozialhilfebezieherInnen in Privathaushalten, nämlich 13,4%, über einen längeren Zeitraum Unterstützungen erhält. Der Anteil jener, die langfristig und regelmäßig Sozialhilfe erhalten, beträgt lediglich 2,2%.

- Die Verlaufsanalysen zeigen, daß der überwiegende Anteil (58%) der BezieherInnen kurzfristige Aushilfen erhält, die von einmaligen Leistungen bis hin zu Un-

terstützungszahlungen von höchstens einem Jahr reichen. Dieses vorherrschende Muster des Kurzzeitbezugs läßt sich in mehrfacher Hinsicht unterschiedlich interpretieren, wobei Vorsicht angebracht ist, da sich die Daten nur auf eine österreichische Kommune beziehen.

Erstens: Sozialhilfe nimmt die ihr zugedachte subsidiäre Funktion wahr, und greift hauptsächlich überbrückend ein. Der Großteil der SozialhilfebezieherInnen kann in relativ kurzer Zeit die Notlage überwinden.

Zweitens: Zahlreiche Schwachstellen der Sozialhilfe (Bedarfsprüfung, Kostenbeitrags- und Kostenersatzpflicht, Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe usw.; vgl. dazu beispielsweise PFEIL 1989b: 111-132), die auf die spezifische Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Sozialhilfe und auf das ihnen zugrunde liegende Individualitäts- und Subsidiaritätssprinzip zurückzuführen sind, und sich daher in ganz erheblichem Maße von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen unterscheiden, erschweren und verhindern eine längerfristige Inanspruchnahme trotz Vorliegen von Armutslagen.

Drittens: Die zunehmende "Kommunalisierung" sozialer Probleme - die angesichts der neuen Vorschläge zum Sparpaket 96 sicherlich nicht geringer wird (Anwartschaft: Arbeitslosigkeit von 26 auf 28 Wochen) führt dazu, daß Länder und Gemeinden den finanziellen Belastungsdruck zu Lasten und auf Kosten der potentiell Anspruchsberechtigten abwehren (vgl. TALOS/WÖRISTER 1994: 81-85). Der Vorschlag aus Perg ist diesem dritten Interpretationsmuster zuzurechnen (populistische Symbolik).

Um Aufschluß darüber zu gewinnen, ob und welche sozialstrukturellen Typen sich hinter den konträren Verlaufsformen verbergen, wird zusammenfassend ein Extremgruppenvergleich von kurzfristigen Aushilfen und langfristigem Bezug durchgeführt.

Die Gegenüberstellung dieser beiden Bezugsverläufe soll die Unterscheidung des Typus jener Personengruppe, die kurzfristig Aushilfen bezieht (Kurzzeitar-mut) respektive des Typus der DauerbezieherInnen deutlich machen: Als typischer Vertreter für Kurzzeitar-mut steht ein etwa 43jähriger, lediger Mann, der aufgrund von Arbeitslosigkeit im Laufe von wenigen Monaten 2 Monate lang aus den Mitteln der Sozialhilfe in etwa zum halben Richtsatz unterstützt wird. Ein typischer Fall der Dauerbezieher hingegen wäre eine jetzt 65jährige Frau, die seit etwa acht Jahren nahezu durchgängig von der Sozialhilfe Leistungen bezieht. Sie ist geschieden und wird wegen Arbeitsunfähigkeit ohne Pensionsanspruch in Richtsatzhöhe unterstützt (Tabelle 4).

Um diesbezügliche Einwände vorwegzunehmen, soll abschließend noch darauf hingewiesen werden, daß es kurzfristig wäre, würden die Ergebnisse dahingehend interpretiert, daß lediglich der geringe Anteil der dauernd und regelmäßig Unterstützten arm respektive armutsgefährdet ist, da zwischen der Dauer von Armuts-lagen und der Dauer des Sozialhilfebezugs zu differenzieren ist. Es wäre verkürzt davon auszugehen, daß alle

Tabelle 4: Extremgruppenvergleich

	Kurzfristige Aushilfen	Dauerbe- zieherInnen	Signifikanz *
Geschlecht - männlich - weiblich	55% 45%	24% 76%	* *
Familienstand - ledig - verheiratet - geschieden - getrennt - verwitwet	50% 15% 24% 4% 7%	35% 14% 41% 3% 8%	*
Personenkreis - berufstätig - Hausfrau - Pensionisten - Sonstige	70% 7% 16% 7%	16% 35% 14% 35%	* * *
Unterstützungsgrund - Arbeitslosigkeit - Arbeitsunfähigkeit ohne Pensionsanspruch, anhäng. Pensionsverfahren - mang. Unterhalt - Betreuung. Kinder - außerord. Belastung - sonstiges	73% 3% 3% 5% 20% 4%	38% 38% 8% 5% 11% 11%	* * * *
Unterstütztenstatus - alleinunterstützt - hauptunterstützt	70% 29%	68% 32%	
Alter	43 Jahre	65 Jahre	*
Bezugszeitraum (Monate)	2,7	93,5	*
Zahl der Bezugsmonate	1,9	90,0	*
Unterbrechungen	0,3	1,4	*
Unterbrechungsmonate	0,7	1,4	*
Höhe d. Geldleistungen in öS	1.880	4210	*

* zum Niveau von 95%

Nichtbezieher nicht-arm sind bzw. das Ausscheiden aus dem Bezug durch gravierende Veränderungen der Lebenslage bedingt ist. Die Einbeziehung des Zeitverlaufs in den Sozialhilfebezug darf also nicht dafür herangezogen werden, Langzeitar-mut sowie Armut an und für sich zu verharmlosen und zu bagatellisieren. Im Gegenteil, meine Arbeiten können bestätigen, daß zeitkontinuierliche dynamische Analysen eine differenziertere Betrachtungsweisen ermöglichen, die beispielsweise

se dazu beitragen können, den einzelnen anhaftenden Mythos des Sozialschmarotzers aufzuweichen.

Vorschläge zur Zwangsarbeit oder Arbeitspflicht in der Sozialhilfe sind daher - so hoffe ich mittels der Daueranalysen dargelegt zu haben - nicht zielführend. Erstens sind ohnehin in allen Sozialhilfegesetzen der Bundesländer Sanktionen bei sogenannter Arbeitsunwilligkeit vorgesehen, die von der Kürzung der Leistung bis hin zum Entfall reichen. Vor diesem Hintergrund betrachtet, ist die Ankündigung des Perger Sozialhilfeverbandes nichts anderes als populistische Symbolik, die insbesondere in Zeiten hoher und langdauernder Arbeitslosigkeit keine realistische Perspektive zur Integration von SozialhilfeempfängerInnen in den Arbeitsmarkt bietet, sondern potentiell Anspruchsberechtigte abschrecken und ausgrenzen soll. Zweitens werden die erhofften Einsparungseffekte - und nur darum geht es bei den Vorschlägen - nicht erreicht werden. Zweifellos lassen sich beim Sozialhilfebudget Ausgabenzunahmen feststellen: Die österreichischen Sozialhilfeausgaben insgesamt betragen aber weniger als 5% der Ausgaben der Sozialversicherungssysteme und auch weniger als 1% des Bruttoinlandsprodukts. In Oberösterreich beispielsweise kam es - absolut betrachtet - von 1989 bis 1993 zu einer Zunahme der Sozialhilfeausgaben von 1,3 Milliarden auf 1,9 Milliarden öS. Detailanalysen zur Kostenstruktur der Sozialhilfe machen allerdings deutlich, daß mehr als drei Viertel davon in den Bereich der geschlossenen Sozialhilfe (Heime und Anstalten) fließen, etwa 13% für sogenannte

nicht-personenbezogene Aufwendungen (z.B. soziale Dienste) und nur 11% für den Bereich der offenen Sozialhilfe verwendet werden. Im Laufe der letzten Jahre ist diesbezüglich eine weitere tendenzielle Verschiebung der Ausgabenstruktur hin zum Bereich der geschlossenen Sozialhilfe erkennbar. Überlegungen, die primär bei Einsparungen der Ausgaben der offenen Sozialhilfe ansetzen, können daher auch ökonomisch als nicht zielführend angesehen werden. ■

Zur Diskussion:

Die Zahl der SozialhilfeempfängerInnen nimmt nicht zu, im Gegensatz zur Arbeitslosigkeit, die zunimmt. Ist dieser Bereich auch untersucht worden? Was könnte dazu führen, daß so wenige die Sozialhilfe beanspruchen bzw. warum der Anteil der dauerhaft Unterstützten sehr gering ist und dies überwiegend Frauen sind und warum es sehr gute Gründe gibt, daß hier keine Arbeitsmaßnahmen mehr greifen können. Gibt es Untersuchungen dar-

über, warum diese Zahl abnimmt?

Christine Stelzer-Orthofer: Es gibt dazu keine Untersuchungen. In diesem Zusammenhang dürfte der Umstand, daß es äußerst viele Kontrollen gibt, eine Rolle spielen. Man muß nachweisen, daß man keine Familie hat, keinen Ernährer hat - ein weiteres frauenspezifisches Problem. Bei Männern wird den Akten zufolge nicht nachgefragt, ob es eine Lebensgefährtin gibt, während bei den Frauen z. B.

im Akt drinnen steht: "Frau ist sehr hübsch, bitte nachprüfen, ob nicht doch ein Mann eventuell im Umfeld existiert". Es wird also in vielerlei Hinsicht Abschreckung betrieben und auch so würde ich das Perger Modell als populistische Symbolik verstehen. Möglicherweise kommen jetzt in den Perger Sozialhilfeverband weniger Menschen vorsprechen, weil sie Angst haben, daß sie zum Schneeräumen eingesetzt werden. ■

Arbeitszwang oder Hilfe zur Arbeit?

Walter J. Pfeil

1. Ausgangssituation

Das österreichische Sozialsystem, wie es sich in den letzten mehr als 100 Jahren sukzessive entwickelt hat, war und ist ein erwerbszentriertes. Die Sozialhilfe (SH) ist Bestandteil dieses Sozialsystems.

Daher kann es nicht überraschen, daß alle Landes-Sozialhilfegesetze (SHGe) die Gewährung von Leistungen grundsätzlich an den zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft des Hilfesuchenden knüpfen. Dabei werden, ohne daß dies hier im Detail dargestellt werden kann, durchwegs allgemeine Zumutbarkeitskriterien formuliert. Dazu zählen insbesondere Alter, Gesundheitszustand oder Familiensituation der Hilfesuchenden. Vereinzelt (am deutlichsten im WrSHG) gibt es auch Ansätze für einen „Berufsschutz“, wie er auch in der Arbeitslosenversicherung vorgesehen ist. Eine weitere Anlehnung an das ALVG enthält das SbgSHG, das den Hilfesuchenden auch verpflichtet, sich „zumutbaren Maßnahmen zur Verbesserung seiner Vermittelbarkeit“, zu unterziehen.

In einigen Ländern (Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Wien) werden bestimmte Personen vom Einsatz der Arbeitskraft ausdrücklich ausgenommen. Diese Ausnahmen müßten eigentlich bei verständiger Auslegung für jedes SHG gelten: So wird etwa überall der Grundsatz der Familiengerechtigkeit bzw Familienbezogenheit der Hilfe einer Trennung von Müttern (Alleinerziehern) von Kleinstkindern entgegenstehen; aus dem gleichfalls in jedem Bundesland verankerten Ziel der SH - weitestmögliche Wiedererlangung der Selbsthilfefähigkeit - wird eine Ausnahme für in Ausbildung stehende Personen abzuleiten sein, usw.

Die grundsätzliche Verpflichtung Hilfesuchender zum Einsatz ihrer Arbeitskraft ist durchwegs mit Sanktionen ausgestattet. Die Folgen mangelnder Arbeitswilligkeit in den einzelnen Ländern lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen:

Nach den SHGen von Burgenland, Kärnten, Steiermark und Wien besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Kürzung der sonst gebührenden Leistungen. Für diese Kürzung sind jedoch Grenzen vorgesehen, die etwa beim „zum Lebensunterhalt unerläßlichen Maß“, (vgl zB § 14 Abs 5 BgldSHG) oder bei 50% des Richtsatzes (vgl § 13 Abs 5 WrSHG) liegen.

Auch in Tirol und Vorarlberg besteht die Möglichkeit

einer Leistungskürzung. Hier fehlt jedoch eine ausdrückliche Beschränkung. In diesen beiden Ländern ist vielmehr „das Ausmaß der Hilfe unter Berücksichtigung des zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte ... zu bestimmen, (§ 7 Abs 2 Tir- bzw § 8 Abs 1 VbgSHG). Aus der Verwendung des Begriffes „Ausmaß“, wird immerhin (oder auch: lediglich) abzuleiten sein, daß ein völliger Leistungsentfall wegen „mangelnder Arbeitswilligkeit“, nicht in Betracht kommen kann.

Sehr wohl besteht die Möglichkeit einer völligen Verweigerung bzw. Einstellung der Hilfe in Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg. Diese schärfste Sanktion dürfte zwar überaus selten wirklich zum Einsatz kommen. Allein die Existenz dieser Möglichkeit hat wohl schon wiederholt präventive Wirkungen gezeitigt: Wenn hier von Prävention die Rede ist, bezieht sich das freilich nicht auf die - nach allen SHGen anzustrebende - Vermeidung von Notlagen, sondern auf die Vermeidung von Leistungen.

2. Probleme

Von einer pragmatischen und systemimmanenten Betrachtungsweise ausgehend (d.h. vor allem: die Erwerbszentriertheit des Sozialsystems nicht in Frage stellend), lassen sich folgende Hauptprobleme der derzeitigen sozialhilferechtlichen Regelungen im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft zusammenfassen:

- Die Zumutbarkeitskriterien sind durchwegs zu vage formuliert. Dadurch entsteht nicht nur Rechtsunsicherheit für die Hilfesuchenden, sondern auch für die Verwaltungsorgane, die sich - ihrerseits vielfach unter großem Druck stehend - gleichsam „sicherheitshalber“, für eine restriktive Anwendung der betreffenden Bestimmungen entscheiden.

- Wohl aus ähnlichen Gründen werden auch die Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft überaus - angesichts des bloß demonstrativen Charakters der jeweiligen Ausnahmekataloge (vgl. nur § 9 Abs 2 WrSHG: „... darf jedenfalls nicht verlangt werden,“) in der Regel sogar: zu - restriktiv gehandhabt.

- Das Fehlen ausreichender Beschäftigungsmöglichkeiten ist natürlich ein generelles Problem, das weit über die SH hinausreicht. SH-rechtlich wird dies noch insofern verstärkt, als die SHGe regelmäßig weder Vorkehrungen zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten vorsehen noch wirklich deutliche Hinweise enthalten,

wie das - objektive - Fehlen von (geeigneten) Beschäftigungsmöglichkeiten bei der Prüfung der - subjektiven - Arbeitswilligkeit zu berücksichtigen ist.

- In Zusammenhang damit ist auch das Fehlen von (Spielraum für) flankierende(n) Maßnahmen zu bemängeln, die insbesondere für Problemgruppen, um die sich das AMS möglicherweise nicht mehr kümmert, eine Verbesserung der Integrationschancen bewirken könnte (z. B. Arbeitsassistenten oder ähnliche Maßnahmen, wie es sie auf Landesebene z. T. im Bereich der Behindertenhilfe gibt).

- Auf Grund der - letztlich zufälligen - Kompetenzverteilung im Sozialsystem wird zwischen Bundes- und Landes(un- und Gemeinde)ebene eher abgegrenzt als abgestimmt. Auch das Problem Arbeitslosigkeit wird im SH-Bereich höchstens ausnahmsweise in Abstimmung mit dem AMS angegangen. Die Verantwortung für dieses Nebeneinander (mitunter sogar: Gegeneinander, in jedem Fall aber zu Lasten der Hilfesuchenden) liegt freilich nicht nur bei den SH-Trägern.

- Allein dem SH-Bereich zuzuschreiben ist dagegen das Fehlen jeglicher (Möglichkeiten für) Arbeitsanreize. An Stelle von motivierenden und belohnenden Elementen droht vielmehr die Armutsfalle voll zuzuschnappen: Auch ein Einkommen, das nur geringfügig über dem jeweiligen Richtsatz (samt allfälligen Zusatzleistungen) liegt, führt in der Regel sofort zu einem gänzlichen Wegfall der bisherigen Leistung.

- Im Lichte all dieser Probleme wiegt besonders schwer, daß die vorgesehenen Sanktionen bei mangelnder Arbeitswilligkeit zumindest „präventiv“, (im obigen Sinn) eingesetzt werden.

- Insgesamt scheint somit viel mehr das disziplinierende Moment, gleichsam der „Strafcharakter“, des Einsatzes der Arbeitskraft und nicht die integrative Funktion von Arbeit im Vordergrund zu stehen.

- Zu all diesen österreichweit feststellbaren Problemen kommen auch noch regionale Besonderheiten: So liegt in Oberösterreich die Hauptverantwortung für die SH, insbesondere soweit für deren Leistung der Einsatz der Arbeitskraft eine Rolle spielt, bei den drei Statutarstädten (Linz, Wels, Steyr) sowie den per Gesetz zu Gemeindeverbänden, den SH-Verbänden, zusammengeschlossenen Gemeinden eines Bezirkes. Diese (ansonsten nur in der Steiermark bestehende) Situation hat zur Folge, daß es in Österreich nicht nur neun - im Detail, aber durchaus auch in grundsätzlichen Fragen - unterschiedliche SHGe gibt, sondern daß u. U. ein und dasselbe Gesetz im jeweiligen Bezirk (wovon es in OÖ 18 gibt) unterschiedlich angewendet wird. Vor diesem Hintergrund erweisen sich nähere gesetzliche Determinierungen gerade in sensiblen Fragen als besonders wichtig. Es war gerade das Fehlen von Regelungen über „Hilfe zur Arbeit“, o. ä., die das in den Medien (und nicht nur dort) heftig diskutierte „Perger Modell“, ermöglichte, welches zwar ebenfalls das disziplinierende Element in den Vordergrund stellt, aber - um es noch einmal zu betonen - im Rahmen der derzeitigen Rechtslage durchaus zulässig erscheint.

3. Die aktuellen Reformvorschläge in Oberösterreich

3.1 Allgemeines

An dieser Stelle kann unmöglich auf alle, nicht einmal auf alle wichtigen Aspekte hingewiesen werden, die sich aus der fast zweijährigen Diskussion in der „Arbeitsgruppe Neustrukturierung des OÖ Sozialhilferechts“, ergeben haben, welche ich in fachlicher Hinsicht zu leiten die Ehre hatte. In dieser Arbeitsgruppe waren sowohl die politisch Verantwortlichen (Mitglieder der Landesregierung, Vertreter aller Landtagsfraktionen), Vertreter der „Zahler“, (Gemeindeverband, Städtebund), Bezirkshauptleute (als ex-lege-Vorsitzende der jeweiligen SH-Verbände), (insbesondere auch



leitende) Mitarbeiter beim Amt der Landesregierung sowie VertreterInnen privater Träger (sowohl der „Großen“,: Caritas, Rotes Kreuz, Volkshilfe etc., als auch der kleineren Sozialinitiativen) sowie einzelne sonstige ExpertInnen und Interessenvertreter (z. B. von Seniorenorganisationen) eingebunden.

Nicht alles was in dieser Runde an interessanten und innovativen Vorschlägen eingebracht wurde, hat dann - insbesondere mit Blick auf die politische Umsetzbarkeit gerade angesichts der unmittelbar bevorstehenden Landtagswahlen - Eingang in den im Oktober 1996 vorgelegten Gesetzesentwurf gefunden, für dessen Gesamtradaktion ich verantwortlich zeichnete. Die allermeisten der dort enthaltenen Vorschläge finden sich nun wieder in der am 5. 5. 1997 beschlossenen Vorlage der OÖ Landesregierung „betreffend das Landesgesetz

über die soziale Hilfe in Oberösterreich - OÖ SHG 1997. (Beilage 1036/1997 zum kurzschriftlichen Bericht des oö Landtages, 24. Gesetzgebungsperiode). Die in der Folge verwendeten Verweise beziehen sich (ebenso wie die im Anhang auszugsweise wiedergegebenen Vorschriften) auf die in dieser Regierungsvorlage (RV) vorgeschlagene Fassung.

3.2 Grundansatz

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung werden vor allem folgende grundsätzliche Anliegen verfolgt:

- Verstärkung der präventiven und integrativen Elemente sozialer Hilfe:

vgl. insbesondere die Neugewichtung der Ziele und Grundsätze der SH (§ 1 Abs 2 bzw § 2 Abs 1 bis 4 RV);

- Aufwertung der persönlichen Hilfe:

vgl. insbesondere die ausdrückliche Einbeziehung der Beratung (§ 2 Abs 2 RV) und deren ausdrückliche Ausnahme von allfälligen Kostenbeiträgen (§ 9 Abs 8 RV), die Vorrangregel in § 2 Abs 3 RV, die - in dieser Form in der SH in Österreich erstmalige - Verankerung der Fachlichkeit der Hilfe (§ 4 RV), sowie die - bewußt breite - Auflistung aller wichtigen sozialen Dienste zur Gewährleistung der persönlichen Hilfe (§ 12 RV) und dementsprechende Ausweitung der Vorsorgepflicht der einzelnen SH-Träger (§§ 32f RV);

- Steuerung des Angebotes dieser Dienste durch Sozialplanung:

vgl. die - in dieser Form bisher ebenfalls erstmaligen - Regelungen in §§ 55ff RV, insb zur Kompetenz des Landes zur Erlassung von Sozialprogrammen (in Verordnungsform);

- stärkere Einbindung privater Träger:

vgl. insbesondere die Kooperationspflicht nach § 5 Abs 3 RV sowie die Pflicht der SH-Träger zum Abschluß von Verträgen bzw die Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§§ 62f RV);

- Sonstige Maßnahmen zur grundlegenden Erhöhung der Effizienz insb durch

- Verbesserung des Zuganges zur SH:

vgl. insbesondere die Schaffung dezentraler Sozialberatungsstellen (§ 23 RV) sowie eines eigenen SH-Verfahrensrechts (§§ 24ff RV) und Pflicht der regionalen Träger zur Einrichtung von Sozialsprengeln (§ 33 Abs 5 RV);

- stärkere Ausrichtung der Hilfe auf spezifische „Zielgruppen“:

z. B. Gewalt durch Angehörige ausgesetzte Personen (vgl § 20 RV), überschuldete Personen (vgl § 21 RV), Obdachlose (vgl § 22 RV) oder (Langzeit-)Arbeitslose.

3.3 Konkrete Vorschläge zum Verhältnis soziale Hilfe/ Einsatz der Arbeitskraft

Gerade auf die letztgenannte Personengruppe wird in der vorgeschlagenen Neuregelung in mehrfacher Weise Bedacht genommen. Verglichen mit den bisher geltenden Bestimmungen erfährt das Verhältnis zwischen

SH und Einsatz der Arbeitskraft eine tiefgreifende Neugestaltung. An der grundsätzlichen Subsidiarität der SH und am grundsätzlichen Festhalten an der Erwerbszentriertheit auch der SH soll sich jedoch - aus schon angesprochenen Gründen - nichts ändern. Im einzelnen sind hier folgende Maßnahmen (der Übersichtlichkeit halber in der Reihenfolge wie im Gesetzesvorschlag) zu nennen, die im übrigen stets auch im Kontext der schon oben (3.2) angesprochenen allgemeinen Bestimmungen zu sehen sind:

• Einkommens-Freibetrag als Arbeitsanreiz:

Nach § 9 Abs 2 RV soll insbesondere (also nicht nur!) für Personen, die länger erwerbslos waren, eine Ausnahme von der sonst bestehenden Notwendigkeit einer Berücksichtigung jedweden Einkommens gelten, wenn damit eine Notlage verhindert, oder überwunden werden kann. Diese Vorkehrung gegen die „Armutsfalle“, ist durch Verordnung zu konkretisieren (§ 9 Abs 9 RV). Nach den erläuternden Bemerkungen zur RV (EBRV, Seite 11) soll dort nicht nur ein Freibetrag als „Wiedereinstiegshilfe“, nach längerer Erwerbslosigkeit, sondern auch ein allgemeiner - etwas geringerer - Freibetrag als „Werbungskostenpauschale“, vorgesehen werden.

• Erweiterung/ Präzisierung der Zumutbarkeitskriterien und Ausnahmen:

An der grundsätzlichen Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft ändert die vorgeschlagene Neuregelung zwar nichts. Bei Beurteilung der Zumutbarkeit soll nun aber nach § 10 Abs 2 RV auch auf die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit, die Führung des Haushaltes sowie die Pflege von Angehörigen (Lebensgefährten) Bedacht zu nehmen sein. Von vornherein nicht zum Einsatz der Arbeitskraft verpflichtet sollen in Hinkunft nach § 10 Abs 3 RV auch Hilfebedürftige in Erwerbsausbildung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Hilfebedürftige (unabhängig von ihrem Geschlecht) über 60, der ein Kind betreuende Elternteil bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres dieses Kindes sowie Personen, die einen qualifiziert pflegebedürftigen Angehörigen (Lebensgefährten) versorgen. Im übrigen soll sich am bloß demonstrativen Charakter dieses Ausnahmekataloges nichts ändern („gilt insbesondere nicht“).

• Entschärfung der Sanktion:

Die Weigerung, die Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen, soll nicht mehr zu einem völligen Entfall der Hilfe, sondern lediglich zu einer Kürzung auf bis zu 50% des jeweiligen Richtsatzes sowie des für die Unterkunft zugebilligten Bedarfes führen (§ 10 Abs 4 RV).

• „Hilfe zur Arbeit“:

Als spezifische Hilfeform für (Langzeit-)Arbeitslose sieht § 14 RV als Alternative zu bloßen Geld(Sach)leistungen die Möglichkeit von Hilfe zur Arbeit vor. Voraussetzung dafür ist zunächst, daß durch diese Form

der Hilfe die (Wieder-) Eingliederung der betreffenden Person in das Arbeitsleben und damit in die Gesellschaft erleichtert wird. Schon daraus, aber auch aus der Umschreibung der „Zielgruppe“, (arbeitsfähige und arbeitswillige Langzeit- und insbesondere auch jugendliche Arbeitslose ohne ALVG-Anspruch) wird deutlich, daß es hier um Betonung der integrativen Funktion von Arbeit und nicht um Disziplinierung gehen kann. Aus diesem Grund betonen auch die EBRV, 15, daß ein „präventiver“, Einsatz des § 14 - nur um einen Anlaß für eine Leistungskürzung zu provozieren, nicht in Betracht kommen wird.

Die Pflicht zur Vorsorge für ausreichende und geeignete Arbeitsmöglichkeiten soll den regionalen Trägern der SH, also den SH-Verbänden bzw Statutarstädten zukommen (§ 14 Abs 2 RV). Solche Arbeitsmöglichkeiten können im eigenen Bereich, aber auch durch Kooperation mit anderen SH-Trägern oder unter Heranziehung privater Träger (z. B. in entsprechenden, von diesen betriebenen Arbeitsprojekten) geschaffen werden (vgl § 33 Abs 3 RV).

Damit die Hilfe zur Arbeit ihre Aufgabe erfüllen kann und auch den Zielen und Grundsätzen der SH Rechnung getragen wird, müssen die Arbeitsmöglichkeiten bestimmte Mindestanforderungen aufweisen. Es muß sich um mehr oder weniger „geschützte Arbeitsplätze“, (§ 14 Abs 2 RV: „den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten ... Rechnung tragende ...“) handeln, bei denen auch die Möglichkeit besteht, auf die jeweils erforderliche Betreuung, auf Arbeitsassistenten u. ä zurückgreifen zu können (vgl die EBRV, 14).

Die Hilfe zur Arbeit im Sinne des Vorschlages soll auch kein Selbstzweck sein. Daher soll diese Hilfeform auch nicht auf Dauer in Betracht kommen (vgl. § 14 Abs 3 RV), was freilich nur „Lebensstellungen“, nicht aber längerfristige Beschäftigungsmöglichkeiten ausschließt (vgl. die EBRV, 14). Durch die Begrenzung der Arbeitszeit auf höchstens 2/3 der wöchentlichen Normalarbeitszeit soll gewährleistet werden, daß die betreffende Person wieder langsam an höhere Belastungen herangeführt werden kann, aber auch ein Anreiz für zusätzliche eigenständige Bemühungen um Erwerbsmöglichkeiten geschaffen werden (vgl die EBRV, 14).

Die Beschäftigung im Rahmen der Hilfe zur Arbeit muß nach den allgemeinen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfolgen. Das impliziert etwa Anspruch auf Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit ebenso wie das Bestehen einer Pflichtversicherung sowohl in der Kranken- und Unfall als auch in der Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Soweit

Kollektivverträge anwendbar sind, etwa weil die betreffende Person in einem gewerblichen Unternehmen beschäftigt ist, sind die jeweiligen Mindestlöhne ohnedies zwingend anzuwenden. In den anderen Fällen wird auf vergleichbare Mindestentgelte (die sich etwa auch aus dem Gemeinde-VBG ergeben könnten) Bedacht zu nehmen sein

(vgl § 14 Abs 4 RV). Die u. U. geringere Leistungsfähigkeit wird sich dann auch in einem - in der Regel aber wohl nur geringfügig - niedrigeren Entgelt niederschlagen können.

§ 14 Abs 5 RV stellt klar, daß der o. a. Freibetrag auch im Rahmen einer Hilfe zur Arbeit zum Tragen kommen soll. Soweit der Hilf-



Cartoon: Gerhard Glück

bedürftige auch noch für andere Personen zu sorgen hat, wird er mit dem Einkommen aus dieser Arbeitsmöglichkeit nicht das Auslangen finden. In solchen Fällen ist dann zusätzlich „normale“, SH zu leisten, die - weil es sich ja nicht um einen „Regelfall“, handelt - durchaus auch über die in § 16 Abs 6 RV vorgesehenen Obergrenzen (= jeweiliger Ausgleichszulagenrichtsatz) hinausgehen können (vgl. die EBRV, 14). Für diese Leistungen, und insofern handelt es sich um einen weiteren Arbeitsanreiz, hat der Hilfeempfänger auch dann keinen Ersatz zu leisten, wenn er später zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangen sollte (vgl. § 48 Abs 2 Z 1 RV).

• Erweiterung der Hilfe zur Erwerbsbefähigung:

Die bisherigen Regelungen über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung sollen erweitert werden. Insbesondere soll in Hinkunft auch der Einsatz von Maßnahmen zum Aufbau bzw. zur Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage ausdrücklich vorgesehen werden (vgl. § 19 Abs 3 RV). Dazu zählen vor allem Arbeitsassistenten und ähnliche Maßnahmen, die schon in Behindertenhilfe mit Erfolg zum Einsatz gebracht werden (vgl § 12 Abs 2 Z 4 RV). Die Vorsorge für diese sozialen Dienste soll durch das Land erfolgen (vgl § 32 Abs 1 lit c RV).

• Pflicht zur Kooperation mit AMS

Gerade bei Maßnahmen der Arbeitsassistenten etc. soll eng mit dem AMS und sonstigen in Betracht kommenden Trägern (z. B. Bundessozialamt) kooperiert werden (vgl. die EBRV, 18). Dies ergibt sich aus der allgemeinen - und daher generell beachtlichen - Zusammenarbeitspflicht in § 5 Abs 3 RV.

Weitere Anknüpfungspunkte für eine (Intensivierung der) Kooperation mit anderen öffentlichen Sozialleistungsträgern bzw. privaten Trägern ergeben sich aus § 5 Abs 4 RV, § 22 Abs 3 RV (dort im Rahmen der „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“) bzw. aus der Aufgabenzuordnung in § 32 Abs 2 und 4 bzw § 33 Abs 3 RV. ■

Zur Diskussion:

Wessen Aufgabe wird die Durchführung von „Hilfe zur Arbeit“ sein?

Walter Pfeil: Der Entwurf klärt diese Frage. Es sind die regionalen Sozialhilfeträger, die hier verantwortlich sind. In der Arbeitsgruppe hat es diesbezüglich jedoch großen Widerstand von seiten der Bezirksleute gegeben. Sie haben jedoch dann ihre Meinung geändert und vorgeschlagen, daß sie dieses Modell auf der Basis des jetzigen Systems ausprobieren wollen, da sie ohnehin dafür zahlen müssen. Die Überlegung dahinter war wahrscheinlich (meine Interpretation), daß wenn sie diesbezüglich vortreten, dann können sie sich wenigstens die Bedingungen aussuchen.

Sehen Sie in der Veränderung der Sanktionen (lediglich maximale Reduktion der Sozialhilfeleistungen auf 50%) die wesentliche Neuerung, den wesentlichen Unterschied in dem Entwurf?

Walter Pfeil: Ich glaube es gibt drei Unterschiede:

- 1) Die normale Regelung bezüglich des Einsatzes der Arbeitskraft wird entschärft.
- 2) Den regionalen Trägern ist es nicht mehr freigestellt, allein nach ihrem Belieben hier etwas zu tun oder auch nicht, sondern daß sie sich um geeignete Arbeitsmöglichkeiten umschauen sollten.
- 3) Unter bestimmten Voraussetzungen, die meiner Meinung nach relativ streng sind, kann - als Alternative zum normalen Leistungsbezug - Hilfe zur Arbeit angeboten werden.

Frage zur Bescheidpflicht:

Walter Pfeil: In dem Entwurf ist auch ein eigener verfahrensrechtlicher

Abschnitt enthalten - den es in keinem SHG bisher gibt - wo der Zugang zum Recht nachhaltig verbessert werden sollte. Die Willkür einzelner SachbearbeiterInnen kann aber durch rechtliche Regelungen sicherlich nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Ist im Rahmen dieser Reformdebatte das Problem zur Sprache gekommen, was eine Kürzung, auch wenn sie nur bis zu 50% des Richtsatzes bedeutet und dieser ja auch schon nicht existenzsichernd ist, bedeutet? Das bedeutet, daß dann unter ein existenzsicherndes Minimum gekürzt wird. Wird diese Regelung (nur 50% Kürzung) als Erfolg gesehen oder hat es auch Stimmen für eine Regelung gegeben, die eine Minimumexistenz beinhalten?

Walter Pfeil: Nach zwei Jahren Diskussion, würde ich das Ergebnis als Erfolg einschätzen. Aber ich räume ein, daß dieses Ergebnis nicht jenes ist, das am wünschenswertesten ist.

Wie hoch sind die Sozialhilf Richtsätze in Oberösterreich?

Walter Pfeil: Oberösterreich hat an sich die relativ höchsten Richtsätze. Der Einzelrichtsatz für einen Alleinunterstützten liegt bei knapp über öS 6.000,-. Sich lediglich auf den Einzelrichtsatz hier zu beschränken, ist zu wenig, weil in Oberösterreich bei der Zurechnung von Grundbedarf z. B. relativ rigid verfahren wird. Hier gibt es z. B. eine Obergrenze von öS 1.400,- und in Folge ergibt sich eine Summe von öS 5.400,- für den Alleinunterstützten. Dieser Betrag ist nicht allzuweit entfernt vom Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende, liegt jedoch in manchen Bundesländern darüber. Der Richtsatz alleine

ist daher kein Maßstab.

Frage: Es gab auch von unserer Seite (Sozialprojekte) Vorschläge über Beschäftigungsmöglichkeiten für SozialhilfeempfängerInnen, die wir dem Soziallandesrat Ackerl präsentiert haben. Wir waren auch in die Erarbeitung des Gesetzes eingebunden, sind also auch in der Arbeitsgruppe gewesen. Zu diesem Zeitpunkt gab es bereits die Vorschläge des Herrn Steinkellner aus Perg über mögliche Beschäftigungsformen dieser Personengruppe. Mein Eindruck war, daß bewußt versucht wurde Freiräume durch schwammige Paragraphen zu schaffen, denn es hat sehr wohl auch Vorschläge für vernünftige Rahmenbedingungen gegeben.

Walter Pfeil: Das kann ich nur bestätigen: Die Arbeitsgruppe bestand aus Vertretern aus Politik, Gemeinden, von großen Sozialinitiativen, aber auch kleinen freien Trägern von Sozialinitiativen und Experten. Der Entwurf hat sicherlich einen Kompromißcharakter, der klarerweise auch die Vorgabe hatte, politisch umsetzbar zu sein. ■

Über Rahmenbedingungen von Beschäftigungsmöglichkeiten für SozialhilfeempfängerInnen

Heinz Zauner

1. Politische Aussagen zur Arbeitslosigkeit

Eine Gefahr des Mißbrauchs des Sozialhilfegesetzes und des Arbeitsmarktservicegesetzes zum zwingenden Einsatz der Arbeit basiert meiner Meinung nach auf einem Wertewandel in der Sozialpolitik. Im Rahmen der Sparpakete und des angeblich ausufernden Sozialstaates zeigt die Politik der Regierung die Orientierungslosigkeit in der Sozialpolitik auf.

- Dallinger: Forcierung der "aktiven" und der "experimentellen Arbeitsmarktpolitik"

- Hesoun: Vermittlung als wichtigster Schwerpunkt (etwa Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen)

- Hums: Mißbrauchsbekämpfung als arbeitsmarktpolitischer Ansatz (als Hautaugenmerk im Umgang mit Arbeitslosen im Beschäftigungsprogramm der Regierung zur Schaffung von 80.000 Arbeitsplätzen, Jänner 1996)



Cartoon: Gerhard Glück

2. Aktuelle Entwicklungen

SozialhilfeempfängerInnen

Die Diskussion hat sich an der Neustrukturierung des OÖ. Sozialhilfegesetzes entzündet. Wobei das neue SHG OÖ gegenüber der ursprünglichen Fassung eher eine Verbesserung darstellen wird, da bei sogenannter Arbeitsunwilligkeit nur die Hälfte der Sozialhilfe gekürzt werden kann. Das (bereits etwas revidierte) Modell des Sozialhilfeverbandes Perg in OÖ, nachdem der Amtsarzt die Arbeitsfähigkeit von SozialhilfeempfängerInnen feststellt, die dann für Gebietskörperschaften verpflichtet arbeiten sollen, ist nur eines von vielen Ansätzen die in Österreich diskutiert werden.

NotstandshilfeempfängerInnenaktion 93

Ausgang war eine Ankündigung von Sozialminister Hums im März 1996, NotstandshilfeempfängerInnen für gemeinnützige Tätigkeiten analog dem Zivildienst heranzuziehen. Nach breiten Protesten und abschlägi-

gen Aussagen des Arbeitsmarktservice und der Sektion 3 des BMAS wurde daraus die AKTION AKTIV. Mit einem Fragebogen zur Erhebung der Problemlagen für NotstandshilfebezieherInnen wurde im Sommer 1996 begonnen. Dieser Fragebogen wurde von den BeraterInnen des AMS für ca. 26.000 Personen ausgefüllt. Es gab einerseits Bedenken bezüglich Datenschutz, der angegebenen Problemlagen (Motivation, Sucht, etc.)

und der Qualifikation der BeraterInnen an den Arbeitsämtern bezüglich Diagnose. Nach Aussage von Beratungseinrichtungen wurde diese Erhebung mit intensiven "Vermittlungsbemühungen" verbunden.

Inbesondere bei Frauen mit Betreuungspflichten wurde diese Erhebung mit intensiven "Vermittlungsbemühungen" verbunden und diese wurden stark unter Druck gesetzt "zumutbare Arbeitsstellen" (Vollzeit und mit Anreise bis zu einer Stunde) anzunehmen. Ende November 1996 waren von den 26.000 Personen noch circa 19.000 arbeitslos. Zum Teil waren die verbleibenden 7.000 in Schulung oder haben Arbeit gefunden. Bei 2.400 Personen weiß frau/man nichts über den Verbleib, sie sind von der Notstandshilfe abgemeldet. Von gemeinnütziger Arbeitskräfteüberlassung, Ausweitung von Beschäftigungsprojekten bis zu speziellen Kursangeboten ist vieles möglich. Wir wissen vom Mai 1997, daß in Oberösterreich hauptsächlich speziell organisierte Kurse mit einer Dauer von circa 7 Monaten durchgeführt werden (um nachher nicht mehr als langzeitarbeitslos zu gelten, da eine neue Anwartschaft nach 26 Wochen gegeben ist).

Arbeitslose

Im Rahmen der vor einigen Jahren verschärften Zumutbarkeitsbestimmungen bezüglich Arbeitsaufnahme bzw. der Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Maß-

nahmen (§§ 9 und 10 ALVG) wurde der Druck auf Arbeitslose verschärft. So kann die Verweigerung der Teilnahme an einem Kurs des AMS oder die Vereitelung dessen Erfolges nun ein Grund zur Streichung des Arbeitslosengeldes sein. Viel wichtiger ist aber der allgemein verstärkte Einsatz von Sanktionen gegen Arbeitslose. Auch die Spruchpraxis der Gerichte bezüglich Einspruch gegen eine Sperre des Bezuges ist äußerst restriktiv. Wenn z.B. eine als Friseurin qualifizierte NH-Bezieherin bei einem Vorstellungsgespräch bei einer Putzfirma angab, daß sie später wieder in ihrem Beruf arbeiten möchte, wurde von den obersten Gerichten einer Sperre zugestimmt (siehe Profil vom 26. Mai 1997).

3. Kann frau/mann klientInnengerechte Ansätze forcieren?

Mein Wunsch wäre, neben den Reaktionen auf die aktuellen Entwicklungen auch offensive Vorschläge einzubringen.

Rahmenbedingungen

Bereits vor mehr einem Jahr hat die Plattform der ö. Sozialprojekte Rahmenbedingungen für Beschäftigungsmöglichkeiten für SozialhilfeempfängerInnen als Vorschlag bei der ö. Landesregierung eingebracht (siehe Kasten). Soziallandesrat Josef Ackertl (SPÖ) und auch Landesrat Dr. Walter Aichinger (Sozialsprecher der VP ÖÖ) haben sich positiv dazu geäußert.

Im Bereich der Aktiven Arbeitsmarktpolitik sind die Bedingungen der Aktion 8000 (nun gemeinnützige Eingliederungshilfe GEB), erweitert um die Freiwilligkeit der Teilnahme, ein sinnvoller Rahmen. Die GEB garantiert ordentliche Dienstverhältnisse mit kollektivvertraglicher Entlohnung, wie sie bei Beschäftigungsprojekten - die seit 1983 eine sinnvolle Hilfe für Arbeitslose darstellen - derzeit noch gewährleistet sind.

Aktion Aktiv (NH-93)

Bei den gerade in Planung befindlichen Maßnahmen für NotstandshilfebezieherInnen ist es besser, Vorschläge für eine sinnvolle "Hilfe zur Selbsthilfe" einzubringen, als das Feld denen zu überlassen, die damit prekäre Arbeitsverhältnisse schaffen und sich an den Arbeitslosen noch zu bereichern. Auch viele regionale Geschäftsstellenleiter von AMS wollen diese Entwicklung nicht und sind gegenüber Vorschlägen offen.

Welche Interessen vertritt das Arbeitsmarktservice und wer vertritt die Interessen der Arbeitslosen?

Es gibt keine klar definierte Vertretungspolitik für Arbeitslose im Rahmen des AMS, in dem die Sozialpartner nun die Verantwortung übernommen haben. Die Interessen der ArbeitgeberInnenvertreter liegen auf der Hand. Auch die ArbeitnehmerInnenvertreter (ÖGB und AK) vertreten eher die Interessen der Beschäftigten (keine Beitragerhöhung etc.). Es ist nun wichtig, für Arbeitslose eine Interessensvertretung ein-

zufordern. Ob frau/mann nun Basisorganisationen wie die "VALI, Vereinigte Arbeitsloseninitiativen" im Aufbau einer österreichweiten Organisation unterstützt oder einen Gesinnungswandel der Gewerkschaften erzwingen kann, sei dahingestellt.

Politische Forderungen

Zur Zeit formiert sich in Österreich gerade die Sozialbewegung neu, um bezüglich der Unterzeichnung des Nachfolgevertrages zu Maastricht (Amsterdamer Regierungskonferenz) im Juni 1997 an europaweiten Aktionen gegen Arbeitslosigkeit teilzunehmen ("EURO-Marsch"). Als Grundlage in allen EU-Staaten dient der "Aufruf von Florenz" der bei einer Konferenz von NGO's (Nicht-Regierungs-Organisationen) verabschiedet wurde. Hier bietet sich erstmals die Gelegenheit große europaweit koordinierte Aktionen zu setzen. Geplant sind Märsche und andere Aktionen.

Vorschläge zu neuen Instrumenten im Kampf gegen Arbeitslosigkeit

Vollbeschäftigung wird in Österreich zur Jahrtausendwende eine Illusion bleiben, daher müssen neue Modelle zur Erreichung der gesellschaftlichen Integration von sozial Ausgegrenzten erarbeitet werden:

- Existenzsicherung im Rahmen einer "Bedarfsorientierten Grundsicherung" (Ansätze wären: Mindestarbeitslosengeld, Sozialhilfe als nicht von der Erwerbsarbeit abhängige Grundsicherung, Existenzgeld, Grundeinkommen etc.)
- Umverteilung der Arbeit durch: Arbeitszeitverkürzung, Jobrotationmodelle etc.
- Ausbildungsgarantie: wobei Ausbildung alleine nicht die Lösung ist, sondern verbunden mit anderen Aktivitäten (etwas "Arbeit und Lernen")
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Aufbau von Beratungsstrukturen zur Förderung der Eigeninitiative, Ideenwerkstätten etc.
- Subsistenzwirtschaftliche Ansätze: z.B. geldlose Tauschprojekte als zweiter Markt.
- etc. ■

Novellierung des ÖÖ. Sozialhilfegesetzes

Vorschlag zu Beschäftigungsmöglichkeiten für SozialhilfeempfängerInnen von der Plattform der ÖÖ. Sozialprojekte:

Analog den Möglichkeiten der Förderung der Beschäftigung für arbeitsmarktpolitische Problemgruppen nach dem ÖÖ. Beschäftigungsprogramm sollte auch im Bereich der SozialhilfeempfängerInnen eine Möglichkeit zur Förderung von Beschäftigung gegeben sein. Jedoch sollten die Bedingungen auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten werden. Durch Anstellungsverhältnisse könnte auch der Zugang zur Arbeitslosenversicherung (wieder-) hergestellt werden.

Statistische Anmerkungen zu SozialleistungsempfängerInnen im erwerbsfähigen Alter

Karl Wörister

Ich möchte einige Probleme skizzieren und versuche darauf eine Antwort zu geben, als einen Denkanstoß mit Vorschlag.

Es geht im wesentlichen um drei Problemgruppen: erstens Menschen die Hilfe brauchen, nicht nur materielle sondern auch persönliche Hilfe; zweitens Menschen, die Arbeit suchen und drittens gibt es Berufe, die sehr belastend sind und für wenige eine Lebensaufgabe sein können.

Meine Gedanken dazu waren, daß es in unserer Gesellschaft Menschen gibt, die Hilfe brauchen, andere, die sie geben wollen und wir geben eine große Geldmenge für Menschen aus, die eigentlich voll erwerbsfähig sind, die jedoch nicht im Arbeitsprozeß integriert sind. Hierzu führe ich nun einige interessante Zahlen über Menschen an, die im erwerbsfähigen Alter eine Sozialleistung empfangen, von der sie leben, d.h. die also existenzsichernd sind.

- Es gibt ca. 200.000 ArbeitslosengeldbezieherInnen im Jahresdurchschnitt (inkl. NotstandshilfebezieherInnen).
- Circa 150.000 Personen beziehen eine vorzeitige Alterspension. Die starke Zunahme hängt mit der schlechteren Arbeitsmarktsituation für ältere Menschen zusammen und mit langen Versicherungsjahren.
- Etwa 200.000 Personen beziehen eine Invaliditätspension.

- Fast 100.000 Personen im erwerbsfähigen Alter beziehen eine Witwer- bzw. Witwenpension
- Es gibt circa 150.000 BezieherInnen von Karenzurlaubsgeld, von Sondernotstandshilfe und von Wochengeld.
- Circa 120.000 Personen sind im Jahresdurchschnitt im Krankenstand und beziehen entweder Krankengeld oder erhalten (Entgelt-)Fortzahlungen vom Dienstgeber.
- Circa 10.000 bis 15.000 Personen sind Waisen (ohne Studierende) und beziehen im erwerbsfähigen Alter eine Waisenpension, da sie zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres oder die Ausbildung abgeschlossen haben, erwerbsunfähig waren. Sie beziehen bis zu ihrem Lebensende diese Pension (z. B. sind 2000 Personen aus dieser Gruppe über 60).
- Nicht angeführt sind hier die Beamten, die obwohl im erwerbsfähigen Alter, bereits in Pension sind, entweder weil sie dienst- bzw. erwerbsunfähig sind oder weil es Eisenbahner sind, die bereits mit 53 Jahren in Pension gehen können etc. Die Zahl beträgt ca. 50.000.

Die gesamte Zahl macht ca. 1 Million aus, wenn auch die SozialhilfebezieherInnen dazu gerechnet werden. Annähernd eine Million Menschen erhalten also im erwerbsfähigen Alter eine Sozialleistung, die so konzipiert ist, daß man davon leben kann bzw. die der Existenzsicherung dienen sollte. Hier nicht eingerechnet

Rahmenbedingungen

- Freiwilligkeit der Teilnahme (kein wie auch immer gearteter Druck auf die KlientInnen)
- "Soziale Aktivierung" soll als Zielvorstellung im Vordergrund stehen. Die Heranführung an den Regelarbeitsmarkt sollte als Ziel nachgeordnet sein, da sie gerade bei den schwächsten Gruppen nur vereinzelt erreicht werden kann.
- Längerfristige Perspektive im Arbeitsverhältnis, das gegenüber dem Regelarbeitsmarkt offen (keine geschützte Werkstatt), aber nicht automatisch auf eine gewisse Transitzeit begrenzt ist.
- Die Arbeitsgebiete sollen im öffentlichen Interesse gelegene Arbeiten sein (z.B. Umwelt, Sozialbereich, kommunale Aufgaben usw.).

- Arbeitszeiten sollten individuell abgestimmt werden können (z.B. Beginn mit weniger Arbeitsstunden und späterer Ausweitung).
- Die Zielrichtung "Soziale Aktivierung" erfordert eine dementsprechende sozialpädagogische Betreuung, um den vielfältigen Problemlagen der Zielgruppe zu entsprechen.
- Anstellungsträger können sozial gemeinnützige Einrichtungen sein. Eine Anstellung beim Sozialhilfeverband sollte wenn überhaupt nur bei organisatorischer Trennung von den behördlichen Aufgaben und nur bei Erfüllung der oben angeführten Punkte möglich sein. ■

sind die Familienangehörigen, wie z. B. die Ehepartner, die Kinder, die von diesen Sozialleistungen mitleben. Weiters gibt es laut Mikrozensus ca. 1,2 Millionen PensionistInnen in Österreich, die oberhalb des gesetzlichen Pensionsalters liegen. D.h. in Summe ergibt das weit über 2 Millionen LeistungsbezieherInnen. Demgegenüber stehen 3 Millionen unselbständig Erwerbstätige und circa 300.000 selbständig Erwerbstätige. Die Relation zwischen SozialleistungsbezieherInnen und Erwerbstätigen ist also bereits beachtlich.

Betrachtet man die eine Million Menschen die Sozialleistungen im Erwerbsalter beziehen, so ist zumindest ein Drittel dieser Million erwerbsfähig (Arbeitslose, vorzeitige AlterspensionistInnen). Weiters sind neben den BezieherInnen von Witwen/Witwerpensionen auch ein Teil der PensionistInnen noch durchaus fähig Erwerbstätigkeit auszuüben. Auch ein Teil der InvaliditätspensionistInnen (ca. 100.000) sind zumindest begrenzt arbeitsfähig bzw. möchten auch z.T. selbst arbeiten.

Zwei Erfahrungen führten mich auf einen neuen Gedanken.

Erstens glaube ich, daß es eine Vielzahl von Menschen gibt, die eine soziale Arbeit (wie z. B. im Rahmen des Zivildienstes) gerne für eine gewisse Zeit ausüben würden, jedoch nicht für immer. Diese Arbeit hat sozusagen einen Überbrückungscharakter, für Menschen, die sich noch nicht für einen bestimmten Beruf entscheiden wollten oder konnten.

Zweitens gibt es Berufe, die sehr fordernd sind wie etwa der Pflegeberuf, die zur Folge haben, daß sehr viele Menschen diese Berufe wieder nach einer gewissen Zeit aufgeben.

Daher glaube ich, daß in diesem Bereich eine große Zahl von Hilfspersonal notwendig ist, die Tätigkeiten ausübt, die nicht unbedingt einen Job für das ganze Leben darstellen, jedoch für einen kürzeren Zeitraum durchaus machbar sind. In diesem Bereich arbeiten bereits Zivildienstler für einen gewissen Zeitraum und ich könnte mir vorstellen, daß das auch auf andere Personengruppen ausweitbar ist, wie z. B. Jugendliche, Arbeitslose - als Überbrückungsjob sozusagen. Es wäre eine Möglichkeit diese Jobs zu institutionalisieren, ähnlich dem Zivildienst.

Organisatorisch könnte das auch wie beim Zivildienst gelöst werden, indem das Arbeitsamt Verträge mit den verschiedenen Institutionen abschließt. Die Personen, die bereits eine Sozialhilfeleistung erhalten und dort arbeiten möchten, sollen zusätzlich zu der Leistung ein kleines Zubrot erhalten.

Im Bereich der frühzeitigen Alterspensionen wäre ein denkbarer Vorschlag, daß man diese nicht kürzt, so wie es jetzt geregelt ist, sondern vereinbart, daß z. B. beim Ausüben einer Pflegetätigkeit zu Hause die volle Pension laut altem Pensionsrecht ausbezahlt wird. Damit wäre das Problem der Altenpflege gemindert. Und auch das Problem der Altersansprüche bzw. Pensions-

zeiten wäre bei Personen, die derzeit nicht mehr die frühzeitige Alterspension in Anspruch nehmen können, lösbar. Damit könnten auch die frühzeitigen Alterspensionen auch eingeschränkt werden. Meiner Meinung nach gibt es auch genug Bedarf an Kinder- und Altenbetreuung. ■

Beiträge:

Wann beginnt die Zwangsarbeit?

Franz Küberl

Es ist sehr wichtig, daß Menschen ihren Lebensunterhalt für sich und die ihren selbst verdienen können. Vor diesem Hintergrund besteht auch die Pflicht des einzelnen, für seinen Lebensunterhalt zu arbeiten. Allerdings, dieser Pflicht zur Arbeit muß ein Recht auf Arbeit - und damit zur Sicherung des Lebensunterhaltes - gegenüber stehen.

In den letzten Monaten hat sich nun einiges an bemerkenswerten Dingen ereignet, das darauf hinweist, daß sich unsere Gesellschaft mit Menschen, die arbeitslos sind und daher entsprechende Unterstützungen bekommen, ganz schön schwer tut.

So hat sich die Sektion III des Sozialministeriums letztes Jahr unter dem Titel "Welcher Prototyp sind Sie" an die BeraterInnen des Arbeitsmarktservice gewandt, mit dem Ziel "eine Reduzierung des Notstandshilfe-Bestandes durch direkte Arbeitsaufnahme und freiwillige Abmeldungen vom Leistungsbezug..." zu erreichen.

Grundlage der Aktion war ein Formular zur Erhebung der Problemlage bei Langzeitarbeitslosen. Von einem Punkt A "fehlende Berufsorientierung" über "Geschlechtsspezifische Probleme" (E) bis zum Punkt Q werden in 16 Haupt- und 28 Nebenkriterien ausschließlich negative Ansätze, die einer Person zugeschrieben werden könnten, erhoben. Es ist keine Rede davon, daß auch Langzeitarbeitslose Qualifikationen, berufliche Erfahrungen und Zukunftserwartungen haben könnten. Nicht nur von Arbeitslosen selbst und aus der NGO-Szene sondern auch innerhalb des AMS sind Stimmen laut geworden, die die Sinnhaftigkeit dieser Vorgangsweise in Frage stellen.

In den letzten Jahren sind mehrere Konzepte in die Diskussion eingebracht worden, Sozialhilfeempfänger für die Allgemeinheit arbeiten zu lassen. Nicht das Anliegen, Menschen in einer schwierigen Situation zu helfen soll hier kritisiert werden. Wohl aber ein bestimmter Unterton, der in Vorschlägen solcher Art mitschwingt und der dann am Stammtisch als "ordentliche Beschäftigungspolitik" interpretiert und beklatscht wird.

Die ständig steigende Arbeitslosigkeit, verstärkt durch Spar- und Verdrängungsmaßnahmen der öffentlichen Hand, drängt tausende an den Rand der Existenz. Es bedarf daher großer gemeinsamer Anstrengungen, um möglichst vielen dieser Menschen eine Brücke zum Arbeitsmarkt zu bauen. Dabei müssen aber die Würde, das Ansehen und die Unversehrtheit der Person unangetastet bleiben.



Cartoon: Gerhard Glück

Für besonders schwer zu vermittelnde Arbeitslose muß bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Integrationsgedanke im Vordergrund stehen. Eine Routinebetreuung ist in diesen Fällen zum Scheitern verurteilt.

Prinzipiell ist die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in gemeinnützige Arbeit nur die zweitbeste Lösung. Damit diese aber nicht zur Zwangsarbeit wird, sollte sie folgenden Kriterien entsprechen:

- Arbeitsangebot soll an den Stärken und Fähigkeiten der Betroffenen orientiert sein
- Bezahlung und Versicherungsschutz entsprechen den Standards am ersten Arbeitsmarkt
- den Betroffenen wird eine angemessene Auswahl an Arbeitsmöglichkeiten geboten
- die Nichtannahme einer bestimmten Stelle hat keine Reduktion oder Streichung der Notstandshilfe zur Folge
- Freiwilligkeit und positive Anreize (Lohndifferenz, Weiterbildung) müssen gegeben sein
- gleichzeitig sollen spezielle Projekte für Gruppen mit besonderen Vermittlungshindernissen weiterentwickelt werden (Arbeitsstiftungen für Sozialhilfeempfänger)

Ohne Strukturänderungen aber läßt sich das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit auf Dauer nicht lösen. Es ist ein Gebot der Stunde, die vorhandene Arbeit am freien Arbeitsmarkt gerechter zu verteilen.

Denn die Erwerbsarbeit ist wesentlicher Zugang zum gesellschaftlichen Leben und bestimmt wesentlich mit, daß Menschen Sinn in ihrem Leben finden können.

Dazu wird es aber nötig sein, auch in der Praxis den Menschen in seiner Sinn-Dimension ernst zu nehmen. Unser Menschenbild darf nicht auf ökonomische Zweckmäßigkeit reduziert sein. Denn auch am Arbeitsmarkt entscheidet sich die Zukunft des ganzen Menschen. ■

CARTE BLANCHE

GERHARD GLÜCK

Die fast täglichen Meldungen über die bedrohlich steigende Zahl der Arbeitslosen, über die Furt der Arbeitslosen und die zur Eindämmung diskutierten offiziellen Maßnahmen erinnern mich sehr an am Lagerbericht aus Überschwemmungsgebiete. Ohne Eignis dankte ich bei der Wahlwahl spontan an Sandstücken oder Notdämme. Ist es Absicht, wenn der Wahlwahl die „Auswüchse“ der Natur Gilekuff Tate stehen? Gibt es wirklich schwere Völker über dem Arbeitsmarkt, und ist Arbeitslosigkeit vielleicht wirklich nur eine Naturkatastrophe? Vielleicht sollte man mal das Vokabular verändern, damit man Ursachen und Ursachen genauer beschreiben kann.

Glück 17.3.77

Ein Bundes-Grundsatzgesetz im Bereich der Sozialhilfe

Aus dem Programm des Österreichischen Arbeiterkammertages

SOZIALHILFERECHT

Ziele

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, seine Kompetenz zur Erlassung eines Grundsatzgesetzes im Bereich der Sozialhilfe umfassend wahrzunehmen. Allen Menschen, die aus eigener Kraft einen Erwerb nicht nachgehen können und der Hilfe bedürfen, soll ein existenzsicherndes Einkommen nach einheitlichen Grundsätzen in ganz Österreich gewährt werden.

Dieses Grundgesetz muß sozialpolitisch problematische Niveauunterschiede in den einzelnen Ländern verhindern. Lebensbedarf, Hilfe in besonderen Lebenslagen und Soziale Dienste sind sowohl dem Umfang nach, als auch in der Leistungshöhe verschieden. Deshalb schlagen wir einen bundesweit verbindlichen Richtsatz in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes vor. Die Kriterien für Ausmaß und Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts und damit auch die Grenzen zwischen Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung sind damit eindeutig gezogen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt weiters dafür ein,

- die verfahrensrechtliche Position zugunsten der Hilfesuchenden auszubauen und ein wirksames Rechtsschutzsystem zu verankern;
- den Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf die ausländische Wohnbevölkerung auszudehnen. (Anknüpfungspunkt wäre der legale Aufenthalt in Österreich)
- die Beurteilung einer zumutbaren Beschäftigung ausschließlich nach Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vorzunehmen;
- den Regress auf Körperschaften und Institutionen zu beschränken. Der Regress beim Hilfeempfänger selbst ist zu streichen. Vermögensübertragungen an Familienmitglieder, die drei Jahre vor Inanspruchnahme der Sozialhilfe (Pensionisten-, Pflegeheime und Sozialdienste) durchgeführt wurden, sollten in den Regress miteinbezogen werden. Der Regress auf Vermögen von Familienangehörigen, das nicht aus Erbschaften der Familie stammt, sollte gestrichen werden;
- die Belastungen der Gebietskörperschaften gleichmäßig zu verteilen. Die Sozialhilfekosten sollen zwischen Gemeinden und Ländern gerecht aufgeteilt werden;
- die offene Sozialhilfe gegenüber den Anstalten und

Heimen zu favorisieren. Dafür müßten die sozialen Dienste aber flächenmäßig als gleichwertiger Ersatz ausgebaut werden;

- Qualitätskriterien und Kostenobergrenzen sowohl bei gemeindeeigenen als auch bei privaten Altenheimen einzuführen;

- positive Anreize für Sozialhilfeempfänger zu setzen. Wer von den arbeitsfähigen Sozialhilfebezieher selbstständig eine Arbeit findet, sollte für einige Monate weiterhin zwei Drittel des Sozialhilferichtsatzes erhalten;

- die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in den sozialen Diensten zu verbessern. Der Landesgesetzgeber wird aufgefordert, Subventionen und Förderungen nur jenen Sozialdiensten zu gewähren, die die arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze einhalten;

- Sozialhilfeempfänger auch in Kommunal- und Genossenschaftswohnungen unterzubringen. Wohnbauförderung für untere Einkommensbezieher und Sozialhilfeempfänger entlasten die Sozialhilfeföpfe.

Diese Forderungen richten sich auch an die Landesgesetzgeber.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, daß die Sozialhilfe überfordert ist, wenn offensichtliche Lücken im Sozialversicherungsrecht nicht beboben werden. Geringe Einkommen, lange Arbeitslosigkeit, Invalidität und hohe Wohnungskosten in Ballungsgebieten können nicht von der Sozialhilfe allein bewältigt werden. Der Bundesgesetzgeber ist aufgerufen, bei der Bekämpfung von Armut die Kommunen durch zu hohe Sozialhilfekosten nicht zu überlasten. Beispielsweise könnte die Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes geeignete Vorkehrungen treffen. Die Landesgesetzgeber sollten durch eine sozial treffsichere Wohnbauförderung die Kommunen bei der Sozialhilfe ebenfalls entlasten.

Begründung:

Da der Bundesgesetzgeber von seinen Kompetenzen bisher keinen Gebrauch gemacht hat, wurde die Sozialhilfe am Beginn der siebziger Jahre durch Landesgesetzgebung neu geregelt. Trotz dieser Verbesserungen ist die Sozialhilfegesetzgebung und Vollziehung durch wesentliche Konstruktionsmängel gekennzeichnet, die der Einlösung eines Sozialhilfeanspruchs entgegenstehen. Verschärft wird diese Situation durch länderspezifische Niveauunterschiede, die der Österreichische Arbeiterkammertag sozialpolitisch unerträglich findet. ■

Sozialhilfe - ein Ersatz für aktive Beschäftigungspolitik?

Doris Eisenriegler

Der seit Oktober 1996 vorliegende Entwurf für eine Novelle des OÖ Sozialhilfegesetzes ist zweifellos ein Schritt in Richtung Modernisierung der Armenhilfe. Inhaltlich entspricht er im großen und ganzen den langjährigen Forderungen der verschiedenen Arbeitsloseninitiativen und Beratungsstellen, ist also - bis auf ein paar Kritikpunkte - positiv zu bewerten (siehe Kasten "Forderungen der OÖ Grünen betreffen die Novellierung des OÖ Sozialhilfegesetzes").

Der schale Beigeschmack, der dennoch angesichts der Gesetzesinitiative aufkommt, liegt an den wirtschafts- und sozialpolitischen Begleittönen. Die Koppelung von Staatsabbau und Liberalisierung des Marktes hat zu einer Entwicklung geführt, daß bei steigendem Bruttoinlandsprodukt die Arbeitslosigkeit steigt, die Löhne stagnieren oder sogar sinken und immer mehr Arbeit ungetan bleibt. Haus- und Betreuungsarbeit, Soziales und Naturpflege werden immer mehr in den privaten Bereich abgedrängt und gehen dort vor allem auf Kosten der Frauen. "Wohlstand" heißt, daß einige immer reicher werden während immer mehr Menschen in die Armut abgedrängt werden. Auf diese Entwicklung wurde in den letzten Jahren auch bewußt hingearbeitet - nicht zuletzt auch im Zuge des EU-Beitritts.



Hk '99

Nicht die Armen sollen bekämpft werden, sondern die Armut!

Der Verdacht liegt nahe, daß der nun propagierte "soziale Umbau" dazu dienen wird, mit Hilfe von Transferleistungen immer größere Bevölkerungsteile, die zu den Verlierern der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik gehören, ruhig zu stellen.

Gekoppelt werden diese Maßnahmen mit einer Verdichtung von Kontrolle, die im Bereich Sozialhilfe und Notstandshilfe wirksam wird. Im Bereich Sozialhilfe heißt eine neue Maßnahme "Hilfe zur Arbeit", die angeblich Langzeitarbeitslosen den Wiedereinstieg in die Erwerbsarbeit erleichtern soll. Mit "Langzeitarbeitslo-

sen" sind hier EmpfängerInnen von Sozialhilfe gemeint, welche erst dann gewährt wird, wenn der Einsatz der eigenen Arbeitskraft unmöglich ist, keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen und Hilfe durch die Familie nicht erwartet werden kann. Vor diesem Hintergrund ist eine Arbeitspflicht für diesen Personenkreis absurd, denn es ist kaum zu vermuten, daß in Zeiten hoher und langdauernder Arbeitslosigkeit eine realistische Perspektive zur Integration von SozialhilfeempfängerInnen in den Arbeitsmarkt vorliegt; die Maßnahme ist eher als ein Mittel anzusehen, potentiell Anspruchsberechtigte abzuschrecken oder auszugrenzen. Es muß jedoch für alle Menschen, ob arbeitsfähig oder nicht, ein Recht auf eine ausreichende Mindestversorgung sichergestellt sein!

Auch bei der Notstandshilfe sind angesichts steigender Langzeitarbeitslosigkeit und der Zunahme der Zahl der NotstandshilfebezieherInnen diverse restriktive Maßnahmen schon vor Einführung der Sparpakete ergriffen worden. Diese Maßnahmen wurden im Zuge der Sparpakete noch weiter verschärft. Von diesen Maßnahmen sind in hohem Maße Frauen mit Betreuungspflichten betroffen. Die Betreuungslücke für Kinder zwischen 1 und 3 Jahren konnte vor Einführung der Sparpakete von vielen Frauen mit Sonder-Notstandshilfe überbrückt werden. Diese Möglichkeit besteht jetzt nicht mehr. Müttern mit Kleinstkindern wird nicht nur zugemutet, für Vollzeitarbeit zur Verfügung zu stehen, sie müssen auch Anfahrtszeiten bis zu einer Stunde(!) in Kauf zu nehmen, ansonsten verfällt der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung/Notstandshilfe (Quelle: Plattform der OÖ Sozialprojekte).

Das Problem dabei ist nicht, daß Arbeit angeboten wird, das Problem dabei ist das "wie". Wenn man Arbeit anbietet, müßte dabei neben der Berücksichtigung individueller Lebensumstände - wie z.B. Betreuungspflichten - bestehender Bedarf gedeckt werden. Ansonsten kommt es zu Verdrängungseffekten, die noch dazu die Löhne drücken.

Forderungen der OÖ Grünen betreffend die Novellierung des OÖ Sozialhilfegesetzes:

- Anhebung des Sozialhilfe-Richtsatzes entsprechend dem pfändungsfreien Existenzminimum (S 9.200,-)
- Sozialhilfe muß die Deckung des realen Wohnungsaufwandes (dzt. S 965,-, entspricht nicht annähernd den Gegebenheiten am Wohnungsmarkt) gewährlei-

sten.

- Abschaffung des Regresses für Kosten für "Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes". Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des OÖ Sozialhilfegesetzes sieht lediglich eine Vermögensfreigrenze als Regressgrenze in der Höhe des dreifachen Alleinunterstützenrichtsatzes vor. Hier wäre mindestens eine Freigrenze in der Höhe eines Landtagsabgeordnetengehalts angemessen gewesen. Es sei denn, man bezeichnet die Höhe der Landtagsabgeordnetenbezüge als unmoralisch und illegitim!

- Aufnahme von Obdachlosenprojekten und Schuldnerberatungseinrichtungen in den Leistungskatalog der Sozialhilfe-Verbände; diese Forderung ist bereits im Entwurf zur Novellierung des OÖ Sozialhilfegesetzes vorgesehen, welche jedoch noch nicht beschlossen ist.

- Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für SozialhilfeempfängerInnen unter folgenden Bedingungen: Freiwilligkeit, sozialpädagogische Betreuung, Arbeitszeit auf die Möglichkeiten des/r KlientIn abgestimmt; besondere Rücksicht ist hier auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Männern mit Betreuungspflichten zu nehmen!

- Abschaffung der Erwerbsbezogenheit der Sozialhilfe

- flächendeckende Versorgung mit entsprechenden Sozialen Diensten und Einrichtungen, sukzessiver Abbau von Großanstalten, Schaffung von Arbeitsplätze im Sozialbereich, etwa im Bereich Kinderbetreuung und mobile Hilfsdienste.

- Rechtsanspruch soll auch für soziale Dienste, sowie "Hilfe in besonderen Lebenslagen" bestehen

In Österreich leben je nach Definition zwischen 770.000 und 1,5 Millionen Menschen an der Armuts-grenze, mehr als 300.000 sind arbeitslos. Die Hälfte der Arbeitslosen hat ein Einkommen von weniger als S 7.000,-. Demgegenüber haben laut jüngster Arbeiterkammerstudie die Privatvermögen 1996 in Österreich einen Wert von rund 6000 Milliarden Schilling erreicht, wovon das oberste Zehntel der Bevölkerung rund die Hälfte besitzt, das unterste Zehntel nur 2,4 %. Diese Vermögen sind in Österreich - einmalig unter den Industriestaaten - praktisch nicht erfasst. Die Vermögenssteuer wurde gestrichen, die Erbschaftssteuer spielt keine Rolle. Der Anteil der Vermögensbesteuerung am gesamten Steueraufkommen liegt in den USA bei 11,3 % (1993), in der Schweiz bei 7,4 % (1994) und in Österreich nur bei 1,6 % (1994). Dafür sind bei uns

Arbeit statt Sozialhilfe?

Andrea Fischer*

die Arbeitseinkommen relativ hoch besteuert. Dieses System ist nicht nur ungerecht, es wird auch durch den Kaufkraftverlust immer größerer Bevölkerungsteile mittelfristig zu einer Schrumpfung der Wirtschaft führen.

Vorallem die prekäre Situation der Frauen ist hier hervorzuheben:

Der Frauenanteil der unselbständig Erwerbstätigen beträgt rund 42 %. Der Einkommensunterschied zwischen Männern und Frauen liegt bei 39 %, jede 6. Frau aber nur jeder 19. Mann verdient weniger als 8.500,-. Die Hälfte der Frauen, aber nur 10 % der Männer verdienen weniger als 15.000,- brutto. Die durchschnittliche Pension betrug 1994 bei den Frauen 7.578,-, bei den Männern hingegen 13.382, also um 76,6 % mehr (Statistiken aus dem OÖ Frauenbericht 1997 und OÖ GKK).

Obwohl in den letzten Monaten eine leichte Entspannung auf dem Arbeitsmarkt festgestellt werden kann, betrifft diese Verbesserung ausschließlich Männer. Die Anzahl der weiblichen Arbeitslosen ist nach wie vor steigend. Die Veränderung der Arbeitslosenquote gegenüber dem Vorjahr zeigt im März 1997 bei den Männern ein Sinken um 11,8 %, bei den Frauen ein weiteres Ansteigen um 1,5 %.

10% der Frauen mit Kindern sind Alleinerzieherinnen. Aber auch Frauen in Lebensgemeinschaften werden immer noch fast ausschließlich für Betreuungsarbeit - sowohl der Kinder, als auch später der Eltern - verantwortlich gemacht und sind deshalb zumindest zeitweise gezwungen, aus dem Berufsleben auszusteigen, bzw. atypische Beschäftigungsverhältnisse, wie etwa Teilzeit-, Hausarbeit oder geringfügige Beschäftigungen anzunehmen. Im Falle einer Trennung vom Partner oder im Alter stehen dann diese Frauen vor dem Nichts. Etwa die Hälfte der Frauen bezieht derzeit keine eigene Pension!

Auch bei der derzeitigen Flexibilisierung der Arbeitsplätze sind Frauen die Leidtragenden. Hauptsächlich Frauen sind von den längeren Ladenöffnungszeiten betroffen, denen weder qualitativ oder quantitativ ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen, noch - vor allem wenn die Frauen auf dem Land wohnen - ausreichende öffentliche Verkehrsverbindungen zur Verfügung stehen. Immerhin verfügen nur 30 % der Frauen über ein Auto!

Laut INFO-Service 16/97 der OÖ GKK gab es Ende März 1997 eine Gesamtzahl an geringfügigen Arbeitsverhältnissen von 26.168, wovon 20.039 dieser Jobs von Frauen ausgeübt werden, wobei gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von mehr als 12 % zu verzeichnen war.

Nicht die Einschränkung, sondern eine Ausweitung der Budgets ist die Antwort! Arbeitsplatzförderung macht nur dann Sinn, wenn es wirklich gelingt, die Zahl der regulären, d.h. der sozial abgesicherten Arbeitsplätze zu steigern. Gelingt dies nicht, werden die "geförderten" Arbeitsplätze die nicht geförderten verdrängen, werden weiterhin reguläre durch prekäre Arbeitsverhältnisse ersetzt. Eine solche Umschichtung findet nicht nur regional, sondern auch durch die EU-Strukturförderungsprogramme europaweit statt, löst aber das Problem nicht.

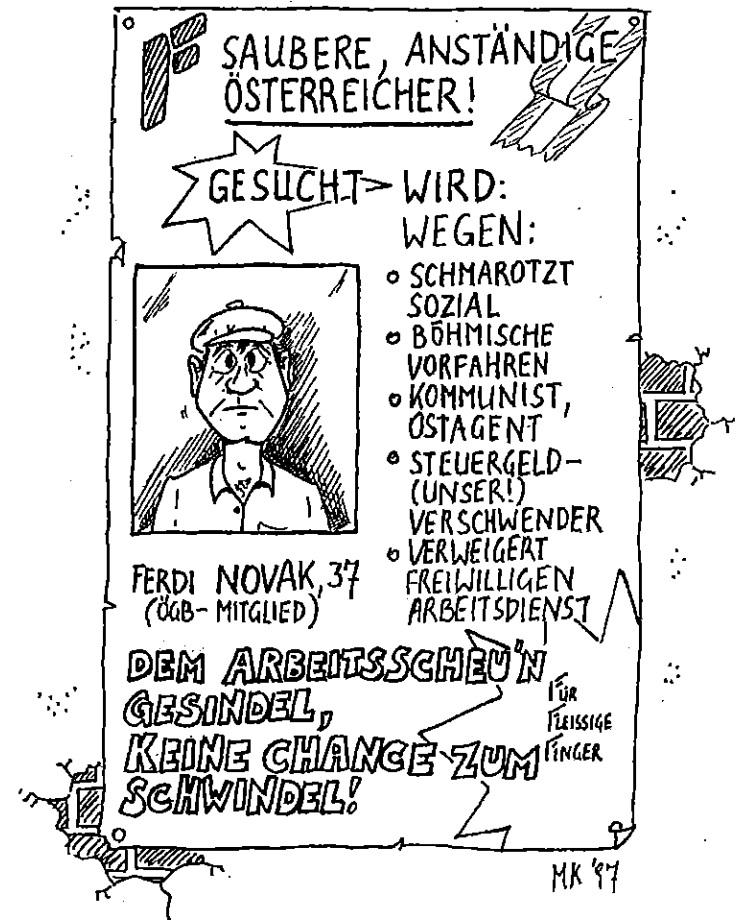
Es muß ein Recht für alle geben, ihre Lebensbedürfnisse über Erwerbsarbeit zu decken. Wir brauchen eine Neuverteilung von Arbeit, Möglichkeiten zum zeitweiligen gesicherten Ausstieg aus der Erwerbsarbeit, eine Flexibilisierung der Arbeit nach den Bedürfnissen der Menschen sowie eine ausreichende soziale Grundsicherung für alle. Und wir brauchen auch eine Umverteilung von Einkommen. ■

Vollmundig wird von seiten der CDU eine Reform der Sozialhilfe als "größtes sozialpolitisches Reformwerk der Legislaturperiode" angekündigt. Neben einigen sinnvollen und längst überfälligen Vorhaben (Erhöhung der Entlohnung in den Werkstätten für Behinderte, Vorschußzahlungen der Sozialversicherungen, Angleichung der Mehrbedarfszuschläge in Ostdeutschland) waren es vor allem zwei Punkte, an denen sich die Kritik entzündet. Da ist zum einen die angestrebte "Sicherstellung des Lohnabstandsgebots". Auch wenn Bundesgesundheitsminister Seehofer (CSU) behauptet, das Bedarfsdeckungsprinzip beibehalten zu wollen, so stehen seine Aussagen zum Lohnabstandsgebot im krassen Widerspruch dazu. Es ist davon auszugehen, daß er das Lohnabstandsgebot um jeden Preis durchsetzen will - damit droht eine permanente Absenkung des Sozialhilfeniveaus, das schon in den letzten Jahren nicht mehr annähernd mit den Lebenshaltungskosten Schritt gehalten hat. Es besteht die große Gefahr, daß in Zukunft die Sozialhilfe weniger denn je das Mindeste zum Leben sichern wird.

Besonders viel Aufsehen hat Seehofers Plan erregt, die Armen wieder an die Arbeit zu bringen. Die "Wiedereingliederung arbeitsloser Sozialhilfeempfänger in den Arbeitsmarkt" hat er zum "Hauptziel" seiner Sozialhilfe-Reform erklärt, denn bei einem Drittel der SozialhilfebezieherInnen-Haushalte sei Arbeitslosigkeit die Hauptursache des Hilfebezugs.

An wirksamen Hilfen für arbeitslose SozialhilfeempfängerInnen fehlt es tatsächlich. Die "Hilfe zur Arbeit" ist zwar seit jeher fester Bestandteil des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG), aber wirklich geholfen hat sie bisher nur den wenigsten. Die Kommunen, als örtliche Träger der Sozialhilfe, setzen die "Hilfe zur Arbeit" (§§ 18-20 BSHG) vor allem in zwei Varianten ein:

Zum einen als Abschreckungsmittel, mit dem sie Bedürftige vom Sozialhilfeantrag abhalten und so Geld einsparen wollen: Die LeistungsbezieherInnen werden zu "gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeiten" beim Parkreinigen, Schneeschippen und Altkleidersammeln gezwungen. Für ihren "Mehraufwand" erhalten sie dann zusätzlich zu ihrer Sozialhilfe ein Taschengeld



zwischen 1 und 4 DM pro Stunde. Von diesen Arbeitsgelegenheiten gibt es, laut Bundesregierung, ungefähr 26.000. Allerdings kommen viele Betroffene der Einberufung zum Arbeitsdienst nicht nach. Diesem unbotmäßigen Verhalten will Seehofer einen Riegel vorschieben. SozialhilfeempfängerInnen, die eine "zumutbare" Arbeit verweigern - und zumutbar sind laut BSHG auch solche "Gemeinschaftsarbeiten" - soll künftig der Regelsatz um 25% abgesenkt werden - und zwar "verbindlich". Denn solche Absenkungen sind zwar auch jetzt schon möglich, liegen aber noch im Ermessen des Sozialhilfeträgers, "so daß", wie Seehofer klagt, "diese Vorschrift in der Praxis bislang sehr unterschiedlich vollzogen wird".

Die zweite Variante, mit der die Kommunen "Hilfe zur Arbeit" geben, setzt dagegen stärker auf die

*Ein Kommentar der Sozialsprecherin der dt. Bundestagsfraktion Bündnis '90/Die Grünen zur bundesdeutschen Sozialhilfereform 1995

Bekämpfung der Armutsursachen als auf die Bestrafung der Betroffenen. Bei der "Entgeltvariante" werden den arbeitslosen SozialhilfeempfängerInnen - meistens auf ein, manchmal auf zwei Jahre befristet - tariflich entlohnte und sozialversicherungsrechtlich abgesicherte Beschäftigungsverhältnisse angeboten. Aus der Sicht der Kommunen zählt dabei weniger, daß sich diese Kosten langfristig rechnen, da die Betroffenen in den ersten Arbeitsmarkt überwechseln können oder gegebenenfalls dann über die Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Aber zunächst machen ihnen die hohen Anlaufkosten zu schaffen. Denn selbstverständlich ist ein tariflich entlohnter Arbeitsplatz für den Sozialhilfeträger erst einmal teurer als die monatlichen Sozialhilfeleistungen. Wenn die Maßnahmen nicht zu bloßen Verschiebeparkplätzen zwischen Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung geraten, müssen Arbeit, Qualifizierung und gegebenenfalls auch sozialpädagogische Betreuung eng miteinander verbunden werden. Das kostet Geld und macht die Organisation dieser Beschäftigungsverhältnisse zu einer anspruchsvollen Aufgabe.

So sind den Beschäftigungseffekten der „Arbeit statt Sozialhilfe“-Maßnahmen, trotz unterstützender Landesprogramme, enge Grenzen gesetzt. Die Bundesregierung schätzt, daß es etwa 24.000 dieser Arbeitsplätze gibt. Gemessen an den 400.000 bis 500.000 arbeitsfähigen SozialhilfeempfängerInnen, die Seehofer ausgemacht haben will, ist das natürlich ein Tropfen auf den heißen Stein.

Darüber hinaus sind die Sozialämter aufgrund der immens angestiegenen Zahl der Sozialhilfeabhängigen ohnehin überlastet. Für die individuelle, auf die jeweilige Problemsituation eingehende Beratung, ist kaum noch Zeit. Da können die Sozialämter nicht auch noch als kommunale "Ersatzarbeitsämter" herhalten.

Eine Debatte über die sinnvollste Form der Unterstützung von arbeitslosen SozialhilfeempfängerInnen ist angesichts dieser Realitäten allemal notwendig. Die Seehoferschen Reformpläne verhindern diese Diskussion jedoch eher. Zu eng sind seine „Angebote“ verknüpft mit Kontroll- und Strafelementen. Wer so spricht, der sieht in einem Sozialhilfeempfänger immer noch eher einen Schmarotzer als einen Betroffenen der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Wer wirklich die Ursachen und nicht die Menschen bekämpfen will, der muß die Reformen bei der öffentlichen Beschäftigungspolitik beginnen, nicht bei der Sozialhilfe. ■

Eckard Schäfer

* anlässlich der Reformdebatte im Deutschen Bundestag

Die Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Ausbildung (A 3)

Die Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Ausbildung (A 3) ist ein Verbund von Berliner gemeinnützigen Beschäftigungs- und Ausbildungsträgern, die unter anderem Arbeitsplätze nach § 19.2 (1. Alt.) BSHG anbieten. Der Verbund organisiert u.a. die monatlichen Konferenzen der Berliner Träger von "Hilfe zur Arbeit"-Maßnahmen mit den Arbeitsgruppen "Hilfe zur Arbeit" der bezirklichen Sozialämter. Diese Erfahrung bietet den fachlichen Hintergrund für unsere Stellungnahme zum Komplex Hilfe zur Arbeit.

1. Geplante Änderungen in der Arbeitslosenhilfe erhöhen die Zahl der Sozialhilfeabhängigen und sind kontraproduktiv

2. Sozialhilfeabhängige - unter Beibehaltung der Hilfe zur Arbeit nach Bundessozialhilfengesetz (BSHG) - in die Arbeitsförderungsgesetz (AFG)-Instrumente einbeziehen

Die Hilfe zur Arbeit ist - jedenfalls in ihrer Entgeltvariante - ein für die Probleme der Zielgruppe geeignetes und unverzichtbares Instrument:

Weit mehr als das AFG setzt die Hilfe zur Arbeit an der individuellen Problemlage der SozialhilfeempfängerInnen an. Im Vordergrund muß zunächst die persönliche Stabilisierung und die Rückgewinnung von Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten stehen. SozialhilfeempfängerInnen sind häufig langjährig vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen: Frauen durch Kindererziehungspausen, Langzeitarbeitslose, Langzeitkranke, junge Menschen ohne jede Berufserfahrung; teilweise wird Sozialhilfeabhängigkeit über Generationen "vererbt". Um dies zu durchbrechen, müssen sinnvolle Beschäftigungsmaßnahmen vorrangig an persönlichem Aufbau orientiert sein, erst in zweiter Linie an einer - notwendigerweise unsicheren - Prognose über zukünftige Einstellungschancen in der jeweiligen Berufsgruppe. Nach § 19 BSHG - und mit den örtlichen Sozialhilfeträgern - sind geeignete Maßnahmen differenzierter und flexibler zu gestalten als nach §§ 91 - 96 AFG.

Eine - nicht im medizinischen Sinn zu verstehende - "Rehabilitations-Perspektive" ist der Zielgruppe angemessener als der Blickwinkel von kurzfristig zu beseiti-

Auszug aus der Stellungnahme für die Anhörung zur Reform des Sozialhilferechts am 22.11.95

- Komplex "Hilfe zur Arbeit"-

genden Vermittlungshemmnissen.

Für eine Anbindung von "Hilfe zur Arbeit"-Maßnahmen an die Sozialämter spricht auch, daß diese in der Regel eine genauere Kenntnis über die persönliche Situation der SozialhilfeempfängerInnen und regelmäßigen Kontakt haben als die Arbeitsämter. Deshalb können sie notwendige und geeignete Maßnahmen zielgerichteter steuern.

Dies gilt für den Fall, daß die Arbeitslosen erst einmal zur Sozialhilfe "durchgereicht" worden sind. Im Vorfeld sollte allerdings alles getan werden, um diesen Weg (mit der erwähnten Folge der raschen Dequalifizierung) unnötig zu machen, z.B. indem bei niedrigen Löhnerersatzleistungen die zustehende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt durch die Arbeitsamt-Leistungsstellen ausbezahlt wird. Die Möglichkeit der Verknüpfung verschiedener Maßnahmen zu Förderketten (mit erhöhten Chancen zur persönlichen Stabilisierung, Orientierung und Qualifizierung sowie um Antwortzeiten für Fortbildung/Umschulung bzw. für externe Berufsabschlüsse zu erwerben) ist für die Zielgruppe von SozialhilfeempfängerInnen mit langer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt besonders wichtig.

3. Die Umwandlung von laufender Sozialhilfe in Lohnkostenzuschüsse ist ein positiver, in der Praxis aber zu kurz greifender Ansatz:

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht im Gesetzentwurf der Bundesregierung, ähnlich wie bei den §§ 249h und 242s AFG die Möglichkeit der Umwandlung passiver Leistungen in Lohnkostenzuschüsse zur Beschäftigungsförderung zu schaffen. Konsequenter wäre es allerdings, alle Kostenträger, die durch Minder-

ausgaben und Mehreinnahmen von zusätzlicher Beschäftigung profitieren - also auch die Sozialversicherungsträger und die steuereinnehmenden Körperschaften - zu veranlassen, ihre jeweiligen Ersparnisse incl. Sekundär- und Multiplikatoreffekte zu diesen Lohnkostenzuschüssen dazuzugeben.

In der vorgesehenen Form werden die angebotenen degressiven Lohnkostenzuschüsse von anfänglich maximal ca. 1.000 bis 1.200 DM monatlich (*) kaum private Arbeitgeber veranlassen können, SozialhilfeempfängerInnen einzustellen, und Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden erst recht auf Kofinanzierungen durch Länder und/oder Gemeinden angewiesen sein. Ob es solche Zusatzforderungen geben wird, bleibt angesichts der Kassenlage der Gemeinden zweifelhaft.

(*) Hilfreich wäre eine Klarstellung, daß zur Berechnung der möglichen Eingliederungsbeträge auch die eingesparten Leistungen für Unterhaltsberechtigten hinzugezogen werden.

Ebenso wichtig wie die Gewähr von Lohnkostenzuschüssen ist für eine Beschäftigung dieser Zielgruppe eine verantwortliche sozialpädagogische Begleitung, die den Prozeß der Reintegration in die Arbeitswelt unterstützt. Für eine solche Betreuung ist im Gesetzentwurf bedauerlicherweise keine Regelung vorgesehen.

4. Die Mehraufwandvariante ist nur in engen Grenzen ein positives Instrument

Die in § 19.2 (2. Alt.) bereits vorgesehene Möglichkeit, gemeinnützige zusätzliche Arbeit gegen Mehraufwandsentschädigung anzubieten, kann in bestimmten Grenzen sinnvoll genutzt werden.

Positiv auswirken kann sie sich für SozialhilfeempfängerInnen, die sich eine volle Berufstätigkeit nicht zutrauen oder die dazu körperlich,



Sozialhilfeempfänger in Deutschland: Sie sollen in Zukunft öffentliche Arbeiten übernehmen

Sozialhilfe gegen Zwangsarbeit?

Ausgerüstet mit Landkarte und Kursbuch der Bahn, zog Jens Eggert jährelang gelehrt von Sozialamt zu Sozialamt. In einer guten Woche kassierte er in verschiedenen Städten bis zu 1200 DM an Tage- und Kleidergeld ab und verdiente so locker 4000 DM netto im Monat.

Der Name stimmt nicht, wohl aber die Tatsache, daß der Mißbrauch mit der Sozialhilfe zunimmt, wie der „Spiegel“ unlängst berichtete. Nun laufen sich Forderungen von Politikern aus CDU, FDP und SPD, Sozialhilfeempfänger verstärkt für öffentliche Arbeiten heranzuziehen. Sonst soll ihnen die Unterstützung gestrichen werden.

Der Deutsche Städtetag hat bereits vor derartigen Zwangsmaßnahmen gewarnt, zumal die Kommunen schon seit Jahren Sozialhilfeempfängern Arbeit anbieten. Zum einen funktioniert die Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern nicht. Zum anderen werden die Sozialhilfeempfänger den kommerziellen Dienstleistern Arbeit wegnehmen.

Ganz anders sieht das hingegen Schleswig-Holsteins SPD-Ministerpräsidentin Heide Simonis. Nach ihrer Aussage hat das „Modell Lüneburg“ dazu geführt, daß 30% weniger Anträge gestellt werden seien. In Lüneburg müssen sich Sozialhilfeempfänger bei einer eigens gegründeten Beschäftigungsgesellschaft melden. Wer die angebotene Stelle ablehnt, riskiert im schlimmsten Fall sogar die Streichung der Unterstützung.

Auch andere Städte melden derartige Erfolge. Immer mehr setzen dabei auf die holländische Agentur Maatwerk, die für die erfolgreiche Vermittlung 4000 DM Prämie kassiert.

Gesundheitsminister Seehofer (CSU) hat nun vorgeschlagen, für das seit 1982 von einer auf 2,5 Millionen angewachsenen Heer der Sozialhilfeempfänger die Annahme von Arbeit dadurch attraktiver zu machen, daß von jeder über tausend DM verdienten Mark nur noch neunzig Pfennig statt alles abgezogen werden.

KURIER vom 28.8.1997, S. 5

psychisch oder z.B. wegen Kinderbetreuung nicht in der Lage sind;
 - um nach z.T. länger (verschämter) Isolierung wieder soziale Kontakte aufnehmen und erproben zu können;
 - oder im Rahmen betreuter Orientierungskurse vor einer sozialversicherten Entgelt-Beschäftigung.

Nicht sinnvoll ist sie
 - im Rahmen einer mit Sanktionsdrohung belegten Verpflichtung;
 - als genereller Vorlauf, um danach quasi als Belohnung in den "Genuß" eines sozialversicherten Arbeitsverhältnisses zu kommen
 - und wenn damit, offen oder versteckt, reguläre kommunale Aufgaben erfüllt werden.

Daher ist diese Variante immer zahlenmäßig begrenzt und kein Mittel, eine relevante Minderung der Zahl der Sozialhilfebedürftigen zu bewirken

5. Genereller Mißbrauchsverdacht und Verpflichtung mit Sanktionsdrohung sind demotivierend und kontraproduktiv

Die öffentliche Debatte über Sozialbetrug und der staatliche generelle Mißbrauchsverdacht gegenüber denen, die Sozialleistungen beziehen hat außerordentlich schädliche Auswirkungen auf Selbstbild und Motivation der Betroffenen. Die Annahme, daß viele SozialhilfeempfängerInnen aus Arbeitsunlust zumutbare bezahlte Arbeit verweigern und sich lieber auf den unerfreulichen Weg zum Sozialamt - einschließlich Selbststigmatisierung, Offenlegung der persönlichen Verhältnisse und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit - machen, ist bei einer Beschäftigungslücke von 6 - 7 Millionen wirklichkeitstreu.

6. Die Zuverdienstmöglichkeiten zu laufender Sozialhilfe müssen verbessert und durch Rechtsverordnung klargestellt werden.

Die Betrachtungen zur beruflichen (Re-)Integration von Sozialhilfebeziehenden schwanken bisher noch zu bipolar zwischen Vollzeit-Arbeitslosigkeit und Vollzeit-Arbeit. Als eine Möglichkeit, schwierige Zielgruppen zu erreichen und aus der Armutsfalle zu holen, sollten die Zuverdienstmöglichkeiten bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gestärkt werden

- damit diese Menschen den Kontakt zur Arbeitswelt nicht verlieren.
 - um weitere Dequalifizierung zu verhindern und
 - um kurzfristige Probearbeitsverhältnisse bei privaten Arbeitgebern (mit der Hoffnung auf Übernahme) unbürokratisch zu unterstützen.

...

Parlamentarische

Antrag BUNDESSOZIALHILFEGESETZ

der Abgeordneten Öllinger,
Freundinnen und Freunde

Nach Art.12. Abs.1 Z 1 B-VG ist das Armenwesen eine Materie, in der an sich die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache ist und nur Ausführungs-gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind. Bereits in den fünfziger und sechziger Jahren legte der Bund Entwürfe zu einem Grundsatzgesetz vor, die aber von den Ländern abgelehnt wurden. 1968 erklärte der Bund seinen Verzicht, im Bereich des "Armenwesens" gesetzgeberisch tätig zu werden. Daher kann derzeit die Landesgesetzgebung diese Angelegenheiten selbst regeln.

Diese Landesgesetzgebung in den einzelnen Bundesländern hat dazu geführt, daß die unterschiedlichsten Bestimmungen in den einzelnen österreichischen Ländern zum Tragen kommen. Einerseits gibt es große Unterschiede in der Höhe der jeweils maximalen Sozialhilferichtsätze. So hat beispielsweise der Richtsatz für Hauptunterstützte in den einzelnen Bundesländern derzeit eine Bandbreite zwischen 3.910,- (Salzburg) und 5.710,- (Oberösterreich). Dies noch dazu in zwei angrenzenden Bundesländern. Andererseits gibt es aber auch extrem unterschiedliche Zugangsbestimmungen (Regreß, Vermögensverwertung, Zumutbarkeitsbestimmungen) und Regelungen betreffend Wohnkosten.

Daneben muß festgestellt werden, daß bundesgesetzliche Regelungen der letzten Jahre vermehrt dazu geführt haben, den Kreis von SozialhilfeempfängerInnen zu vergrößern. Erwähnt seien hier nur verschlechternde Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungs-bereich, die vermehrt zur Inanspruchnahme von Sozialhilfe zwingen. Diese Leistungsreduktionen auf Bundesebene führen zu strukturellen Defiziten, die derzeit von Ländern, Gemeinden und Familien abgedeckt werden müssen.

Des weiteren ist eine Zunahme von Personen zu konstatieren, die neben einem Erwerbseinkommen noch zusätzlich auf die Sozialhilfe angewiesen sind.

Die bundesgesetzlichen Maßnahmen, die dazu geführt haben Kosteneinsparungen des Bundes teilweise mit Mehrbelastungen der Länder zu kompensieren, die daraus resultierenden noch restriktiveren Zugangsbedingungen, die in den einzelnen Ländern äußerst un-

Aktivitäten der GRÜNEN

- Antrag zur Schaffung eines Bundessozialhilfegesetzes
- Auszug aus der Beantwortung der Dringlichen Anfrage „Armut in Österreich“
- Entschließungsantrag betr. „Arbeitslosenversicherungsrecht - Wegfall der Einkommensanrechnung bei Notstandshilfeleistungen“
- Entschließungsantrag Arbeitslosenversicherungsrecht - „Katalog der Grausamkeiten“
- Entschließungsantrag betreffend „besondere Eingliederungshilfe/Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes“
- Anfrage und -beantwortung betr. „Fragebogenaktion für Langzeitarbeitslose“
- Anfrage und -beantwortung betreffend „Neuordnung des Sozialstaates“

terschiedlich gehandhabt werden und nicht zu letzt, die bestehenden enormen monetären Unterschiede in einem so kleinen Land wie Österreich, machen aus unserer Sicht eine Grundgesetzgebung des Bundes unerlässlich.

Ein solches Grundgesetz muß

- sozialpolitisch problematische Niveauunterschiede in den einzelnen Ländern verhindern und einheitliche Richtsätze vorgeben
- jene Leistungen und deren Umfang festschreiben, auf die ein unbedingter Rechtsanspruch bestehen soll
- den Rechtsanspruch auf Sozialhilfe sichern und erweitern
- die verfahrensrechtliche Position der Hilfesuchenden verbessern und die Verfahren beschleunigen
- den Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf nicht-österreichische StaatsbürgerInnen, die hier ihren Wohnsitz und Lebensschwerpunkt haben, ausdehnen
- den Regreß auf Körperschaften und Institutionen beschränken. Regreß beim Hilfeempfänger selbst ist zu streichen. Außer für Vermögensübertragungen der letzten drei Jahre und bei Vermögen aus Erbschaft soll es keinen Regreß auf Vermögen von Familienangehörigen geben
- die Sozialhilfekosten gerecht zwischen Bund (im Falle von "sozialhilfebelastender" Gesetzgebung), Ländern und Gemeinden aufteilen
- die Zumutbarkeitsbestimmungen für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit einheitlich und in Anlehnung an die Notstandshilfebestimmungen festlegen
- die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Sozialämtern festlegen ■

Auszug aus dem Stenographischen Protokoll

der 49. Sitzung des Nationalrates vom 29. Nov. 1996,

XX. Gesetzgebungsperiode

NRAbg. Karl Öllinger:

Nun komme ich zum Thema „Arbeitslosenversicherung“. Es war dies bisher nicht Gegenstand der Debatte, weil wir keine entsprechenden Punkte dazu beschließen, mit Ausnahme dieser Änderung im Arbeitsmarktservicegesetz. Aber, Herr Minister, es ist mir ein Anliegen und auch von Interesse - wir werden auch einen entsprechenden Antrag einbringen -, daß das, was Sie in der Öffentlichkeit zum Thema „Reform der Arbeitslosenversicherung“ gesagt haben, daß das, was die Arbeiterkammer zu diesem Thema beschlossen hat, in einer Form in die Debatte Eingang findet, daß wir feststellen können, wir haben ein gemeinsames Interesse daran, daß es im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine Politik auf Kosten der Notstandshilfeempfänger, keine Politik auf Kosten derer, die es sich nicht leisten können, keine Verschlechterung im Sinne einer Besteuerung oder von Sozialversicherungsbeiträgen für die Arbeitslosen, keine Verschlechterung der Anwartschaft bei Wiedereinstieg, keine Verschlechterung der Zumutbarkeitsbestimmungen und keine Verschlechterung für die alleinerziehenden Mütter durch die Verfügbarkeitsregelungen geben soll. Herr Minister! Ich nehme Ihre Erklärungen in der Öffentlichkeit ernst, in denen Sie sagen: Das ist nicht intendiert.

Auf der anderen Seite steht dem ein massives Interesse der Wirtschaft gegenüber, diese Reform der Arbeitslosenversicherung entsprechend dem Versicherungsprinzip zu gestalten. Sie, Herr Minister, und ich

und viele andere hier in diesem Hohen Haus wissen: Wenn das Versicherungsprinzip als alleiniges Prinzip der Arbeitslosenversicherung Geltung haben soll, dann ist das eine massive Verschlechterung, dann bedeutet das vor allem für Jungeinsteiger – mit dieser Gruppe haben wir es zunehmend auch in der Arbeitslosenversicherung zu tun –, daß sie bald auch wieder aus der Arbeitslosenversicherung aussteigen müssen.

Das kann nicht die Intention sein. Ich erwarte deshalb von Ihnen, Herr Minister, eine eindeutige Festlegung in der Hinsicht, daß dieses Papier nur ein Arbeitspapier war. Darauf könnten wir uns ja vermutlich noch einigen. Aber es geht darum: Was soll in Zukunft mit der Arbeitslosenversicherung passieren? Ist wirklich nur geplant, eine einfache, unbürokratische Handhabung dieses Gesetzes zu ermöglichen? Oder ist damit intendiert, vielleicht nicht von Ihrer Seite, aber von anderer Seite, tatsächlich Verschlechterungen einzuführen?

Ich bringe Ihnen deshalb einen Entschließungsantrag zur Kenntnis, mit dem wir auf diese geplante Arbeitslosenversicherungsreform Bezug nehmen. Er lautet folgendermaßen:

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde betreffend

ARBEITSLOSENVERSICHERUNGSRECHT

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, daß ein allfälliger Vorschlag für eine Änderung des Arbeitslosenversicherungsrechts nicht in die in diesem Papier – gemeint ist der Entwurf aus dem Sozialministerium – eingeschlagene Richtung geht, sondern zu einer zeitgerechten, den aktuellen Arbeitsmarktbedingungen angepaßten Veränderung führt, die eine soziale Absicherung bei Verlust eines Arbeitsplatzes gewährleistet, insbesondere auch dann, wenn es sich um Beschäftigungen unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz handelt.

Insbesondere ist sicherzustellen, daß folgende im Papier beinhaltenen Vorschläge nicht umgesetzt werden:

- Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze und damit Zugangsbeschränkung zur Arbeitslosenpflichtversicherung für Erwerbstätige,
- ArbeitnehmerInnenbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung für Arbeitslose,
- Versteuerung der monetären Leistungen im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes,
- Verschlechterung der Anwartschaft bei Wiedereinstieg,
- Bestrafung von Selbstkündigung durch Einbindung in den Begriff „selbstverschuldete Arbeitslosigkeit“,

- Beschränkung der Gesamtbezugsdauer in Abhängigkeit vom Lebensalter,
- Ausgrenzung von Personen mit Betreuungspflichten,
- Bindung eines Leistungsbezuges an die Annahme einer nicht kollektivvertraglich bezahlten Tätigkeit.

Herr Minister! Dieser Antrag ist gleichlautend in der Arbeiterkammer Wien – Sie wissen das sicherlich auch – beschlossen worden. Ich glaube nicht, daß er Punkte enthält, denen zuzustimmen für Sie alle hier im Haus eine unüberwindbare Schwierigkeit bedeuten würde. Ich erwarte mir eigentlich, daß Sie die in diesem Antrag genannten Punkte auch bei der Umsetzung und nicht nur bei der Beschlußfassung hier in diesem Hohen Haus ernst nehmen.

Damit komme ich zum nächsten Punkt, zu den Änderungen im Arbeitsmarktservicegesetz, die Sie hier vom Nationalrat beschließen lassen wollen und die beinhalten, daß Mittel von der passiven in die aktive Arbeitsmarktpolitik umgewidmet werden.

Grundsätzlich: Ich bin prinzipiell für die Umwidmung der Mittel. Ich hätte mir allerdings vorstellen können – unabhängig von der konkreten Gestaltung –, daß man da etwas mehr Probieren zuläßt, daß man da etwas mehr in die Debatte eingeht, die in anderen europäischen Ländern geführt wird, wo Arbeitszeitverkürzungen mit Ausstiegsmodellen, mit reduzierten Ausstiegsmodellen kombiniert werden, also etwa das „Sabbatical-Modell“ oder das „Müllmännermodell“, mit denen sichergestellt werden kann, daß Arbeitslose in den regulären Arbeitsmarkt, in den ersten Arbeitsmarkt, integriert werden können, wenn auch nur für eine beschränkte Zeit.

Ich bin mir durchaus dessen bewußt, daß es das größte Problem ist, Arbeitslose in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Ich bin mir aber auch durchaus der Tatsache bewußt, daß mit den von Ihnen angestrebten Mitteln diese Integration in den ersten Arbeitsmarkt auch aufgrund der Begleitumstände, die Sie zu definieren versucht haben, weil zum Beispiel auf Seite der Arbeitsmarktbetreuer nicht die entsprechenden Mittel, nicht die entsprechenden Ressourcen vorhanden sind, weil eigentlich keine Betreuung stattfindet, kaum möglich sein wird.

Ich habe da große Bedenken, die ich Ihnen teilweise schon im Ausschuß dargelegt habe. Ich glaube, daß diese Reform durchaus Sinn machen könnte, daß man durchaus noch weiter gehen könnte, auch mehr Experimente in diesem Bereich zulassen könnte. Denn Sie wissen sehr wohl, Herr Minister, daß das, was in der Vergangenheit an Rezepten versucht wurde, nicht gegriffen hat. Die traditionellen Mittel der Stützung von Arbeitslosen durch Lohnzuschüsse haben zumindest bei jener Aktion, die im Frühjahr gesetzt wurde, nicht gegriffen. Mit hohem Aufwand wurde der Versuch gemacht – und ich will das durchaus nicht schlechtmachen, sondern die Bemühung anerkennen –, Langzeitarbeitslose zu integrieren, aber er ist danebengegan-

gen.

Darum meine ich: Bei jedem zukünftigen Versuch, Langzeitarbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren, sollten bestimmte Rahmenbedingungen mitbedacht und mitdiskutiert werden. Wir haben auch versucht, in einem Entschließungsantrag solche Rahmenbedingungen festzulegen. Ich lese Ihnen den Entschließungsantrag der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde, den wir anlässlich dieser Debatte zu diesem Punkt eingebracht haben, nun vor.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde betreffend

BESONDERE EINGLIEDERUNGSHILFE/ÄNDERUNG DES ARBEITSMARKTSERVICEGESETZES

Der Nationalrat wolle beschließen:

Folgende Rahmenbedingungen sollen Berücksichtigung finden:

- Freiwilligkeit der Teilnahme (kein wie auch immer gearteter Druck auf die KlientInnen)
- „Soziale Aktivierung“ soll als Zielvorstellung im Vordergrund stehen.
- Die Zielrichtung „sozialer Aktivierung“ erfordert eine dementsprechende sozialpädagogische Betreuung, um den vielfältigen Problemlagen der Zielgruppe zu entsprechen.
- Bestehende kollektivvertragliche Regelungen müssen eingehalten werden; dort wo keine Kollektivverträge vorhanden sind, müssen orts- oder betriebsübliche Entlohnungen eingehalten werden.
- Die Qualifikation der betroffenen Personen muß bei der Vermittlung berücksichtigt werden.
- Es muß sichergestellt werden, daß für Vereine die gleichzeitige Inanspruchnahme dieser Fördermöglichkeit mit anderen Maßnahmen (allgemeine Eingliederungsbeihilfe und besondere EGB) möglich ist.
- Es muß sichergestellt werden, daß bei Verlust des vermittelten Arbeitsplatzes die Rückkehr zum vorherigen Anspruchsniveau gegeben ist.
- Für den gleichen Arbeitsplatz darf es zu keinen unterschiedlichen Förderhöhen für Frauen und Männer kommen. In diesem Zusammenhang darf es keine Möglichkeiten für geschlechtsspezifische Anforderungen geben.
- Es muß sichergestellt werden, daß die durchschnittlich geringere Anspruchshöhe von Frauen nicht dazu führt, daß Frauen auch geringer beziehungsweise schlechter gefördert oder vermittelt werden.
- Es sollte sichergestellt werden, daß Putzfirmen, Champignonzüchtereien und ähnliche Firmen von dieser Förderung nicht Gebrauch machen können. Arbeiten bei öffentlichen Dienstgebern sollten im öffent-

lichen Interesse gelegen sein (zum Beispiel Umwelt-, Sozialbereich, kommunale Aufgaben und so weiter).

Herr Bundesminister! Ich denke, über die einzelnen Bestimmungen kann man durchaus noch diskutieren. Aber man sollte den Grundtenor der Ausführungen dieses Entschließungsantrages ernst nehmen und auch in der Beschlußfassung berücksichtigen beziehungsweise in den Arbeitsmarktservice-Richtlinien, die erlassen werden. Wenn Sie uns eine Garantie geben können, daß die Richtlinien in diesem Sinn festgelegt werden, dann wären wir schon damit zufrieden.

... ■

A 477 E vom 11.6.1997

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Öllinger, Anschöber, Freundinnen und Freunde betreffend

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG - WEGFALL DER EINKOMMENSANRECHNUNG BEI NOTSTANDSHILFELEISTUNGEN

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Versicherung, für welche die Beiträge familienstandsunabhängig und individuell zu leisten sind und deren Höhe vom jeweiligen Erwerbseinkommen abhängig ist.

Die Leistungen aus dieser Versicherung sind jedoch nicht familienstandsunabhängig, sobald diese Notstandshilfe-Leistungen betreffen.

Dies betrifft in großem Ausmaß Frauen, deren individuelle finanzielle Absicherung trotz vorheriger Erwerbstätigkeit bei Bezug von NSH nicht mehr gewährleistet ist, sobald der Partner über ein Einkommen verfügt.

In vielen Fällen wird der Eigenbezug durch die Höhe des Partner-Einkommens nicht nur reduziert, sondern entfällt überhaupt. Dieser Umstand führt für die betroffenen Personen zu einer besonders krassen Benachteiligung, da ohne Leistungsanspruch die entsprechenden Zeiten auch für die Pensionsversicherung verloren gehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert einen Gesetzesvorschlag, der die entsprechenden Bestimmungen im Arbeitslosenversicherungsrecht ändert, binnen 3 Monaten dem Nationalrat zuzuleiten.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales vorgeschlagen. ■

DRINGLICHE ANFRAGE

des Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

an den Bundeskanzler betreffend

ARMUT IN ÖSTERREICH

und schriftliche BEANTWORTUNG

Nr. 1671/AB, XX.GP, 11. Februar 1997

Bundeskanzler Dr. Franz VRANITZKY hat anlässlich der parlamentarischen Behandlung der am 11. Dezember 1996 unter der Nr. 1603/J an ihn gerichteten dringlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde betreffend Armut in Österreich (Wortlaut siehe Beilage) eine schriftliche Beantwortung der einzelnen Fragen in Aussicht gestellt, die ich wie folgt nachreiche:

FRAGE 3: Seitens der Wohlfahrtsverbände wird darüber informiert, daß mehr Nachfrage nach Dienstleistungen auch von Angehörigen der Mittelschicht zu beobachten ist und daß gegenüber 1995 ein Anwachsen der KlientInnen um ca. 25% festzustellen ist. Demgegenüber ist zumindest nach uns bekannt gewordenen Daten einzelner Bundesländer ein Rückgang bei der Sozialhilfeeinanspruchnahme festzustellen.

a) Wie erklären Sie diese Tatsachen und sehen Sie einen Zusammenhang zwischen den beiden Phänomenen?

b) Wie wollen Sie sicherstellen, daß Erkenntnisse aus diesem Bereich rasch zu den politischen Entscheidungsträgern kommen und dort entsprechende Konsequenzen gezogen werden?

Zu Frage 3: Die erwähnte gestiegene Nachfrage hängt einerseits mit den Verschärfungen am Arbeitsmarkt und andererseits mit der verbesserten Angebotspalette an sozialen Dienstleistungen und mit der Schaffung von Finanzierungsmöglichkeiten dieser Dienste durch das Bundespflegegeldgesetz samt Parallelgesetzen zusammen. Vom ÖSTAT werden jährlich auch die relevanten Daten über Sozialhilfeempfänger im gesamten Bundesgebiet erfaßt. Nach den bisher vorliegenden Statistiken des ÖSTAT weist die Inanspruchnahme von Sozialhilfe keine fallende Tendenz auf. Für 1996 liegen noch keine Daten vor.

Frage 4: Der Voranschlag für das Allgemeine Sozialhilfebudget 1997 für die Stadt Wien beträgt 1,885 Mrd., das ist um 42 Mio weniger als der Vorschlag für 1996 und in etwa gleich hoch wie der Rechnungsabschluß 1995. Gleichzeitig ist in Wien ein Rückgang der Zahl der SozialhilfeempfängerInnen zu verzeichnen. Dieser Trend scheint sich nicht nur auf Wien zu beschränken und könnte eine Auswirkung

der auf Bundesebene gesetzten Maßnahmen im Rahmen der Sparpakete und der damit verbundenen Kostenverlagerung zu den Ländern sein. Wie interpretieren Sie diese Situation und welche Maßnahmen werden Sie setzen, um sozial nicht zu rechtfertigenden Kürzungen zu Lasten Bedürftiger entgegenzuwirken?

Zu Frage 4: In Art. 12 Bundes-Verfassungsgesetz ist die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung sowie jene der Länder zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung geregelt, die sich unter anderem auf die Tatbestände des sogenannten Armenwesens und der Jugendfürsorge bezieht. Fragen dieser Art müßten daher an das jeweilige Bundesland gerichtet werden, das über die notwendigen Daten verfügt. Weiters ist zu berücksichtigen, daß eine Grundsatzgesetzgebung - wie dies bereits die Bezeichnung zum Ausdruck bringt - nur die Grundsätze einer gesetzlichen Regelung determinieren kann, da sie sonst wegen Überbestimmtheit gegenüber der Ausführungsgesetzgebung verfassungswidrig wäre.

FRAGE 5: Da Sozialhilfe in die Kompetenz der einzelnen Länder fällt, gibt es keine einheitlichen Erhebungen über deren Ausgestaltung und Effizienz.

a) Ist daran gedacht, bundesweite statistische Erhebungen über die Verwendung und den Bedarf der Sozialhilfemittel zu erstellen und aufgrund der daraus resultierenden Erkenntnisse einen Maßnahmenkatalog zu erstellen?

b) Wenn nein, wie können Sie sich vorstellen gesellschaftspolitisch notwendige und durch die steigende Armutsgefährdung dringend erforderliche Anpassungen im Sozialhilfereich umsetzen zu können?

Zu Frage 5: Zum Thema Sozialhilfe gibt es schon seit 1958 eine regelmäßige sekundärstatistische Berichterstattung, die auch die Verwendung der Mittel abdeckt. Individuelle Information über den Bezug (die Verwendung) von Sozialhilfe gibt es beim Europäischen Haushaltspanel, das als EU-Projekt seit 1995 auch in Österreich durchgeführt wird. Hinsichtlich des "Bedarfs" an Sozialhilfe erscheint zunächst eine klare kategoriale Trennung von der "Verwendung" wichtig (normative vs. faktische Natur). Als Erhebungs-Adressat des "Bedarfs" käme primär wohl die zuständige Stelle auf Landesebene in Betracht. Die subsidiäre Natur der Sozialhilfe würde bei direkter Befragung der Bezieher eine unzumutbare Erfassung aller Einkommens- und Lebensumstände bedeuten. Es ist daher zweifelhaft, ob hier überhaupt eine adäquate statistische Erhebung des Bedarfs möglich ist.

FRAGE 14: Armutsforschung und konkrete Aussagen über Armut und deren Bekämpfungsmöglichkeiten scheitern immer wieder an fehlenden Standards, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

a) Was wird Österreich zur Etablierung solcher Standards auf nationaler Ebene unternehmen, bzw. was wurde schon unternommen.

b) In welcher Form wird sich Österreich auf internatio-

ner, insbesondere EU-Ebene, für eine Vereinheitlichung der Standards einsetzen?

Zu Frage 14: Es ist richtig, daß es weder auf wissenschaftlichem Gebiet noch auf staatlicher Ebene einen einheitlichen Armutsstandard gibt. Es ist sozialpolitisch nicht zielführend, sehr divergierende Problemlagen mit einer einzigen monetären Größe zu beurteilen. Zu unterschiedlich sind die notwendigen Aufwendungen für Wohnung, für gesundheitliche Beeinträchtigungen, für die Behebung von Schicksalsschlägen etc., um mit einer in Geldwerten ausgedrückten Maßzahl beurteilen zu können, ob es sich in der konkreten Situation um Armut handelt. Das ist auch der Grund, warum die Sozialhilfe sehr flexibel gestaltet ist. Gerade dadurch kann besser auf den Einzelfall eingegangen werden.

SOZIALHILFE: Kosten betragen 24 Milliarden Schilling, aber das weiß keiner so genau

Babylonische Verwirrung zu Lasten der Armen

VON DIETMAR MASCHER

LINZ/WIEN. Knapp 24 Milliarden S hat die öffentliche Hand 1995 an Sozialhilfe an die Bevölkerung ausbezahlt. Vielleicht waren es mehr, vielleicht auch weniger.

Das Statistische Zentralamt (ÖSTAT) ist darauf angewiesen, daß Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften und Magistrate die Sozialhilfeausgaben melden. „Die Meldemoral vieler Gebietskörperschaften ist leider sehr gering“, sagt ÖSTAT-Referentin Brigitte Stollzka. Daher sei auch die Tatsache, daß die Sozialhilfeausgaben von 1991 bis 1995 von 16,4 auf 23,9 Milliarden S gestiegen sind, mit Vorsicht zu genießen.

Laut ÖSTAT erhielten 1995 62.000 Personen Sozialhilfe, davon 29.000 regelmäßig.

Für die allgemeine Sozialhilfe wurden 4,7 Milliarden S ausbezahlt. Darunter versteht man Geldleistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts, wenn man nicht Arbeitslosengeld oder Notstand bezieht. Dazu gehört auch die Mietbeihilfe. Die Zahl der Bezieher liege in Oberösterreich relativ konstant bei 1900 Personen. Der Richtsatz liegt für diese Personen bei etwa 6200 S. Das ist der höchste Satz in ganz Österreich.

Allerdings ist die Vergleichbarkeit nicht gegeben. Es gibt in jedem Bundesland verschiedene Zusatzleistungen.

Das sei auch das größte Problem der Sozialhilfe, sagt der zuständige oberösterreichische Landesrat Josef Ackerl (SP): „Es gibt bei der Sozialhilfe völlig unterschiedliche Begriffe. Jeder versteht darunter etwas an-

men der Strukturanpassungsgesetze bekannt, die dazu führen sollen, daß vermehrt Personen aus dem Versicherungssystem herausfallen und daher auf Sozialhilfe angewiesen sind. Es wurden im Gegenteil durch die Einbeziehung der "Werkverträge" nach § 4 Abs. 4 und 5 ASVG in die Pflichtversicherung zusätzliche Personen mit teilweise prekären Arbeitsverhältnissen neu in den sozialen Schutz aufgenommen. Aus der Sicht des Finanzausgleichs ist jedenfalls darauf hinzuweisen, daß aufgrund der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Strukturanpassungsgesetz für die Länder ein Mehrertrag an Finanzmitteln in Höhe von rund 3,5 Milliarden Schilling für das Jahr 1996 und in Höhe von rund 8 Milliarden Schilling für das Jahr 1997 und die Folgejahre zugrundegelegt wurde. Sollten daher für die Länder tatsächlich Mehraufwendungen entstehen, könnten sie aus diesen Mitteln gedeckt werden. Es ist im Rah-

des. Das führt zu einer falschen Datenlage zum Nachteil der Bedürftigen."

Ackerl strebt eine bundesweite Vereinheitlichung an. Je besser die Daten, desto leichter könne man auch die Sozialhilfe bewerten. „Derzeit wird noch zuviel Geld für die Verwaltung ausgegeben. Wenn wir das in den Griff bekommen, können wir mehr auszahlen“, sagt Ackerl im ÖÖN-Gespräch.

Früher seltsame Auswüchse

Mißbräuche bei der Sozialhilfe wurden in Oberösterreich tunlichst ausgeschlossen, erklärt Alfred Roller von der Sozialabteilung des Landes. Vor der Gewährung der aus Steuern finanzierten Sozialhilfe würden die Antragsteller genau geprüft. Roller räumt allerdings ein, daß es in der Vergangenheit

seltsame Auswüchse gegeben habe. So hätten im Land Salzburg viele Sozialhilfe-Empfänger 10.000-Schilling-Wohnungen bezogen, weil die Mietbeihilfe nicht gedeckelt war. In Oberösterreich sei diese Hilfe mit 1200 S im Monat limitiert.

Stelgende Sozialhilfeausgaben sind künftig vor allem bei den Ausgaben für Altenheime und Soziale Dienste (wie etwa Hauskrankenpflege) zu erwarten. „Wir wollen erreichen, daß die Leute möglichst lange zu Hause bleiben“, sagt Ackerl. „Und wenn schon stationäre Pflege, dann im Altenheim und nicht im Krankenhaus“. Das sei um 80 Prozent billiger. Im Altenheim liege der Kostendeckungsgrad durch die Bewohner bei 85 Prozent. Den Rest schließt die öffentliche Hand zu. 1995 waren das 7,1 Milliarden S.

ÖÖN vom 25.8.1997

FRAGE 21: Die teilweise gesetzliche, und teilweise praktische Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen wirkt sich insbesondere für Personen (Frauen) mit Betreuungspflichten besonders negativ aus. Wie werden Sie sicherstellen, daß Personen (Frauen) nur aufgrund vorhandener Betreuungspflichten nicht aus dem sozialen Sicherungsnetz fallen?

FRAGE 22: Die Auswirkungen der Sparpakete sind nach vorläufigen Erkenntnissen nicht - wie seitens der Regierungsfractionen immer wieder behauptet wurde - sozial gerecht verteilt, sondern haben sich vielmehr doch als extreme Belastungspakete insbesondere der unteren Einkommenschichten herausgestellt. Welche Untersuchungen über die Auswirkungen der Sparpakete gibt es/wird es geben, was sind deren Aussagen und wie haben Sie vor, soziale Ungewogenheiten raschest möglich zu korrigieren?

Zu den Fragen 20 bis 23: ... Mir sind keine Maßnah-

men der beiden Strukturanpassungen zu keiner Änderung der gesetzlichen Regelung über die Zumutbarkeit gekommen. Es blieben daher auch die diesbezüglichen Weisungen an das Arbeitsmarktservice aufrecht.

FRAGE 26: Die Sozialhilferichtsätze in Österreich sind in den einzelnen Bundesländern äußerst unterschiedlich und variieren zwischen ca. 4.600 und 6.200 Schilling. In einem kleinen Land wie Österreich sind solche Unterschiede durch nichts zu rechtfertigen.

a) Ist in diesem Zusammenhang daran gedacht, eine Bundesrahmengesetzgebung in Angriff zu nehmen und einheitliche Sozialhilfe-Mindeststandards einzuführen.

b) Wenn ja, bis wann?

c) Wenn nein, warum nicht?

Zu Frage 26: Die Sozialhilferichtsätze für Alleinunterstützte differieren für das Jahr 1996 zwischen S 4.785,- in Salzburg und S 6.180,- in Oberösterreich. Da-

bei wird von den Bundesländern auf die Unterschiede bei sonstigen Förderungs-, Beihilfen- und Kostenstrukturen hingewiesen. Für dieses Jahr läßt sich eine geringfügige Verringerung der regionalen Unterschiede bei den Sozialhilferichtssätzen feststellen. Von der Möglichkeit, ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes zuerlassen, kann - auch im Hinblick auf den Konsultationsmechanismus - nur im Einvernehmen mit den Bundesländern Gebrauch gemacht werden.

FRAGE 27: Die in den einzelnen Bundesländern äußerst unterschiedlichen Sozialhilferichtssätze können auch in unterschiedlichem Ausmaß und bei unterschiedlichen Bedingungen gekürzt werden. Schon das Ursprungsniveau garantiert keine Existenzsicherung, schon gar nicht aber eine Reduktion auf 50% oder noch weniger. Treten Sie dafür ein, daß auch im Bereich der Sozialhilfe ein Mindestniveau nicht unterschritten werden darf und auf welchen Niveau müßte sich eine solche Mindestsicherung befinden?

Zu Frage 27: Generell ist festzuhalten, daß die Sozialhilfe eine subsidiäre Leistung darstellt und der Hilfsbedürftige im Rahmen seiner Möglichkeit zur eigenen Existenzsicherung beitragen muß. Auch ist der Sozialhilferichtssatz ein wesentlicher, aber nicht alleiniger Faktor für das Unterstützungs- bzw. Einkommensniveau aus der Sozialhilfe. Bekanntlich ist über den Sozialhilferichtssatz hinaus nach konkreter Bedarfprüfung ein weiteres Leistungsspektrum zur Unterstützung vorhanden. Darüber hinaus ist noch auf Förderungen und Beihilfen aus anderen Rechtstiteln hinzuweisen. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 4.

FRAGE 28: Eine Studie über SozialhilfebezieherInnen im Raum Linz weist eine DauerbezieherInnenquote von nur 2,2% auf, wovon 76% Frauen sind, von denen 41% geschieden und 38% ohne Pensionsanspruch sind.

- Wie interpretieren Sie diese Zahlen?
- Gibt es analoge Aussagen aus anderen Regionen?
- Können Sie sich vorstellen die DauerbezieherInnenquote bundesweit zu erheben?

Zu Frage 28: Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Vollziehung der Sozialhilfe nach dem Bundes-Verfassungsgesetz in die Kompetenz der Länder fällt. Bundesländerspezifische Daten sind daher nicht verfügbar.

FRAGE 29: Aus einzelnen Bundesländern haben wir erfahren, daß vermehrt BezieherInnen mit aufrechtem Arbeitsverhältnis einen berechtigten Sozialhilfeanspruch geltend machen.

- Sind Ihnen solche Fakten bekannt?
- In welcher Form wurden oder werden sie erhoben, wie interpretieren Sie diese Tatsache und welche Maßnahmen werden Sie gegen eine Fortsetzung dieses Trends setzen?

Zu Frage 29: Ausgehend von den vorliegenden Statistiken ist der in der Anfrage vermutete Trend nicht erkennbar. Aufgrund von Kumulationen von Sonderfaktoren bzw. spezifischen Lebensrisiken nehmen auch Personen aus dem genannten Personenkreis Sozialhil-

fe in Anspruch. Es sind dies Ausnahmefälle und für diese ist das subsidiäre, bedarfsorientierte soziale Netz der Sozialhilfe auch geschaffen worden.

FRAGE 30: Arbeitslosigkeit führt mangels vorhandener Mindeststandards schon jetzt vermehrt zu Armut. Bereits 1989 führte der damalige BM Hesoun in einer Anfragebeantwortung aus: "In naher Zukunft steht deshalb weiter die Einführung eines wirklichen Mindeststandards in der Arbeitslosenversicherung auf der Tagesordnung". Welche Maßnahmen sind in den nahezu auf den Tag genau 7 Jahren seit dieser Aussage gesetzt worden und wie erklären Sie es, daß es noch immer keine Mindestsicherung im Arbeitslosenversicherungsrecht gibt und unseres Wissens nach auch keine in Aussicht sind?

Zu Frage 30: Die Einführung eines einheitlichen Mindestbetrags bei den Leistungen der Arbeitslosenversicherung würde den Grundprinzip einer Versicherung entgegenstehen. Der zugesagte Mindeststandard wurde jedoch unter Beachtung des Versicherungsprinzips realisiert, weil das Arbeitslosengeld und auch der Grundbetrag der Notstandshilfe nach einer einheitlichen Nettoersatzrate bemessen werden.

FRAGE 32: Die vom Frühjahr bis Herbst 1996 durchgeführte Fragebogenaktion für Langzeitarbeitslose umfaßte 26.000 NotstandshilfeempfängerInnen, die seit mindestens 1993 arbeitslos waren. Etwa 7.000 der Befragten sollen derzeit in Arbeit oder in Schulung sein bzw. ist für einen Teil von ihnen das Verschwinden aus der Arbeitslosenstatistik nicht erklärbar. Für die verbleibenden 19.000 Personen soll es für nächstes und übernächstes Jahr eine Maßnahmenplanung geben. Welche Ergebnisse hat diese Befragungsaktion bis jetzt gebracht und welche Erwartungen für die Arbeitsmarktintegration der betroffenen Personen liegen vor?

Zu Frage 32: Derzeit liegen folgende Ergebnisse der Fragebogenerhebung des Arbeitsmarktservice vor: Mit Ausnahme von Wien sind frauenspezifische Probleme - wie die Betreuungspflichten oder die typisch weiblichen Berufsentscheidungen und Erwerbskarrieren - und die mangelnde regionale Mobilität die wichtigsten Integrationsbarrieren für Langzeitarbeitslose. In der Bundeshauptstadt, die von dem Problem der Langzeitarbeitslosigkeit in besonderem Maß betroffen ist, sind es in erster Linie die Faktoren Alter, Qualifikation und Körperbehinderung sowie auch geschlechtsspezifische Benachteiligungen, die einer beruflichen Wiedereingliederung entgegenstehen. Bei einer großen Anzahl der Betroffenen treten mehrere Problembereiche in Kombination auf, was eine zielführende Maßnahmenplanung und -auswahl erschwert. Auf der Grundlage der Befragungsergebnisse und abgestimmt auf die unterschiedlichen Problemlagen plant das Arbeitsmarktservice, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Unterstützungsangeboten für Langzeitarbeitslose weitere Maßnahmen zu setzen. Als Beispiel dafür können angeführt werden:

- Für Frauen: Aktivgruppen, Berufsorientierungsmaßnahmen, spezifische Beschäftigungsprojekte, Kinder-

betreuungseinrichtungen

- Für Behinderte: Arbeits-Assistenzprojekte
- Spezielle Aktivierungsprojekte für Langzeitarbeitslose
- Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung (z.B. "Flexwork")
- Erweiterung der bestehenden Aktivgruppen
- Ausbau von job-finding-Programmen
- Forcierung bestehender sozialökonomischer Projekte
- Forcierung der Zusammenarbeit mit dem psychosozialen Dienst und mit der Schuldnerberatung
- Zukauf von Beratungsleistungen bei psychischen Problemen

Im Jahr 1996 wurden auf diese Weise (6.224 Personen betreut, für das Jahr 1997 ist zu erwarten, daß weitere 5.000 Personen einbezogen werden können. Wie das Arbeitsmarktservice berichtet, konnte ca. die Hälfte jener 7.000 Personen, um die sich die Zahl der in die Aktivierungsinitiative einbezogenen NotstandshilfebezieherInnen bis Ende Oktober 1996 verringerte, in den Arbeitsmarkt integriert werden.

FRAGE 33: Das Verhältnis zwischen Arbeitsplatzangebot- und Nachfrage verhält sich je nach Jahreszeit derzeit zwischen 1:10 und 1:15. Dieses Faktum verhindert es leider, daß alle Menschen in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Die derzeitigen und ab 1997 geplanten Maßnahmen für Langzeitarbeitslose basieren unseren Informationen nach offensichtlich nicht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Welchen Sinn sehen Sie in einer "nicht freiwilligen" Vermittlung von Arbeitslosen, so lange das Angebot an Arbeitsplätzen nicht einmal für jene, die dringend einen Arbeitsplatz benötigen, ausreicht?

Zu Frage 33: ... Das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Vermittlung wird uneingeschränkt aufrecht erhalten. Allerdings muß eingeräumt werden, daß der Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung an Bedingungen geknüpft ist, die den individuellen Wünschen zuwider laufen können. Dies ist auch deshalb zu rechtfertigen, weil jene, die Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einbezahlen, ebenso Einschränkungen in ihren individuellen Wünschen hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung hinnehmen müssen. Das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales initiierte Programm zur Intensivierung der Integrationsbemühungen für Langzeitarbeitslose zielt darauf ab, einen Umdenkprozeß in Richtung Um- und Neubewertung der Erwerbsarbeit einzuleiten. Durch die geforderte Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen im gemeinnützigen Bereich sollen neue Beschäftigungspotentiale erschlossen und gleichzeitig für die Gesellschaft nützliche und wertvolle Tätigkeiten verrichtet werden.

FRAGE 36: Die Vermittlung insbesondere von Langzeitarbeitslosen auf eine Tätigkeit außerhalb ihres Qualifikationsniveaus und vor allem unterhalb ihres vorherigen Einkommensanspruches löst bei einer neuerlichen Arbeitslosigkeit eine Spirale nach unten aus. Wie werden Sie sicherstellen, daß insbesondere Personen des Langzeitarbeitslosenvermittlungsprogrammes, die befristet oder teilweise vermit-

telt werden bzw. ihren Arbeitsplatz aufgrund des Wegfalles einer Förderung nach spätestens einem Jahr wieder verlieren, nicht von einer monetär noch geringeren Absicherung ihrer Existenz bedroht sind?

Zu Frage 36: ... Grundsätzlich ist zur betreffenden Fragestellung festzuhalten, daß es primäre Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist, Langzeitarbeitslose dauerhaft in den regulären Arbeitsmarkt zu integrieren und somit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Erwerbsarbeit als hauptsächliche Einkommensquelle fungieren kann. Die Erfolge von Programmen, die zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit eingesetzt werden, wie zum Beispiel die Gemeinnützige Eingliederungsbeihilfe (vormals Aktion 8000), zeigen, daß dies in vielen Fällen auch gelingt.

1746/AB XX.GP

BEANTWORTUNG

der Parlamentarischen ANFRAGE der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde betreffend

FRAGEBOGENAKTION FÜR LANGZEITARBEITSLOSE

Nr. 1773/J

Vorweg möchte ich festhalten, daß in die Aktion "Integration von Langzeit NH - BezieherInnen und Bezieherinnen jene NotstandshilfebezieherInnen und Bezieherinnen einbezogen wurden, deren Notstandshilfeanspruch erstmals 1993 oder früher zuerkannt wurde und die zum Stichtag Ende Februar 1996 im Notstandshilfebezug standen. Diese Personengruppe wurde zu Reintegrationsgesprächen in die für sie zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eingeladen. Im Mittelpunkt dieser Reintegrationsgespräche stand insbesondere die Besprechung der Arbeitsplatzwünsche der Arbeitslosen. Dabei ging es auch um die Erfahrungen, die bei den bisherigen Bemühungen gemacht worden waren, den oder die Langzeitarbeitslosen den Wünschen entsprechend auf einen Arbeitsplatz unterzubringen. Darauf aufbauend sollte vereinbart werden, welche weiteren Schritte gesetzt werden sollten, um letztendlich eine Vermittlung möglich zu machen. Dabei wurden auch Probleme, die einer Vermittlung entgegenstehen, thematisiert und in dem anonym gehaltenen Fragebogen erfaßt, um so in aggregierter Form die Grundlage für eine Maßnahmenplanung darzustellen.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Frage 1: Stimmt die Zahl von 26.000 Personen?

Antwort: Zum Stichtag Ende Februar 1996 waren rund

26.900 Personen arbeitslos vorgemerkt, deren Notstandshilfebezug 1993 oder früher zuerkannt wurde.

Frage 2: Stimmt es, daß im Rahmen dieser Fragebogenaktion ohne Ausnahme alle NotstandshilfeempfängerInnen, die seit mindestens 1993 arbeitslos sind, erfaßt wurden? Wenn nein, welche Personengruppen wurden erfaßt bzw. welche wurden nicht erfaßt?

Antwort: Alle Arbeitslosen ohne Ausnahme, die das Arbeitsmarktservice in irgend einer Weise beanspruchen, sind als solche erfaßt. Es handelt sich daher um keine gesonderte "Erfassung". Die im Vorjahr durchgeführte Problemerkhebung erfolgte für den definierten Personenkreis.

Frage 3: Wie war es neben der normalen Tätigkeit in den Arbeitsmarktservicestellen möglich, innerhalb so kurzer Zeit eine so umfangreiche Befragungsaktion abzuschließen?

Antwort: Die Betreuung, Beratung und Vermittlung von Arbeitslosen, also auch NotstandshilfebezieherInnen, ist die zentrale Aufgabe des AMS. Für die Erfüllung dieser Aufgabe muß das Beratungsergebnis für die weitere Betreuung festgehalten werden. Die wichtigsten Vermittlungshemmnisse in einem gesonderten Fragebogen anzukreuzen, ist dabei sicher als zusätzliche Arbeit zu bewerten, die allerdings für die weiteren Planungen notwendig war.

Frage 4: Zulasten welcher sonstiger Aktivitäten wurde diese Fragebogenaktion durchgeführt?

Antwort: Das Arbeitsmarktservice ist stets mit der Tatsache knapper Ressourcen für ein weit gespanntes Aufgabengebiet konfrontiert, und muß dementsprechend Prioritäten setzen. Wie schon gesagt, ist die Betreuung Arbeitsloser die zentrale Aufgabe des Arbeitsmarktservice, wobei das Arbeitsmarktservicegesetz dem Arbeitsmarktservice aufträgt, die Betreuungsdensität entsprechend dem Grad der Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt zu intensivieren. Dies läßt dem Arbeitsmarktservice gar keine andere Wahl, als sich vorrangig um diesen Personenkreis zu bemühen, auch wenn dadurch Betreuungsaktivitäten für Gruppen, deren Status auf dem Arbeitsmarkt besser ist, zurückgenommen werden müssen:

Arbeitslose, die bereits mehr als 3 Jahre arbeitslos sind, können bereits vom gesellschaftlichen Leben als ausgegrenzt eingestuft werden. Will man dieser Ausgrenzung entgegenwirken, gibt es keine Alternative als bei der Person selbst anzusetzen, um mit entsprechenden Reintegrationsmaßnahmen dem Stigma der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Selbst bei ausreichenden offenen Stellen ist aufgrund des Einstellungsverhaltens von Betrieben gegenüber so lange vom Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Arbeitslosen nicht sichergestellt, daß dieser Personenkreis ohne flankierende Maßnahmen auch tatsächlich seinen Lebensunterhalt durch Arbeit decken könnte. Die Alternative dazu, die einer eher konservativen Haltung entspricht, wäre, eine je nach Arbeitsmarktlage immer größer werdende An-

zahl von Personen als "Sockel der Arbeitslosen" zu definieren und diese sich selbst zu überlassen. Ich nehme nicht an, daß das Ihre Position in dieser Frage ist. Im übrigen ist zentrales Anliegen der Fragebogenaktion eine verbesserte Planung von Maßnahmen für Langzeitarbeitslose und damit eine Erhöhung der Reintegrationschancen in den Arbeitsmarkt. Die durch die Aktion Verbesserte Maßnahmenplanung kommt daher nicht nur diesem Personenkreis, sondern auch anderen zugute.

Frage 5: Stimmt es, daß von den 26.000 Befragten derzeit noch 19.000 arbeitslos gemeldet sind?

Antwort: Mit Jahresende 1996 waren rund 15.000 Personen aus dem oben definierten Personenkreis vorgemerkt.

Frage 6: Wie gliedern sich die restlichen 7.000 Personen auf Vollzeitarbeit, Teilzeitarbeit, befristete Arbeit, Schulung und sonstige Maßnahmen auf?

Antwort: Die statistischen Auswertungen des Arbeitsmarktservice sind nicht auf die konkrete Maßnahme zugeschnitten, und ihre Frage ist ohne Verknüpfungen von Daten verschiedener Rechenzentren - mit den bereits bekannten Datenschutzproblemen - nicht zu beantworten. Von dem eingangs definierten Personenkreis konnten jedoch immerhin rund ein Viertel auf dem Arbeitsmarkt integriert werden, und rund 2.000 Personen wurden in Schulungsmaßnahmen einbezogen.

Frage 7: Für wieviele Personen wurden externe Beratungsleistungen in Anspruch genommen und welcher Art waren diese Beratungsleistungen?

Antwort: Bis Ende 1996 waren externe Beratungsleistungen für rund 900 Personen vom Arbeitsmarktservice geplant. Bei diesen Beratungsleistungen handelte es sich um Beratung bei speziellen Problemlagen wie z.B. Schuldnerberatung. Diese Beratungsleistungen werden vom Arbeitsmarktservice für alle Personen mit spezifischen Problemen angekauft, eine konkrete Verfolgung von Einzelpersonen auf zentraler Ebene ist (auch aus Datenschutzgründen) nicht möglich.

Frage 8: Erfolgt eine Evaluierung dieser Aktion? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Eine Evaluierung dieser Aktion nimmt das Arbeitsmarktservice im Rahmen des Controllings vor. Darüber hinaus plant das Arbeitsmarktservice eine entsprechende Untersuchung im Rahmen des Forschungsprogramms 1997. ■

ANFRAGE

"NEUORDNUNG DES SOZIALSTAATES"

vom 23.6.95, Nr. 1443/J, XIX. GP

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und
Freunde an den Bundeskanzler

und

schriftliche Beantwortung von Bundeskanzler
Vranitzky

vom 19.7.1995, Nr. 1163/AB, XIX. GP,

ANFRAGE:

Im Jänner 1994 wurde anlässlich der SPÖ Regierungsklausur angekündigt, daß die Möglichkeiten einer Neuordnung des Sozialstaates in einer gemeinsamen Studie von Sozial- und Finanzministerium erarbeitet werden sollen. Nach den Vorstellungen des Bundeskanzlers sollte das Ergebnis spätestens bis Jahresende 1994 vorliegen und sinnvollerweise auch Bestandteil künftiger Koalitionsverhandlungen sein. Unsere diesbezügliche Anfrage wurde im September 1994 mit dem Verweis, daß die Arbeiten noch nicht abgeschlossen seien, nicht detailliert beantwortet. Eine Veröffentlichung der Studie erfolgte weder vor noch nach den Wahlen, noch wurde sie - zumindest offiziell - den abgeschlossenen Koalitionsverhandlungen zugrunde gelegt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende ANFRAGE:

1. Wann ist damit zu rechnen, daß diese Studie oder zumindest Teile ihres Inhaltes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden?

2. Welche Detaillierungsergebnisse der Studie liegen bereits vor und welche werden noch im Jahr 1995 veröffentlicht werden?

3. Umfaßt die Studie auch Überlegungen im Problemreich Mindestsockelungen insbesondere in der Arbeitslosen-

versicherung, Notstandshilfe und Sozialhilfe?

4. Befaßt sich die Studie auch mit dem Problembereich der Umverteilung und hier insbesondere mit jenen Bereichen, wo tatsächlich eine Umverteilung von unten nach oben stattfindet (Beispiel Wohnbauförderung)?

5. Befaßt sich die Studie auch mit den diversen bankrotten Fonds und deren Reorganisation (Familienlastenausgleichsfonds, Insolvenzentgeltsicherungsfonds usw.)?

6. Wie begründen Sie es, daß die Inhalte von Untersuchungen über das österreichische Sozialsystem der Öffentlichkeit bisher nicht einmal in Ausschnitten bekanntgegeben wurde?

7. Ist die bisherige Nichtveröffentlichung darauf zurückzuführen, daß keine Beurteilung des österreichischen sozialen Sicherungssystems vorgenommen werden kann, oder halten Sie deren Veröffentlichung für "zu gefährlich"?

ANFRAGEBEANTWORTUNG: ZU DEN FRAGEN 1 bis 7:

Die Tätigkeit der von Ihnen angesprochenen Arbeitsgruppe hat im Zuge der Beratungen für das Budget 1995 ihren vorläufigen Abschluß gefunden. Sie diente internen Zwecken und der Entscheidungsvorbereitung. Ein systematischer Abschlußbericht liegt nicht vor. Eine Veröffentlichung ist daher nicht geplant.

Im übrigen habe ich Experten ersucht, im Rahmen des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen kurz- und mittelfristig budgetpolitische Vorschläge zu erarbeiten. Die in Ihrer Anfrage angeführten Sachbereiche sollen vom Beirat mitberücksichtigt werden. ■

Auszüge aus der Regierungsvorlage für ein OÖ SHG 1997

1. Hauptstück - Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Aufgabe und Ziele sozialer Hilfe

(1) Aufgabe sozialer Hilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Durch soziale Hilfe sollen

1. soziale Notlagen vermieden werden (präventive Hilfe);
2. Personen befähigt werden, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden (Hilfe zur Selbsthilfe);
3. die notwendigen Bedürfnisse von Personen, die sich in sozialen Notlagen befinden, gedeckt werden (Hilfe zur Bedarfsdeckung).

§ 2. Grundsätze für die Leistung sozialer Hilfe

(1) Bei der Leistung sozialer Hilfe ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalles Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage, weiters der körperliche, geistige und psychische Zustand der hilfebedürftigen Person sowie deren Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

(2) Form und Umfang sozialer Hilfe sind so zu wählen, daß die Stellung der hilfebedürftigen Person innerhalb ihrer Familie und ihrer sonstigen sozialen Umgebung nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird. Sie umfaßt auch die erforderliche Beratung in sozialen Angelegenheiten.

(3) Soziale Hilfe ist nach Möglichkeit durch persönliche Hilfe (§ 12) zu leisten, wenn damit keine unangemessenen Mehrkosten verbunden sind.

(4) Soziale Hilfe ist in jener Form zu leisten, welche die Fähigkeiten der hilfebedürftigen Person und ihrer Familie (ihrer unmittelbaren sozialen Umgebung) am besten zu fördern verspricht, um die soziale Notlage abzuwenden, zu bewältigen oder zu überwinden. Dabei ist auch auf Wünsche der hilfebedürftigen Person im Hinblick auf die Gestaltung der Hilfe Bedacht zu nehmen, soweit diese Wünsche angemessen sind und keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursachen.

§ 4. Fachliche Ausrichtung sozialer Hilfe

(1) Sozialer Hilfe ist in fachgerechter Weise zu leisten. Dabei sind anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse der einschlägigen Fachbereiche und die daraus entwickelten Methoden zu berücksichtigen.

(2) Die mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Landesgesetz betrauten Personen müssen unbeschadet Abs 3 für diese Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die im Rahmen der Leistung sozialer Hilfe tätigen Träger haben für die notwendige Fortbildung zu sorgen und erforderlichenfalls Supervision zu ermöglichen.

(3) Ehrenamtliche Helfer können bei der Leistung sozialer Hilfe mitwirken, sofern sie sich nach ihrer Persönlichkeit dazu eignen und die erforderliche fachliche Betreuung der hilfebedürftigen Person gewährleistet ist. Um dies sicherzustellen, haben die Träger sozialer Hilfe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ehrenamtliche Hilfe in geeigneter Weise zu fördern.

§ 5. Planung, Forschung, Zusammenarbeit mit anderen Trägern

(1) Die Träger sozialer Hilfe haben die allgemeinen Maßnahmen zu planen, die zur Erreichung der Ziele der sozialen Hilfe erforderlich sind (Sozialplanung).

(2) Bei der Sozialplanung sind insbesondere die Ergebnisse der Forschung in den Fachbereichen, welche die soziale Hilfe berühren, zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls haben die Träger sozialer Hilfe diese Forschung anzuregen, zu fördern oder selbst durchzuführen.

(3) Die Träger sozialer Hilfe haben bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Landesgesetz mit allen in Betracht kommenden Trägern anderer Sozialleistungen, erforderlichenfalls auch länderübergreifend, sowie mit den Trägern der freien Wohlfahrt zusammenzuarbeiten, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe und den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit besser entsprochen werden kann. Der Nachrang sozialer Hilfe wird dadurch nicht berührt.

(4) Das Land kann für die regionalen Träger mit an-

deren Trägern von Sozialleistungen sowie mit Trägern der freien Wohlfahrt Verträge abschließen, um einheitliche Vorgehensweisen zu gewährleisten.

2. Hauptstück - Voraussetzungen für die Leistung sozialer Hilfe

§ 8. Bemühungspflicht

(1) Die Leistung sozialer Hilfe setzt die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener und ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Bewältigung oder Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

(2) Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinne des Abs 1 gelten insbesondere:

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe des § 9;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 10;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung sozialer Hilfe nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre;
4. die Nutzung ihr vom zuständigen Träger sozialer Hilfe angebotener Möglichkeiten bedarfs- und fachgerechter persönlicher Hilfe.

§ 9. Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) Bei Hilfebedürftigen, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ist insbesondere nach längerer Erwerbslosigkeit vorübergehend ein angemessener Betrag des Einkommens nicht zu berücksichtigen (Freibetrag), soweit dies zur Vermeidung, Bewältigung und dauerhaften Überwindung einer sozialen Notlage erforderlich ist.

§ 10. Einsatz der Arbeitskraft

(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit im Sinne des Abs 1 ist auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, die berufliche Eignung, Vorbildung und die bisher überwiegend ausgeübte Tätigkeit der hilfebedürftigen Person sowie auf ihre familiären Aufgaben, insbesondere auf die geordnete Erziehung ihr gegenüber unterhaltsberechtigter Kinder, die Führung eines Haushaltes oder die Pflege eines Angehörigen (Lebensgefährten), Bedacht zu nehmen.

(3) Abs 1 gilt insbesondere nicht für:

1. Hilfebedürftige, die in einer Erwerbsausbildung stehen und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

2. arbeitsunfähige Hilfebedürftige;
3. Hilfebedürftige, die das 60. Lebensjahr vollendet haben;

4. Alleinerziehende und jenen Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind überwiegend selbst pflegt, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes;

5. Personen, die einen nahen Angehörigen (Lebensgefährten), der Anspruch auf ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 hat, überwiegend pflegen.

(4) Weigert sich die hilfebedürftige Person trotz bestehender Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmöglichkeit, ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen oder sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen, kann der Richtsatz nach § 16 Abs 3 Z 1 und die Leistung nach § 16 Abs 5 bis auf 50% herabgesetzt werden.

(5) Durch eine Maßnahme nach Abs 4 darf der Unterhalt der mit der hilfebedürftigen Person im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gefährdet werden.

3. Hauptstück - Formen sozialer Hilfe

§ 11. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Leistung sozialer Hilfe erfolgt durch

1. persönliche Hilfe,
2. Geldleistungen oder Sachleistungen,
3. Hilfe zur Arbeit,
4. Hilfe in stationären Einrichtungen.

§ 12. Persönliche Hilfe

(1) Persönliche Hilfe ist durch persönliche Betreuung, Unterstützung und Beratung Hilfebedürftiger, erforderlichenfalls auch ihrer Angehöriger, zu leisten (Soziale Dienste).

(2) Persönliche Hilfe kommt insbesondere durch die folgenden Sozialen Dienste in Betracht:

2. spezifische Wohnformen mit entsprechender fachgerechter Betreuung, insbesondere für:

- b) Wohnungslose,
- c) psychisch Behinderte und Personen mit psychosozialen Betreuungsbedarf,

4. Arbeitsassistent, Arbeitstraining und Erprobung auf einem Arbeitsplatz, soweit keine Maßnahme nach dem OÖ Behindertengesetz 1991 in Betracht kommt;

5. besondere Beratung für

- a) überschuldete Personen (Schuldnerberatung),
- b) psychisch Behinderte oder Personen mit psychosozialen Betreuungsbedarf;

§ 14. Hilfe zur Arbeit

(1) Hilfebedürftigen, die trotz entsprechender

Sozialhilfe Richtsätze 1997

Quelle: Plattform der oö. Sozialprojekte

A: Richtsatz für Alleinunterstützte: alleinstehende Personen ohne Sorgerecht
B: Richtsatz für Hauptunterstützte: Familienangehörige mit Hausangehörigen, für die Sorgspflicht besteht

C: Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe: Haushaltsangehörige - Im Haushalt der/des Hauptunterstützten Wohnende oder Familienangehörige für die Sorgspflicht besteht

D: Haushaltsangehörige mit Anspruch auf Familienbeihilfe: bei Familien von Hauptunterstützten setzt sich das Familieneinkommen aus dem Richtsatz des Hauptunterstützten und der Haushaltsangehörigen zusammen, manche Bundesländer setzen jedoch unabhängig von der Zahl der Haushaltsangehörigen Obergrenzen des Haushaltseinkommen z.B. mit dem doppelten Richtsatz für Alleinunterstützte

E: Sozialhilfe Taschengeld, monatlich

Bundesland	A	B	C	D	E
Burgenland gehobener RS	4.820,- 5.455,-	4.095,- 4.730,-	2.825,- 3.340,-	1.185,- 1.700,-	745,-
Kärnten gehobener RS ⁵	4.706,-	3.846,- 4.706,-	1. 2.465,- 2. 1.841,- 3. 1.238,- 4. 624,- 1. 2.895,- 2. 2.179,- 3. 1.442,- 4. 726,-	1. 1.432,- 2. 1.074,- 3. 716,- 4. 358,-	870,-
Niederösterreich	5.861,-	5.148,-	2.678,-	1.591,-	648,- ⁴
Oberösterreich	6.290,-	5.710,-	3.400,-	1.235,- ¹ 1.715,- ²	1.000,- ³ 1.250,- ⁴
Salzburg	4.785,-	3.910,-	2.580,-	1.145,-	fallweise
Steiermark	5.790,-	5.300,-	Mitunterstützt bis zum 10. LJ.: 3.530,- darüber: 3.200,-		fallweise
Tirol	4.950,-	4.240,-	2.950,-	1.640,-	1.140,-
Vorarlberg	5.650,-	4.750,-	3.030,-	1.690,-	1.138,-
Wien gehobener RS ⁵	4.480,- 7.611,- ⁶	4.795,- 8.452,- ⁷	2.443,-	1.464,-	976,-

Fußnoten:

Die Sozialhilferichtsätze wurden nur in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg angeglichen
1) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes
2) ab dem vollendeten 10. Lebensjahr des Kindes
3) für geistig Behinderte und Drogen- bzw. Alkoholabhängige
4) für körperlich Behinderte
5) Leistungen 14 Mal pro Jahr
6) für Alleinstehende
7) für Ehepaare

Erläuterungen

Der Richtsatz bezeichnet die Höhe, auf die eigene Einkünfte mit Mitteln der Sozialhilfe aufgestockt werden. Manche Bundesländer rechnen auch die Verwertung von Einkommen (z.B. Verkauf von Haus- und Grundbesitz) oder die Unterstützung durch Angehörige als "eigenes Einkommen".

Der Richtsatz des Alleinunterstützten gilt als "Armutsgrenze" für alleinstehende Personen. In manchen Bundesländern wird zwischen Dauerleistungsbeziehern und Einmalunterstützten unterschieden. Zur ersten Gruppe zählen nur diejenigen, die am Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sind (alleinerziehende Mütter, Personen über dem gesetzlichen Pensionsalter), alle anderen Beziehern von Sozialhilfe müssen mit dem niedrigen Satz der Einmalunterstützung auskommen auch wenn sie monate- oder jahrelang auf diesen angewiesen sind. Die Einmalunterstützung gibt es nur 12 mal im Jahr, während die Dauerunterstützung 14 mal ausbezahlt wird.

In manchen Bundesländern gibt es zusätzlich Leistungen für Heizung, Miete, Kleidung usw.

Das Sozialhilfetaschengeld wird für SH-bezugsberechtigte Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, ausbezahlt. ■

Bemühungen (§ 10) keine Erwerbsmöglichkeit finden und kein Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen, kann an Stelle sozialer Hilfe in Form laufender Geldleistungen (Sachleistungen gemäß § 13 Abs 2 Z 2) Hilfe zur Arbeit angeboten werden, sofern damit den Zielen und Grundsätzen sozialer Hilfe besser entsprochen und eine (Wieder-)Eingliederung der hilfebedürftigen Person in das Arbeitsleben erleichtert wird.

(2) Die regionalen Träger haben als Träger von Privatrechten in angemessenem Ausmaß für geeignete, den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten Hilfebefürhtiger im Sinne des Abs 1 Rechnung tragende Arbeitsmöglichkeiten vorzusorgen oder solche zu fördern.

(3) Arbeitsmöglichkeiten nach Abs 2 dürfen Hilfebefürhtigen nicht auf Dauer zur Verfügung gestellt werden und deren Arbeitskraft wöchentlich höchstens im Ausmaß von zwei Dritteln der gesetzlichen Normalarbeitszeit in Anspruch nehmen.

(4) Arbeitsleistungen Hilfebefürhtiger nach Abs 1 sind angemessen zu entlohnen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist auf für vergleichbare Tätigkeiten gebührende Mindestentgelte, aber auch auf die regelmäßig geringere Belastbarkeit Hilfebefürhtiger insbesondere auf Grund langer Erwerbslosigkeit oder individueller Beeinträchtigungen Bedacht zu nehmen. Die einschlägigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Ein Freibetrag gemäß § 9 Abs 2 ist einzuräumen.

4. Hauptstück - Besondere Bestimmungen über soziale Hilfe in einzelnen sozialen Notlagen

§ 19. Hilfe zur Erziehung und Erwerbsbefähigung

(3) Unabhängig von Abs 1 und 2 kann soziale Hilfe zur Erwerbsbefähigung geleistet werden, um Hilfebefürhtige beim Aufbau und der Sicherung einer angemessenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage zu unterstützen. Dabei kommen insbesondere Hilfen nach § 12 Abs 2 Z 4 in Betracht.

§ 22. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

(1) Soziale Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten umfasst alle erforderlichen Maßnahmen, um besondere Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern, die der sozialen Integration einer hilfebedürftigen Person entgegenstehen.

(2) Zur sozialen Hilfe nach Abs 1 gehören insbesondere die Beratung und persönliche Betreuung sowie Maßnahmen zur Beschaffung und Erhaltung einer angemessenen Wohnmöglichkeit und zur Erlangung und Sicherung einer geeigneten Erwerbsmöglichkeit. Bei Einsatz dieser Hilfen ist der Vielschichtigkeit der jeweiligen sozialen Notlage besonders Rechnung zu tra-

gen. Dabei kommen insbesondere Hilfen gemäß § 12 Abs 2 Z 2 lit b und c sowie Z 4 und 5 lit b in Betracht.

(3) Die Träger sozialer Hilfe nach Abs 1 haben sich um geeignete Formen einer Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen (insbesondere Gemeinden, Wohnungsgenossenschaften, Strafvollzugsanstalten) zu bemühen, um soziale Notlagen im Sinne des Abs 1 zu vermeiden oder ihnen rechtzeitig begegnen zu können.

7. Hauptstück - Ersatz für geleistete soziale Hilfe; Übergang von Ansprüchen

§ 48. Ersatz durch den Empfänger sozialer Hilfe und seine Erben

(1) Der Empfänger sozialer Hilfe ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen (§ 9) gelangt;

2. nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte;

3. im Fall des § 9 Abs 6 die Verwertung von Vermögen nachträglich möglich und zumutbar wird.

(2) Von der Ersatzpflicht nach Abs 1 sind ausgenommen:

1. Kosten für soziale Hilfe, die während einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe zur Arbeit geleistet wurde;

Eine Publikation der GRÜNEN:

„Kommunale Sozialpolitik in Zeiten budgetärer Knappheit am Beispiel der (offenen) Sozialhilfe“

Ein Bericht von Hannah Krause

Im Auftrag des Grünen Klub im Parlament und des Grünen Klub im Wiener Rathaus, Wien 1995

Erhältlich zum Preis von 6S 100,- (Kopier- und Portokostensatz) bei:
Der Grüne Klub im Parlament, Tel. 01/40110-6542 (Fr. Brozak)

Die AutorInnen und ReferentInnen:

Doris EISENRIEGLER, Frauen- und Sozialsprecherin der OÖ. GRÜNEN

Andrea FISCHER, dt. Bundestagsabgeordnete, Sozialsprecherin von Bündnis '90/Die GRÜNEN

Wilfried GRAF, geschäftsführender Obmann der GRÜNEN Bildungswerkstatt BUND

Franz KÜBERL, Präsident von CARITAS Österreich

Karl ÖLLINGER, Nationalratsabgeordneter, Sozialsprecher der GRÜNEN

Walter J. Pfeil, Universitätsdozent am Institut für Arbeits- und Sozialrecht an der Uni Salzburg,
fachlicher Leiter der „Arbeitsgruppe zur Neustrukturierung des OÖ. Sozialhilferechts“

Markus REITER, Student und sozialpolitischer Koordinator im Grünen Parlamentsklub

Eckard SCHÄFER, Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Ausbildung, Berlin

Christine STELZER-ORTHOFFER, Universitätsassistentin am Institut für Gesellschaftspolitik an der
Universität Linz

Emmerich TÁLOS, Universitätsprofessor für Politik- und Staatswissenschaften an der Universität Wien

Karl WÖRISTER, Sozialstatistiker, Wien

Heinz ZAUNER, Geschäftsführer der Plattform der OÖ. Sozialprojekte

Wenn Sie weitere Informationen über die Grüne Bildungswerkstatt
wünschen, z.B. unsere Publikationsliste, wenden Sie sich bitte an die
Grüne Bildungswerkstatt Bund
Lindengasse 40, 1070 Wien
Tel. 01/526 91 11
Fax. 01/526 91 15
email: gbw-bund.wien@signale.comlink.org
<http://www.to.or.at/gruene>

Informationen zu den Aktivitäten
der Bundesarbeitsgruppe Sozialpolitik erhalten Sie bei:
Grüner Klub im Parlament, z.H. Markus Reiter
Parlament, 1017 Wien
Tel. 01/40110-6569
Fax. 01/40110-6698
email: markus.reiter@gruene.or.at